Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2025/0399(COD)

20.5.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 531 - 828

Entwurf eines Berichts
Tsvetelina Penkova
(PE785.275v01-00)

Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/942, (EU) 2019/943 und (EU) 2024/1789 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2022/869

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)1006 – 2025/0399(COD))

Änderungsantrag 531
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenden die Mitgliedstaaten die Ausnahmen gemäß Absatz 7 an, so stellen sie sicher, dass auf der Grundlage des nationalen Entwicklungsplans Vorschriften für wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt werden, die für Vorhaben auf der Unionsliste zu treffen sind, die unter die in Anhang II Nummer 1 genannten Infrastrukturkategorien fallen, um mögliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, erheblich zu mindern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass rechtzeitig geeignete Minderungsmaßnahmen angewandt werden, um die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sicherzustellen, eine Verschlechterung zu vermeiden und einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2000/60/EG zu erreichen.	Wenden die Mitgliedstaaten die Ausnahmen gemäß Absatz 7 an, so stellen sie sicher, dass auf der Grundlage des nationalen Entwicklungsplans Vorschriften für wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt werden, die für Vorhaben auf der Unionsliste zu treffen sind, die unter die in Anhang II Nummer 1 genannten Infrastrukturkategorien fallen, um mögliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, erheblich zu mindern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass rechtzeitig geeignete Minderungsmaßnahmen angewandt werden, um die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i ***sowie Buchstaben b und c*** der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sicherzustellen, eine Verschlechterung zu vermeiden und einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2000/60/EG zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 532
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenden die Mitgliedstaaten die Ausnahmen gemäß Absatz 7 an, so stellen sie sicher, dass auf der Grundlage des nationalen Entwicklungsplans Vorschriften für wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt werden, die für Vorhaben auf der Unionsliste zu treffen sind, die unter die in Anhang II Nummer 1 genannten Infrastrukturkategorien fallen, um mögliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, ***erheblich*** zu mindern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass rechtzeitig geeignete Minderungsmaßnahmen angewandt werden, um die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sicherzustellen, eine Verschlechterung zu vermeiden und einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2000/60/EG zu erreichen.	Wenden die Mitgliedstaaten die Ausnahmen gemäß Absatz 7 an, so stellen sie sicher, dass auf der Grundlage des nationalen Entwicklungsplans Vorschriften für wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt werden, die für Vorhaben auf der Unionsliste zu treffen sind, die unter die in Anhang II Nummer 1 genannten Infrastrukturkategorien fallen, um mögliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu mindern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass rechtzeitig geeignete Minderungsmaßnahmen angewandt werden, um die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sicherzustellen, eine Verschlechterung zu vermeiden und einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2000/60/EG zu erreichen.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Anforderung gestrichen, nachteilige Auswirkungen „erheblich“ zu mindern, da dieser Begriff nicht klar definiert ist und zu Rechtsunsicherheit sowie einer uneinheitlichen Anwendung in den Mitgliedstaaten führen könnte. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren ist eine größere Rechtssicherheit erforderlich, wobei wirksame Umweltschutzmaßnahmen sichergestellt bleiben müssen.

Änderungsantrag 533
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 10 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Vorhaben, für die die Mitgliedstaaten beschließen, Ausnahmen nach Absatz 7 anzuwenden, ***führen die*** zuständigen Behörden ***ein Screening durch, um zu ermitteln,***	Bei Vorhaben, für die die Mitgliedstaaten beschließen, Ausnahmen nach Absatz 7 anzuwenden, ***legt der Vorhabenträger den*** zuständigen Behörden ***in der Mitteilung nach Artikel 10 Absatz 5 Folgendes dar:***

Or. en

Begründung

Mit dem vorgeschlagenen Änderungsantrag soll verhindert werden, dass der derzeitige Wortlaut dahin gehend ausgelegt wird, dass für Vorhaben, die gemäß Artikel 7 Absatz 7 von der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind, ein zusätzliches eigenständiges Screeningverfahren eingeführt wird. Der Verweis auf ein von der zuständigen Behörde durchzuführendes Screening könnte zu doppelten Umweltprüfungen führen, obwohl die relevanten Auswirkungen bereits auf strategischer Ebene im Rahmen der strategischen Umweltprüfung des nationalen Entwicklungsplans bewertet wurden.

Änderungsantrag 534
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 10 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Vorhaben, für die die Mitgliedstaaten beschließen, Ausnahmen nach Absatz 7 anzuwenden, ***führen die*** zuständigen Behörden ***ein Screening durch, um zu ermitteln,***	Bei Vorhaben, für die die Mitgliedstaaten beschließen, Ausnahmen nach Absatz 7 anzuwenden, ***legt der Vorhabenträger den*** zuständigen Behörden ***in der Mitteilung nach Artikel 10 Absatz 5 Folgendes dar:***

Or. en

Änderungsantrag 535
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 10 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese in Unterabsatz 1 genannte Überprüfung wird innerhalb von 45 Tagen	***Die zuständige Behörde überprüft die Richtigkeit der Erklärung*** innerhalb von

nach ***der in Artikel 10 Absatz 5 genannten*** Mitteilung ***des Vorhabenträgers abgeschlossen***.	45 Tagen nach ***Eingang der*** Mitteilung.

Or. en

Änderungsantrag 536
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 10 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese in Unterabsatz 1 genannte Überprüfung wird innerhalb von 45 Tagen nach ***der in Artikel 10 Absatz 5 genannten*** Mitteilung ***des Vorhabenträgers abgeschlossen***.	***Die zuständige Behörde überprüft die Richtigkeit der Erklärung*** innerhalb von 45 Tagen nach ***Eingang der*** Mitteilung.

Or. en

Begründung

Der Vorhabenträger ermittelt und meldet im Einklang mit der bestehenden Praxis etwaige zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen in der Mitteilung nach Artikel 10 Absatz 5. Durch diese Klarstellung wird eine unbeabsichtigte Verdopplung von Verfahrensschritten vermieden, das Risiko von Verzögerungen im Genehmigungsverfahren verringert und die Kohärenz zwischen Artikel 7 und Artikel 10 sichergestellt, während die Befugnis der zuständigen Behörde, gegebenenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu verlangen, uneingeschränkt gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 537
Bruno Tobback, Yannis Maniatis, Nicolás González Casares, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Wird bei dem Screening-/Überprüfungsverfahren festgestellt, dass ein Vorhaben ***höchstwahrscheinlich*** erhebliche unvorhergesehene nachteilige	(12) Wird bei dem Screening-/Überprüfungsverfahren festgestellt, dass ein Vorhaben ***wahrscheinlich*** erhebliche unvorhergesehene nachteilige

Auswirkungen gemäß Absatz 10 des vorliegenden Artikels hat, so teilen die zuständigen Behörden dem Vorhabenträger mit, dass Prüfungen gemäß Absatz 7 Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels erforderlich sind, und stellen sicher, dass auf der Grundlage der vorliegenden Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen für diese Vorhaben ergriffen werden, um die Einhaltung von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG sicherzustellen. Können solche Minderungsmaßnahmen nicht getroffen werden, so stellen die zuständigen Behörden sicher, dass die Vorhabenträger geeignete Ausgleichsmaßnahmen ergreifen, um ***diesen Auswirkungen*** zu ***begegnen***; diese können, falls keine anderen verhältnismäßigen Ausgleichsmaßnahmen verfügbar sind, in Form eines finanziellen Ausgleichs für Artenschutzprogramme erfolgen, um den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern oder zu verbessern.	Auswirkungen gemäß Absatz 10 des vorliegenden Artikels hat, so teilen die zuständigen Behörden dem Vorhabenträger mit, dass Prüfungen gemäß Absatz 7 Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels erforderlich sind, und stellen sicher, dass auf der Grundlage der vorliegenden Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen für diese Vorhaben ergriffen werden, um die Einhaltung von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG sicherzustellen. Können solche Minderungsmaßnahmen nicht getroffen werden, so stellen die zuständigen Behörden sicher, dass die Vorhabenträger geeignete Ausgleichsmaßnahmen ergreifen, um ***bessere Umweltergebnisse für die betroffenen Arten und Lebensräume*** zu ***fördern***; diese können, falls keine anderen verhältnismäßigen Ausgleichsmaßnahmen verfügbar sind, in Form eines finanziellen Ausgleichs für Artenschutzprogramme erfolgen, um den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern oder zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 538
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Bei der Prüfung, ob zufriedenstellende Alternativlösungen für Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummern 2, 3 und 4 dieser Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen, ***für die Zwecke*** von Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie	(13) Bei der Prüfung, ob zufriedenstellende Alternativlösungen für Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummern 2, 3 und 4 dieser Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen, ***im Sinne*** von Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG,

92/43/EWG, Artikel 4 Absatz 7 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG bestehen, ***ist die Bedingung, dass es keine zufriedenstellenden Alternativen gibt, erfüllt, wenn es keine zufriedenstellenden Alternativlösungen gibt, mit denen dasselbe Ziel des betreffenden Vorhabens erreicht werden kann, d. h. die Entwicklung derselben Kapazität mit derselben Technologie innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens und ohne erheblich höhere Kosten***.

Artikel 4 Absatz 7 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG bestehen, ***sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie eine Abwägung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Vor- und Nachteile zugrunde zu legen; die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse***.

Or. en

Begründung

Mit dem Vorschlag wird eine zufriedenstellende Alternativlösung als ein im Wesentlichen identisches Vorhaben definiert, das an einem anderen Ort, innerhalb desselben Zeitrahmens und zu vergleichbaren Kosten entwickelt wird. Dadurch wird de facto eine der kumulativen Voraussetzungen gestrichen, die nach den Naturschutzrichtlinien erfüllt sein müssen, damit ein Vorhaben trotz negativer Auswirkungen auf ein besonderes Schutzgebiet durchgeführt werden kann. Zudem steht der Vorschlag im Widerspruch zur Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie zu den Leitlinien der Kommission (siehe beispielsweise 2021/C 437/01).

Änderungsantrag 539
Bruno Tobback, Yannis Maniatis, Nicolás González Casares, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Bei der Prüfung, ob zufriedenstellende Alternativlösungen für Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummern 2, 3 und 4 dieser Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen, für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 4 Absatz 7 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie	(13) Bei der Prüfung, ob zufriedenstellende Alternativlösungen für Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummern 2, 3 und 4 dieser Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen, für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 4 Absatz 7 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie

2009/147/EG bestehen, ist die Bedingung, dass es keine zufriedenstellenden Alternativen gibt, erfüllt, wenn es keine zufriedenstellenden Alternativlösungen gibt, mit denen dasselbe Ziel des betreffenden Vorhabens erreicht werden kann, d. h. die Entwicklung derselben Kapazität mit derselben Technologie innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens und ohne erheblich höhere Kosten.

2009/147/EG bestehen, ist die Bedingung, dass es keine zufriedenstellenden Alternativen gibt, erfüllt, wenn es keine zufriedenstellenden Alternativlösungen gibt, mit denen dasselbe Ziel des betreffenden Vorhabens erreicht werden kann, d. h. die Entwicklung derselben Kapazität mit derselben Technologie innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens und ohne erheblich höhere ***wirtschaftliche oder sozioökonomische*** Kosten.

Or. en

Änderungsantrag 540
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummern 2, 3 und 4 dieser Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen, für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG können die Mitgliedstaaten in begründeten Fällen und wenn nach vernünftigem Ermessen nachgewiesen werden kann, dass der Plan oder das Vorhaben die für die Erhaltung der Struktur und der Funktionen des Gebiets wesentlichen ökologischen Prozesse vor der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nicht irreversibel beeinträchtigen und die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes beeinträchtigen würde, gestatten, dass solche Ausgleichsmaßnahmen parallel zur Durchführung des Vorhabens durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem	***entfällt***

Vorsorgeprinzip gestatten, dass diese Ausgleichsmaßnahmen im Laufe der Zeit angepasst werden, je nachdem, ob kurz-, mittel- oder langfristig mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

Or. en

Änderungsantrag 541
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummern 2, 3 und 4 dieser Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen, ***für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG*** können die Mitgliedstaaten ***in begründeten Fällen und wenn nach vernünftigem Ermessen nachgewiesen werden kann, dass der Plan oder das Vorhaben die für die Erhaltung der Struktur und der Funktionen des Gebiets wesentlichen ökologischen Prozesse vor der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nicht irreversibel beeinträchtigen und die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes beeinträchtigen würde,*** gestatten, dass solche Ausgleichsmaßnahmen parallel zur Durchführung des Vorhabens durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip gestatten, dass diese Ausgleichsmaßnahmen im Laufe der Zeit angepasst werden***, je nachdem, ob kurz-, mittel- oder langfristig mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen ist***.	(14) Bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummern 2, 3 und 4 dieser Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen, können die Mitgliedstaaten gestatten, dass solche Ausgleichsmaßnahmen parallel zur Durchführung des Vorhabens durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip gestatten, dass diese Ausgleichsmaßnahmen im Laufe der Zeit angepasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 542
Bruno Tobback, Nicolás González Casares, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummern 2, 3 und 4 dieser Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen, für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG können die Mitgliedstaaten in begründeten Fällen und wenn nach vernünftigem Ermessen nachgewiesen werden kann, dass der Plan oder das Vorhaben die für die Erhaltung der Struktur und der Funktionen des Gebiets wesentlichen ökologischen Prozesse vor der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nicht irreversibel beeinträchtigen und die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes beeinträchtigen würde, gestatten, dass solche Ausgleichsmaßnahmen parallel zur Durchführung des Vorhabens durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten ***können*** im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip ***gestatten***, dass diese Ausgleichsmaßnahmen im Laufe der Zeit angepasst werden, ***je nachdem,*** ob kurz-, mittel- oder langfristig ***mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen ist***.	(14) Bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummern 2, 3 und 4 dieser Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen, für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG können die Mitgliedstaaten in begründeten Fällen und wenn nach vernünftigem Ermessen nachgewiesen werden kann, dass der Plan oder das Vorhaben die für die Erhaltung der Struktur und der Funktionen des Gebiets wesentlichen ökologischen Prozesse vor der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nicht irreversibel beeinträchtigen und die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes beeinträchtigen würde, gestatten, dass solche Ausgleichsmaßnahmen parallel zur Durchführung des Vorhabens durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten ***stellen*** im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip ***sicher***, dass diese Ausgleichsmaßnahmen im Laufe der Zeit angepasst werden, ***und zwar auf der Grundlage der Entwicklung der negativen Auswirkungen, sowohl der erwarteten als auch der tatsächlich eingetretenen, unabhängig davon***, ob ***diese*** kurz-, mittel- oder langfristig ***auftreten***.

Or. en

Änderungsantrag 543
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummern 2, 3 und 4 dieser Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen, für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG können die Mitgliedstaaten ***in begründeten Fällen und*** wenn nach vernünftigem Ermessen nachgewiesen werden kann, dass der Plan oder das Vorhaben die für die Erhaltung der Struktur und der Funktionen des Gebiets wesentlichen ökologischen Prozesse vor der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nicht irreversibel beeinträchtigen und die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes beeinträchtigen würde, gestatten, dass solche Ausgleichsmaßnahmen parallel zur Durchführung des Vorhabens durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip gestatten, dass diese Ausgleichsmaßnahmen im Laufe der Zeit angepasst werden, je nachdem, ob kurz-, mittel- oder langfristig mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.	(14) Bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für Vorhaben auf der Unionsliste, die unter die in Anhang II Nummern 2, 3 und 4 dieser Verordnung genannten Infrastrukturkategorien fallen, für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG können die Mitgliedstaaten**,** wenn nach vernünftigem Ermessen nachgewiesen werden kann, dass der Plan oder das Vorhaben die für die Erhaltung der Struktur und der Funktionen des Gebiets wesentlichen ökologischen Prozesse vor der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nicht irreversibel beeinträchtigen und die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes beeinträchtigen würde, gestatten, dass solche Ausgleichsmaßnahmen parallel zur Durchführung des Vorhabens durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip gestatten, dass diese Ausgleichsmaßnahmen im Laufe der Zeit angepasst werden, je nachdem, ob kurz-, mittel- oder langfristig mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Verweis auf „begründete Fälle“ gestrichen, da das Fehlen einer klaren Begriffsbestimmung zu einer uneinheitlichen Auslegung und zu unnötigen Verzögerungen bei der Durchführung von Vorhaben führen könnte. Mit dem Änderungsantrag bleiben wirksame Umweltschutzmaßnahmen gewahrt, während zugleich für strategische Infrastrukturvorhaben mehr Rechtssicherheit und Flexibilität bei der Umsetzung geschaffen werden.

Änderungsantrag 544
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Überwachung der Entwicklung und von Verzögerungen von Vorhaben auf der Unionsliste in ihrem Zuständigkeitsgebiet, unter anderem durch Entgegennahme und Billigung der von den Vorhabenträgern gemäß Artikel 5 Absatz 4 vorgelegten Berichte und Berichterstattung an ***die Agentur und*** die einschlägigen Gruppen über die Entwicklung und Verzögerungen von Vorhaben auf der Unionsliste in ihrem Zuständigkeitsgebiet gemäß Artikel 5 Absatz 5.	e) Überwachung der Entwicklung und von Verzögerungen von Vorhaben auf der Unionsliste in ihrem Zuständigkeitsgebiet, unter anderem durch Entgegennahme und Billigung der von den Vorhabenträgern gemäß Artikel 5 Absatz 4 vorgelegten Berichte und Berichterstattung an die einschlägigen Gruppen über die Entwicklung und Verzögerungen von Vorhaben auf der Unionsliste in ihrem Zuständigkeitsgebiet gemäß Artikel 5 Absatz 5.

Or. fr

Änderungsantrag 545
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die zuständige nationale Behörde ***kann*** zur Festlegung des Screenings oder eines detaillierten Plans für das Genehmigungsfahren nach Artikel 10 Absatz 9 Buchstabe b und zur Überwachung und Koordinierung der Umsetzung dieses detaillierten Plans eine Arbeitsgruppe ***einsetzen***, in der alle betroffenen Behörden vertreten sind;	ii) die zuständige nationale Behörde ***setzt*** zur Festlegung des Screenings oder eines detaillierten Plans für das Genehmigungsfahren nach Artikel 10 Absatz 9 Buchstabe b und zur Überwachung und Koordinierung der Umsetzung dieses detaillierten Plans eine Arbeitsgruppe ***ein***, in der alle betroffenen Behörden vertreten sind;

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden gestärkt, indem die Einrichtung einer Arbeitsgruppe verbindlich vorgeschrieben wird. Eine verbesserte Koordinierung der Verwaltung ist wichtig, wenn es darum geht,

Genehmigungsverfahren zu straffen, Verzögerungen zu verringern und die Vorhersehbarkeit für strategische Infrastrukturvorhaben zu erhöhen.

Änderungsantrag 546
Bruno Tobback, Nicolás González Casares, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die zuständige nationale Behörde legt nach Konsultation der anderen betroffenen Behörden im Einzelfall eine angemessene Frist fest, innerhalb deren die Einzelentscheidungen erlassen werden, um die Dauer des Verfahrens unbeschadet der in Artikel 10 Absätze 1 und 2 festgelegten Fristen so kurz wie möglich zu halten;	iii) die zuständige nationale Behörde legt nach Konsultation der anderen betroffenen Behörden im Einzelfall eine angemessene Frist fest, innerhalb deren die Einzelentscheidungen erlassen werden, um die Dauer des Verfahrens unbeschadet der in Artikel 10 Absätze 1 und 2 festgelegten Fristen so kurz wie möglich zu halten***, wobei für eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit innerhalb angemessener Fristen gesorgt wird***;

Or. en

Änderungsantrag 547
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die zuständige nationale Behörde ***kann*** zur Festlegung des Screenings oder des detaillierten Plans für das Genehmigungsfahren nach Artikel 10 Absatz 9 und zur Überwachung und Koordinierung der Umsetzung dieses detaillierten Plans eine Arbeitsgruppe ***einsetzen***, in der alle betroffenen Behörden vertreten sind;	ii) die zuständige nationale Behörde ***setzt*** zur Festlegung des Screenings oder des detaillierten Plans für das Genehmigungsfahren nach Artikel 10 Absatz 9 und zur Überwachung und Koordinierung der Umsetzung dieses detaillierten Plans eine Arbeitsgruppe ***ein***, in der alle betroffenen Behörden vertreten sind;

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen die Effizienz und Kohärenz der Genehmigungsverfahren verbessert werden, indem eine strukturierte Koordinierung zwischen den betroffenen Behörden sichergestellt wird. Eine verstärkte Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden trägt dazu bei, die Umsetzungszeiträume zu verkürzen und für strategisch wichtige Infrastrukturprojekte mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Änderungsantrag 548
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) entscheidet sich ein Mitgliedstaat für das Kooperationsschema, unterrichtet er die Kommission über die Gründe hierfür.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 549
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Vorhaben auf der Unionsliste, die untrennbar mit Erzeugungsanlagen verbunden sind***, wie Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben b oder h genannten Infrastrukturkategorien fallen***, ist die zuständige nationale Behörde dafür verantwortlich, das Genehmigungsverfahren für das betreffende Vorhaben auf der Unionsliste mit der Genehmigung der Erzeugungsanlagen zu koordinieren, damit die Fristen kohärent sind und zusammen auf die effizienteste und zügigste	Bei Vorhaben auf der Unionsliste, die untrennbar mit Erzeugungsanlagen verbunden sind, ist die zuständige nationale Behörde dafür verantwortlich, das Genehmigungsverfahren für das betreffende Vorhaben auf der Unionsliste mit der Genehmigung der Erzeugungsanlagen zu koordinieren, damit die Fristen kohärent sind und zusammen auf die effizienteste und zügigste Genehmigung aller mit dem Vorhaben verbundenen Anlagen abzielen.

Genehmigung aller mit dem Vorhaben verbundenen Anlagen abzielen.

Or. fr

Änderungsantrag 550
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist ***ein*** Vorhaben auf der Unionsliste im Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten angesiedelt, so benennen ihre jeweiligen zuständigen nationalen Behörden gemeinsam eine von ihnen als zentrale Anlaufstelle, die für die Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen nationalen Behörden und anderen betroffenen Behörden in Bezug auf das Genehmigungsverfahren sowie für den Erlass der endgültigen umfassenden Entscheidungen in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen zuständigen nationalen Behörden verantwortlich ist.	Ist ***bei einem*** Vorhaben auf der Unionsliste ***der Bau von Infrastrukturen vorgesehen, die die Grenze zu mindestens einem weiteren Mitgliedstaat physisch überschreiten, und ist das Vorhaben*** im Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten angesiedelt, so benennen ihre jeweiligen zuständigen nationalen Behörden gemeinsam eine von ihnen als zentrale Anlaufstelle, die für die Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen nationalen Behörden und anderen betroffenen Behörden in Bezug auf das Genehmigungsverfahren sowie für den Erlass der endgültigen umfassenden Entscheidungen in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen zuständigen nationalen Behörden verantwortlich ist.

Or. en

Begründung

The requirement of a single contact point for Union list project spanning multiple MS is appropriate for pysically integrated cross-border infrastructures (e.g. pipelines), as it enables one authority to coordinate inputs and issue a single authorization. However, this approach is not suitable for project with geographically separate components in different MS (e.g. Co2 import and export hubs connected by ships or trucks). These project can be developed and managed independently, often with misaligned timelines, and a single procedure could create unnecessary delays. The ams should therefore clarify that a single contact point applies only where the infrastructure physically crosses or affects the border of multiple MS or third countries.

Änderungsantrag 551
Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist ***ein*** Vorhaben auf der Unionsliste ***im Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten angesiedelt***, so benennen ihre jeweiligen zuständigen nationalen Behörden gemeinsam eine von ihnen als zentrale Anlaufstelle, die für die Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen nationalen Behörden und anderen betroffenen Behörden in Bezug auf das Genehmigungsverfahren sowie für den Erlass der endgültigen umfassenden Entscheidungen in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen zuständigen nationalen Behörden verantwortlich ist.	Ist ***bei einem*** Vorhaben auf der Unionsliste ***der Bau von Infrastrukturen vorgesehen, die die Grenze zu mindestens einem weiteren Mitgliedstaat physisch überschreiten***, so benennen die jeweiligen zuständigen nationalen Behörden gemeinsam eine von ihnen als zentrale Anlaufstelle, die für die Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen nationalen Behörden und anderen betroffenen Behörden in Bezug auf das Genehmigungsverfahren sowie für den Erlass der endgültigen umfassenden Entscheidungen in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen zuständigen nationalen Behörden verantwortlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 552
Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist ***ein*** Vorhaben auf der Unionsliste ***im Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten angesiedelt***, so benennen ihre jeweiligen zuständigen nationalen Behörden gemeinsam eine von ihnen als zentrale Anlaufstelle, die für die Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen nationalen Behörden und anderen betroffenen Behörden in Bezug auf das	Ist ***bei einem*** Vorhaben auf der Unionsliste ***der Bau von Infrastrukturen vorgesehen, die die Grenze zu mindestens einem weiteren Mitgliedstaat physisch überschreiten***, so benennen die jeweiligen zuständigen nationalen Behörden gemeinsam eine von ihnen als zentrale Anlaufstelle, die für die Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen nationalen Behörden und

Genehmigungsverfahren sowie für den Erlass der endgültigen umfassenden Entscheidungen in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen zuständigen nationalen Behörden verantwortlich ist.	anderen betroffenen Behörden in Bezug auf das Genehmigungsverfahren sowie für den Erlass der endgültigen umfassenden Entscheidungen in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen zuständigen nationalen Behörden verantwortlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 553
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist ***ein*** Vorhaben auf der Unionsliste ***im Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten angesiedelt***, so benennen ihre jeweiligen zuständigen nationalen Behörden gemeinsam eine von ihnen als zentrale Anlaufstelle, die für die Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen nationalen Behörden und anderen betroffenen Behörden in Bezug auf das Genehmigungsverfahren sowie für den Erlass der endgültigen umfassenden Entscheidungen in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen zuständigen nationalen Behörden verantwortlich ist.	Ist ***bei einem*** Vorhaben auf der Unionsliste ***der Bau von Infrastrukturen vorgesehen, die die Grenze zu mindestens einem weiteren Mitgliedstaat physisch überschreiten***, so benennen die jeweiligen zuständigen nationalen Behörden gemeinsam eine von ihnen als zentrale Anlaufstelle, die für die Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen nationalen Behörden und anderen betroffenen Behörden in Bezug auf das Genehmigungsverfahren sowie für den Erlass der endgültigen umfassenden Entscheidungen in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen zuständigen nationalen Behörden verantwortlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 554
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Barry Andrews, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Ist ein Vorhaben auf der Unionsliste im Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten angesiedelt, so benennen ihre jeweiligen zuständigen nationalen Behörden gemeinsam eine von ihnen als zentrale Anlaufstelle, die für die Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen nationalen Behörden und anderen betroffenen Behörden in Bezug auf das Genehmigungsverfahren sowie für den Erlass der endgültigen ***umfassenden*** Entscheidungen in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen zuständigen nationalen Behörden verantwortlich ist.	Ist ein Vorhaben auf der Unionsliste im Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten angesiedelt, so benennen ihre jeweiligen zuständigen nationalen Behörden gemeinsam eine von ihnen als zentrale Anlaufstelle, die für die Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen nationalen Behörden und anderen betroffenen Behörden in Bezug auf das Genehmigungsverfahren sowie für den Erlass der endgültigen ***koordinierten*** Entscheidungen in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen zuständigen nationalen Behörden verantwortlich ist.

Or. en

Begründung

Zwar kann durch die Benennung einer zentralen Anlaufstelle das Genehmigungsverfahren über mehrere Hoheitsgebiete hinweg beschleunigt werden, jedoch sollte klargestellt werden, dass lediglich koordinierte Entscheidungen erlassen werden können und nicht Entscheidungen im Namen einer Behörde eines anderen Hoheitsgebiets.

Änderungsantrag 555
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten bemühen sich um ein gemeinsames Verfahren, das die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen zuständigen nationalen Behörden erleichtert, schaffen verfahrenstechnische Synergien und stimmen die Fristen ab, um das Genehmigungsverfahren für Vorhaben, insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, und die gemäß Artikel 9 erforderlichen öffentlichen Konsultationen zu erleichtern.	Die Mitgliedstaaten bemühen sich um ein gemeinsames Verfahren, das die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen zuständigen nationalen Behörden erleichtert***, stellen die Kohärenz zwischen regionalen Prioritäten und den strategischen Zielen der Union im Bereich der Energiemarktintegration sicher***, schaffen verfahrenstechnische Synergien und stimmen die Fristen ab, um das Genehmigungsverfahren für Vorhaben, insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, und die gemäß Artikel 9 erforderlichen

öffentlichen Konsultationen zu erleichtern.

Or. ro

Änderungsantrag 556
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten fungiert die Kommission als Vermittlerin, die die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen zuständigen nationalen Behörden zu unterstützt. Die Kommission erleichtert die Einigung auf ein einheitliches gemeinsames Verfahren, indem sie eine Stellungnahme und Empfehlungen zu Verfahrensaspekten abgibt.	Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten fungiert die Kommission als Vermittlerin, die die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen zuständigen nationalen Behörden zu unterstützt. Die Kommission erleichtert die Einigung auf ein einheitliches gemeinsames Verfahren, indem sie eine Stellungnahme und Empfehlungen zu Verfahrensaspekten abgibt. ***Um die Effizienz zu maximieren, werden die Mitgliedstaaten dazu angehalten, das in Absatz 3 Buchstabe a genannte vollständig integrierte Schema anzuwenden, mit dem sichergestellt wird, dass für Energieinfrastrukturvorhaben eine einzige rechtsverbindliche Entscheidung ergeht.***

Or. en

Änderungsantrag 557
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Um die Effizienz zu maximieren, werden die Mitgliedstaaten dazu angehalten, das in Absatz 3 Buchstabe a genannte vollständig integrierte Schema anzuwenden, mit dem sichergestellt wird,

dass für Energieinfrastrukturvorhaben eine einzige rechtsverbindliche Entscheidung ergeht.

Or. en

Änderungsantrag 558
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Jorge Martín Frías, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die zuständige nationale Behörde behält im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht die endgültige Kontrolle über die Organisation, den Zeitplan und die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie über den Erlass der umfassenden Entscheidung. Die Zusammenarbeit nach diesem Artikel darf nicht dazu führen, dass diese Zuständigkeit einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats, der Kommission oder einer anderen Einrichtung der Union übertragen wird.

Or. fr

Änderungsantrag 559
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum 24. Oktober 2027 veröffentlicht der Mitgliedstaat oder die zuständige nationale Behörde, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Behörden, ein aktualisiertes Verfahrenshandbuch für das	(1) Bis zum 24. Oktober 2027 veröffentlicht der Mitgliedstaat oder die zuständige nationale Behörde, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Behörden, ein aktualisiertes Verfahrenshandbuch für das

für Vorhaben auf der Unionsliste geltende Genehmigungsverfahren, in das mindestens die in Anhang VI Nummer 1 aufgeführten Informationen aufgenommen werden. Das Handbuch ist nicht rechtsverbindlich, in ihm wird jedoch auf die einschlägigen Rechtsvorschriften Bezug genommen oder daraus zitiert. Die zuständigen nationalen Behörden arbeiten erforderlichenfalls, auch mit Blick auf die Erstellung des Verfahrenshandbuchs, mit den Behörden von Nachbarländern zusammen und streben dabei danach, Synergieeffekte zu erzielen, um Zeitpläne abzustimmen und das Genehmigungsverfahren für Vorhaben zu erleichtern.

für Vorhaben auf der Unionsliste geltende Genehmigungsverfahren, in das mindestens die in Anhang VI Nummer 1 aufgeführten Informationen aufgenommen werden. Das Handbuch ist nicht rechtsverbindlich, in ihm wird jedoch auf die einschlägigen Rechtsvorschriften Bezug genommen oder daraus zitiert. Die zuständigen nationalen Behörden arbeiten erforderlichenfalls, auch mit Blick auf die Erstellung des Verfahrenshandbuchs, mit den Behörden von Nachbarländern zusammen und streben dabei danach, Synergieeffekte zu erzielen, um Zeitpläne abzustimmen und das Genehmigungsverfahren für Vorhaben zu erleichtern. ***Bis zum 24. Oktober 2028 veröffentlicht die Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten oder den zuständigen nationalen Behörden ausgearbeiteten Verfahrenshandbücher oder auf der Grundlage nationaler Verfahren eine Empfehlung zu bewährten Verfahren bei der Genehmigungserteilung.***

Or. en

Begründung

Die Kommission sollte bewährte Verfahren aus den nationalen Verfahren ermitteln, um die Mitgliedstaaten bei der weiteren Verbesserung der Genehmigungsverfahren zu unterstützen.

Änderungsantrag 560
Andrea Wechsler, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum 24. Oktober 2027 veröffentlicht der Mitgliedstaat oder die zuständige nationale Behörde, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Behörden, ein aktualisiertes Verfahrenshandbuch für das	(1) Bis zum 24. Oktober 2027 veröffentlicht der Mitgliedstaat oder die zuständige nationale Behörde, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Behörden, ein aktualisiertes Verfahrenshandbuch für das

für Vorhaben auf der Unionsliste geltende Genehmigungsverfahren, in das mindestens die in Anhang VI Nummer 1 aufgeführten Informationen aufgenommen werden. Das Handbuch ist nicht rechtsverbindlich, in ihm wird jedoch auf die einschlägigen Rechtsvorschriften Bezug genommen oder daraus zitiert. Die zuständigen nationalen Behörden arbeiten erforderlichenfalls, auch mit Blick auf die Erstellung des Verfahrenshandbuchs, mit den Behörden von Nachbarländern zusammen und streben dabei danach, Synergieeffekte zu erzielen, um Zeitpläne abzustimmen und das Genehmigungsverfahren für Vorhaben zu erleichtern.	für Vorhaben auf der Unionsliste geltende Genehmigungsverfahren, in das mindestens die in Anhang VI Nummer 1 aufgeführten Informationen aufgenommen werden. Das Handbuch ist nicht rechtsverbindlich, in ihm wird jedoch auf die einschlägigen Rechtsvorschriften Bezug genommen oder daraus zitiert. ***Das Handbuch wird über ein zentrales digitales Portal oder, sofern ein solches Portal noch nicht besteht, über eine einzige öffentlich zugängliche Website bereitgestellt.*** Die zuständigen nationalen Behörden arbeiten erforderlichenfalls, auch mit Blick auf die Erstellung des Verfahrenshandbuchs, mit den Behörden von Nachbarländern zusammen und streben dabei danach, Synergieeffekte zu erzielen, um Zeitpläne abzustimmen und das Genehmigungsverfahren für Vorhaben zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 561
Andrea Wechsler, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Innerhalb einer indikativen Frist von drei Monaten nach dem Beginn des Genehmigungsverfahrens nach Artikel 10 Absatz 5 erstellt der Vorhabenträger ein Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit, das dem im Handbuch gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgegebenen Verfahren und den in Anhang VI festgelegten Leitlinien entspricht, und übermittelt es der zuständigen nationalen Behörde.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 562
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang des Konzepts verlangt die zuständige nationale Behörde Änderungen oder genehmigt das Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit; dabei berücksichtigt die zuständige Behörde jegliche Art der Beteiligung und Konsultation der Öffentlichkeit, die vor Beginn des Genehmigungsverfahrens stattgefunden hat, sofern die betreffende Beteiligung und Konsultation der Öffentlichkeit den Bestimmungen dieses Artikels entspricht, ohne dass diese wiederholt werden muss.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 563
Andrea Wechsler, Christian Ehler, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn der Vorhabenträger wesentliche Änderungen an einem genehmigten Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit plant, setzt er die zuständige nationale Behörde davon in Kenntnis. In diesem Fall kann die zuständige nationale Behörde weitere Änderungen verlangen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 564

Andrea Wechsler, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Sofern dies nicht bereits nach nationalem Recht vorgeschrieben ist, führt der Vorhabenträger vor der Einreichung des endgültigen und vollständigen Genehmigungsantrags bei der zuständigen nationalen Behörde gemäß Artikel 10 Absatz 10 mindestens eine frühzeitige öffentliche Konsultation durch. Die öffentliche Konsultation kann in Kombination mit öffentlichen Konsultationen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU nach Einreichung des Genehmigungsantrags durchgeführt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 565
Bruno Tobback, Nicolás González Casares, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Sofern dies nicht bereits nach nationalem Recht vorgeschrieben ist, führt der Vorhabenträger vor der Einreichung des endgültigen und vollständigen Genehmigungsantrags bei der zuständigen nationalen Behörde gemäß Artikel 10 Absatz 10 mindestens eine frühzeitige öffentliche Konsultation durch. Die öffentliche Konsultation kann in Kombination mit öffentlichen Konsultationen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU nach Einreichung des Genehmigungsantrags durchgeführt werden.	(5) Sofern dies nicht bereits nach nationalem Recht vorgeschrieben ist, führt der Vorhabenträger vor der Einreichung des endgültigen und vollständigen Genehmigungsantrags bei der zuständigen nationalen Behörde gemäß Artikel 10 Absatz 10 mindestens eine frühzeitige öffentliche Konsultation durch. Die öffentliche Konsultation kann in Kombination mit öffentlichen Konsultationen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU nach Einreichung des Genehmigungsantrags durchgeführt werden ***und ist auch dann durchzuführen, wenn für ein Vorhaben***

eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gewährt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 566
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Sofern dies nicht bereits nach nationalem Recht vorgeschrieben ist, führt der Vorhabenträger vor der Einreichung des endgültigen und vollständigen Genehmigungsantrags bei der zuständigen nationalen Behörde gemäß Artikel 10 Absatz 10 mindestens eine frühzeitige öffentliche Konsultation durch. Die öffentliche Konsultation kann in Kombination mit öffentlichen Konsultationen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU nach Einreichung des Genehmigungsantrags durchgeführt werden.	(5) Sofern dies nicht bereits nach nationalem Recht vorgeschrieben ist, führt der Vorhabenträger ***mindestens drei Monate*** vor der Einreichung des endgültigen und vollständigen Genehmigungsantrags bei der zuständigen nationalen Behörde gemäß Artikel 10 Absatz 10 mindestens eine frühzeitige öffentliche Konsultation durch. Die öffentliche Konsultation kann in Kombination mit öffentlichen Konsultationen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU nach Einreichung des Genehmigungsantrags durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 567
Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Sofern dies nicht bereits nach nationalem Recht vorgeschrieben ist, führt der Vorhabenträger ***vor der Einreichung***	(5) Sofern dies nicht bereits nach nationalem Recht vorgeschrieben ist, führt der Vorhabenträger mindestens eine

des endgültigen und vollständigen Genehmigungsantrags bei der zuständigen nationalen Behörde gemäß Artikel 10 Absatz 10 mindestens eine ***frühzeitige*** öffentliche Konsultation durch. Die öffentliche Konsultation kann in Kombination mit öffentlichen Konsultationen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU nach Einreichung des Genehmigungsantrags durchgeführt werden.

öffentliche Konsultation durch. Die öffentliche Konsultation ***wird durchgeführt, bevor die zuständige nationale Behörde die Genehmigungsentscheidung trifft, und*** kann in Kombination mit öffentlichen Konsultationen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU nach Einreichung des Genehmigungsantrags durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 568
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Sofern dies nicht bereits nach nationalem Recht vorgeschrieben ist, führt der Vorhabenträger ***vor der Einreichung des endgültigen und vollständigen Genehmigungsantrags bei der zuständigen nationalen Behörde gemäß Artikel 10 Absatz 10*** mindestens eine ***frühzeitige*** öffentliche Konsultation durch. Die öffentliche Konsultation kann in Kombination mit öffentlichen Konsultationen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU nach Einreichung des Genehmigungsantrags durchgeführt werden.	(5) Sofern dies nicht bereits nach nationalem Recht vorgeschrieben ist, führt der Vorhabenträger mindestens eine öffentliche Konsultation durch. Die öffentliche Konsultation ***wird durchgeführt, bevor die zuständige nationale Behörde die Genehmigungsentscheidung trifft, und*** kann in Kombination mit öffentlichen Konsultationen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU nach Einreichung des Genehmigungsantrags durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 569
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Sofern dies nicht bereits nach nationalem Recht vorgeschrieben ist, führt der Vorhabenträger ***vor der Einreichung des endgültigen und vollständigen Genehmigungsantrags bei der zuständigen nationalen Behörde gemäß Artikel 10 Absatz 10*** mindestens eine ***frühzeitige*** öffentliche Konsultation durch. Die öffentliche Konsultation kann in Kombination mit öffentlichen Konsultationen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU nach Einreichung des Genehmigungsantrags durchgeführt werden.	(5) Sofern dies nicht bereits nach nationalem Recht vorgeschrieben ist, führt der Vorhabenträger mindestens eine öffentliche Konsultation durch. Die öffentliche Konsultation ***wird durchgeführt, bevor die zuständige nationale Behörde die Genehmigungsentscheidung trifft, und*** kann in Kombination mit öffentlichen Konsultationen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU nach Einreichung des Genehmigungsantrags durchgeführt werden.

Or. en

Begründung

Co2 transport infrastructure presents distinctive characteristics compared to traditional linear energy assets. In the context of CCS project, the cross-border dimension can be in two different ways: 1) a physically connection between two MS; 2) a non-physical crossborder connection. While physically integrated infrastructures require strong coordination and early public consultation to ensure social acceptance and alignement of permitting timelines, non-physical CCS project involve limited interaction with multiple local territories. In these cases, public engagement should be proportionate to the project's characteristics. However, making early consultation mandatory risk creating inconsistencies with this flexibility and may lead to duplication in MS where national frameworks already ensure effective public agreement, potentially extending permitting timelines without added value.

Änderungsantrag 570
Andrea Wechsler, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei der öffentlichen Konsultation gemäß dem vorstehenden Absatz werden die in Anhang VI Nummer 5 aufgeführten Mindestanforderungen eingehalten und die Interessenträger gemäß Anhang VI Nummer 3	***entfällt***

Buchstabe a frühzeitig über das Vorhaben informiert; zudem muss die Konsultation dazu beitragen, den am besten geeigneten Standort oder die am besten geeignete Trasse oder Technologie zu ermitteln, gegebenenfalls auch im Hinblick auf Überlegungen hinsichtlich einer angemessenen Anpassung an den Klimawandel und einer angemessenen Sicherheit für das Vorhaben, sowie im Hinblick auf alle nach dem Unionsrecht und dem nationalen Recht relevanten Auswirkungen und die in den Antragsunterlagen zu behandelnden relevanten Fragen.

Or. en

Änderungsantrag 571
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei der öffentlichen Konsultation gemäß dem vorstehenden Absatz werden die in Anhang VI Nummer 5 aufgeführten Mindestanforderungen eingehalten und die Interessenträger gemäß Anhang VI Nummer 3 Buchstabe a frühzeitig über das Vorhaben informiert; zudem muss die Konsultation dazu beitragen, den am besten geeigneten Standort oder die am besten geeignete Trasse oder Technologie zu ermitteln, gegebenenfalls auch im Hinblick auf Überlegungen hinsichtlich einer angemessenen Anpassung an den Klimawandel und einer angemessenen Sicherheit für das Vorhaben, sowie im Hinblick auf alle nach dem Unionsrecht und dem nationalen Recht relevanten Auswirkungen und die in den Antragsunterlagen zu behandelnden	(6) Bei der öffentlichen Konsultation gemäß dem vorstehenden Absatz werden die in Anhang VI Nummer 5 aufgeführten Mindestanforderungen eingehalten und die Interessenträger gemäß Anhang VI Nummer 3 Buchstabe a frühzeitig über das Vorhaben informiert; zudem muss die Konsultation dazu beitragen, ***Alternativen sowie*** den am besten geeigneten Standort oder die am besten geeignete Trasse oder Technologie zu ermitteln, gegebenenfalls auch im Hinblick auf Überlegungen hinsichtlich einer ***angemessenen Eindämmung des Klimawandels, einer*** angemessenen Anpassung an den Klimawandel und einer angemessenen Sicherheit für das Vorhaben, sowie im Hinblick auf alle nach dem Unionsrecht und dem nationalen Recht relevanten Auswirkungen und die in den

relevanten Fragen.	Antragsunterlagen zu behandelnden relevanten Fragen.

Or. en

Änderungsantrag 572
Andrea Wechsler, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Unbeschadet der Verfahrens- und Transparenzvorschriften in den Mitgliedstaaten veröffentlicht der Vorhabenträger auf der in Absatz 10 genannten Website einen Bericht, in dem die Ergebnisse der Tätigkeiten zur Einbeziehung der Öffentlichkeit bezüglich des Vorhabens zusammengefasst werden, einschließlich etwaiger Tätigkeiten, die vor der frühzeitigen öffentlichen Konsultation durchgeführt wurden, und aus dem hervorgeht, wie die bei den öffentlichen Konsultationen geäußerten Meinungen berücksichtigt wurden; dazu legt er im Bericht dar, welche Änderungen am Standort, an der Trasse und an der Auslegung des Vorhabens vorgenommen wurden, bzw. begründet, warum diese Meinungen nicht berücksichtigt wurden.* ***Der Vorhabenträger übermittelt den Bericht zusammen mit den Antragsunterlagen an die zuständige nationale Behörde. Das Ergebnis dieses Berichts wird bei der umfassenden Entscheidung gebührend berücksichtigt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 573
Michael Bloss

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Vorhabenträger übermittelt den Bericht zusammen mit den Antragsunterlagen an die zuständige nationale Behörde. Das Ergebnis dieses Berichts ***wird*** bei der umfassenden Entscheidung gebührend berücksichtigt.	Der Vorhabenträger übermittelt den Bericht zusammen mit den Antragsunterlagen an die zuständige nationale Behörde. Das Ergebnis dieses Berichts ***und die im Rahmen der öffentlichen Konsultationen geäußerten Stellungnahmen werden*** bei der umfassenden Entscheidung gebührend berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 574
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Bei grenzüberschreitenden Vorhaben, an denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten beteiligt sind, finden die öffentlichen Konsultationen gemäß Absatz 5, soweit möglich, in jedem der betroffenen Mitgliedstaaten mit einem zeitlichen Abstand von höchstens zwei Monaten statt und werden nach Möglichkeit kombiniert.	***(8)*** Bei grenzüberschreitenden Vorhaben, an denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten beteiligt sind, finden die öffentlichen Konsultationen gemäß Absatz 5, soweit möglich, in jedem der betroffenen Mitgliedstaaten mit einem zeitlichen Abstand von höchstens zwei Monaten statt und werden nach Möglichkeit kombiniert***; die Schlussfolgerungen werden in die Landessprachen jedes Mitgliedstaats übersetzt, um den Zugang der Öffentlichkeit in den anderen Staaten zu den Konsultationen in den Nachbarländern zu erleichtern***.

Or. ro

Änderungsantrag 575
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der Vorhabenträger richtet eine spezielle Website zum Vorhaben mit relevanten Informationen über das Vorhaben von gemeinsamem Interesse ein und aktualisiert diese regelmäßig; die Website wird mit der Website der Kommission und der Transparenzplattform gemäß Artikel 26 verlinkt und muss die Anforderungen in Anhang VI Nummer 6 erfüllen. Die zuständigen nationalen Behörden überprüfen die Einhaltung dieser Verpflichtung durch die Vorhabenträger und ergreifen erforderlichenfalls Maßnahmen, um die Einhaltung sicherzustellen.	(10) Der Vorhabenträger richtet eine spezielle Website zum Vorhaben mit relevanten Informationen über das Vorhaben von gemeinsamem Interesse ein und aktualisiert diese regelmäßig; die Website wird mit der Website der Kommission und der Transparenzplattform gemäß Artikel 26 verlinkt und muss die Anforderungen in Anhang VI Nummer 6 erfüllen. Die ***vorgenannten relevanten Informationen beinhalten zwingend Einzelheiten über die jeweils aktuellen Gesamtkosten des Vorhabens, die Begünstigten, die eventuellen tariflichen Auswirkungen für den Verbraucher, den aus öffentlichen Mitteln finanzierten Anteil sowie eventuelle private Investoren. Die*** zuständigen nationalen Behörden überprüfen die Einhaltung dieser Verpflichtung durch die Vorhabenträger und ergreifen erforderlichenfalls Maßnahmen, um die Einhaltung sicherzustellen.

Or. fr

Änderungsantrag 576
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der Vorhabenträger richtet eine spezielle Website zum Vorhaben mit relevanten Informationen über das Vorhaben von gemeinsamem Interesse ein	(10) Der Vorhabenträger richtet eine spezielle Website zum Vorhaben mit relevanten Informationen über das Vorhaben von gemeinsamem Interesse ein

und aktualisiert diese regelmäßig; die Website wird mit der Website der Kommission und der Transparenzplattform gemäß Artikel 26 verlinkt und muss die Anforderungen in Anhang VI Nummer 6 erfüllen. Die zuständigen nationalen Behörden überprüfen die Einhaltung dieser Verpflichtung durch die Vorhabenträger und ergreifen erforderlichenfalls Maßnahmen, um die Einhaltung sicherzustellen.	und aktualisiert diese regelmäßig; die Website wird mit der Website der Kommission und der Transparenzplattform gemäß Artikel 26 verlinkt und muss die Anforderungen in Anhang VI Nummer 6 erfüllen. ***Wirtschaftlich sensible Informationen werden vertraulich behandelt.*** Die zuständigen nationalen Behörden überprüfen die Einhaltung dieser Verpflichtung durch die Vorhabenträger und ergreifen erforderlichenfalls Maßnahmen, um die Einhaltung sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 577
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Der optionale Vorantragsabschnitt umfasst den Zeitraum zwischen dem Beginn des Genehmigungsverfahrens und der Annahme der eingereichten vollständigen Antragsunterlagen durch die zuständige nationale Behörde und darf ***24*** Monate nicht überschreiten;	a) Der optionale Vorantragsabschnitt umfasst den Zeitraum zwischen dem Beginn des Genehmigungsverfahrens und der Annahme der eingereichten vollständigen Antragsunterlagen durch die zuständige nationale Behörde und darf ***18*** Monate nicht überschreiten;

Or. en

Begründung

Kürzere Fristen und schnellere Genehmigungsverfahren sind erforderlich, um die Vorhersehbarkeit und Investitionssicherheit zu verbessern, den Ausbau der Infrastruktur zu beschleunigen und die rechtzeitige Umsetzung von Vorhaben zu fördern, die zur Energiesicherheit der Union und zur Verwirklichung ihrer Dekarbonisierungsziele beitragen.

Änderungsantrag 578

Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der obligatorische formale Genehmigungsabschnitt umfasst den Zeitraum vom Datum der Annahme der eingereichten vollständigen Antragsunterlagen bis zum Erlass einer umfassenden Entscheidung und darf ***18*** Monate nicht überschreiten.	b) der obligatorische formale Genehmigungsabschnitt umfasst den Zeitraum vom Datum der Annahme der eingereichten vollständigen Antragsunterlagen bis zum Erlass einer umfassenden Entscheidung und darf ***12*** Monate nicht überschreiten.

Or. en

Begründung

Kürzere Fristen und schnellere Genehmigungsverfahren sind erforderlich, um die Vorhersehbarkeit und Investitionssicherheit zu verbessern, den Ausbau der Infrastruktur zu beschleunigen und die rechtzeitige Umsetzung von Vorhaben zu fördern, die zur Energiesicherheit der Union und zur Verwirklichung ihrer Dekarbonisierungsziele beitragen.

Änderungsantrag 579
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Bezug auf Unterabsatz 1 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten, soweit möglich, einen formalen Genehmigungsabschnitt von weniger als ***18*** Monaten vorsehen.	In Bezug auf Unterabsatz 1 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten, soweit möglich, einen formalen Genehmigungsabschnitt von weniger als ***12*** Monaten vorsehen.

Or. en

Begründung

Kürzere Fristen und schnellere Genehmigungsverfahren sind erforderlich, um die Vorhersehbarkeit und Investitionssicherheit zu verbessern, den Ausbau der Infrastruktur zu beschleunigen und die rechtzeitige Umsetzung von Vorhaben zu fördern, die zur Energiesicherheit der Union und zur Verwirklichung ihrer Dekarbonisierungsziele beitragen.

Änderungsantrag 580
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige nationale Behörde stellt sicher, dass die Gesamtdauer der beiden in Absatz 1 genannten Abschnitte ***42*** Monate nicht überschreitet.	Die zuständige nationale Behörde stellt sicher, dass die Gesamtdauer der beiden in Absatz 1 genannten Abschnitte ***36*** Monate nicht überschreitet.

Or. en

Begründung

Kürzere Fristen und schnellere Genehmigungsverfahren sind erforderlich, um die Vorhersehbarkeit und Investitionssicherheit zu verbessern, den Ausbau der Infrastruktur zu beschleunigen und die rechtzeitige Umsetzung von Vorhaben zu fördern, die zur Energiesicherheit der Union und zur Verwirklichung ihrer Dekarbonisierungsziele beitragen.

Änderungsantrag 581
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn die zuständige nationale Behörde jedoch zu dem Schluss gelangt, dass einer der beiden oder beide Abschnitte nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen abgeschlossen wird/werden, kann sie die Frist eines oder beider Abschnitte im Einzelfall vor Fristablauf verlängern.	Wenn die zuständige nationale Behörde jedoch zu dem Schluss gelangt, dass einer der beiden oder beide Abschnitte nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen abgeschlossen wird/werden, kann sie die Frist eines oder beider Abschnitte im Einzelfall vor Fristablauf verlängern.

Die zuständige nationale Behörde kann die Gesamtfrist für beide Abschnitte nur unter außergewöhnlichen Umständen um mehr als ***sechs*** Monate verlängern.	Die zuständige nationale Behörde kann die Gesamtfrist für beide Abschnitte nicht um mehr als ***neun*** Monate verlängern, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 582
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn die zuständige nationale Behörde jedoch zu dem Schluss gelangt, dass einer der beiden oder beide Abschnitte nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen abgeschlossen wird/werden, kann sie die Frist eines oder beider Abschnitte im Einzelfall vor Fristablauf verlängern. Die zuständige nationale Behörde kann die Gesamtfrist für beide Abschnitte nur unter außergewöhnlichen Umständen um mehr als ***sechs*** Monate verlängern.	Wenn die zuständige nationale Behörde jedoch zu dem Schluss gelangt, dass einer der beiden oder beide Abschnitte nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen abgeschlossen wird/werden, kann sie die Frist eines oder beider Abschnitte im Einzelfall vor Fristablauf verlängern. Die zuständige nationale Behörde kann die Gesamtfrist für beide Abschnitte nicht um mehr als ***neun*** Monate verlängern, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Or. en

Begründung

Wird ein längerer Höchstzeitraum für Fristverlängerungen beibehalten, so erhöht dies die Vorhersehbarkeit und die Investitionssicherheit, da das Genehmigungsverfahren innerhalb eines einzigen durchgehenden Verfahrens abgeschlossen werden kann. Dadurch wird die rechtzeitige Umsetzung von Infrastrukturvorhaben unterstützt, während der Ausnahmecharakter von Fristverlängerungen sowie die Verpflichtung der zuständigen Behörde gewahrt bleiben, deren Anwendung ordnungsgemäß zu begründen und mitzuteilen.

Änderungsantrag 583
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die umfassende Entscheidung als ***genehmigt*** gilt, wenn die zuständigen nationalen Behörden nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist antworten;	a) die umfassende Entscheidung als ***zurückgewiesen*** gilt, wenn die zuständigen nationalen Behörden nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist antworten;

Or. fr

Änderungsantrag 584
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die spezifische Stellungnahme, Zulassung oder Genehmigung einer anderen betroffenen Behörde als ***erteilt bzw. positiv*** gilt, wenn diese nicht innerhalb der von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Artikel 8 Absatz 3 gesetzten angemessenen Frist antwortet.	b) die spezifische Stellungnahme, Zulassung oder Genehmigung einer anderen betroffenen Behörde als ***zurückgewiesen*** gilt, wenn diese nicht innerhalb der von einer zuständigen nationalen Behörde gemäß Artikel 8 Absatz 3 gesetzten angemessenen Frist antwortet.

Or. fr

Änderungsantrag 585
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieser Absatz hat keine Auswirkungen auf umweltbezogene Entscheidungen und in Fällen, in denen der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht existiert.	Dieser Absatz hat keine Auswirkungen auf umweltbezogene Entscheidungen und in Fällen, in denen der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht existiert. ***Der Grundsatz der***

stillschweigenden Zustimmung sollte auf Umweltprüfungen und endgültige Verwaltungsentscheidungen ausgeweitet werden, sofern dies nach nationalem Recht vorgesehen ist, um sicherzustellen, dass die in dieser Verordnung festgelegten strengen Fristen eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 586
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieser Absatz hat keine Auswirkungen auf umweltbezogene Entscheidungen und in Fällen, in denen der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht existiert.	Dieser Absatz hat keine Auswirkungen auf umweltbezogene Entscheidungen und in Fällen, in denen der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung der Verwaltung in der Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats nicht existiert. ***Der Grundsatz der stillschweigenden Zustimmung sollte auf Umweltprüfungen und endgültige Verwaltungsentscheidungen ausgeweitet werden, sofern dies nach nationalem Recht vorgesehen ist, um sicherzustellen, dass die in dieser Verordnung festgelegten strengen Fristen eingehalten werden.***

Or. en

Änderungsantrag 587
András Gyürk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die zuständigen nationalen Behörden berücksichtigen bei dem	(7) Die zuständigen nationalen Behörden berücksichtigen bei dem

Screening zur Festlegung der Anforderungen für das Genehmigungsverfahren alle Studien, Genehmigungen oder Zulassungen, die bis zu fünf Jahre vor Beginn des Genehmigungsverfahrens gemäß diesem Artikel für das Vorhaben durchgeführt bzw. erteilt wurden, einschließlich Prüfungen zur Durchführung anderer Vorhaben, die relevant sind und erneut verwendet werden können, und verlangen keine unnötigen oder doppelten Studien, Prüfungen, Genehmigungen oder Zulassungen.	Screening zur Festlegung der Anforderungen für das Genehmigungsverfahren alle Studien, Genehmigungen oder Zulassungen, die bis zu fünf Jahre vor Beginn des Genehmigungsverfahrens gemäß diesem Artikel für das Vorhaben durchgeführt bzw. erteilt wurden, ***sofern die im Rahmen der Folgenabschätzung verwendeten Daten einen Zeitraum von mindestens einem vollständigen Jahr abdecken,*** einschließlich Prüfungen zur Durchführung anderer Vorhaben, die relevant sind und erneut verwendet werden können, und verlangen keine unnötigen oder doppelten Studien, Prüfungen, Genehmigungen oder Zulassungen.

Or. en

Änderungsantrag 588
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die zuständigen nationalen Behörden berücksichtigen bei dem Screening zur Festlegung der Anforderungen für das Genehmigungsverfahren alle Studien, Genehmigungen oder Zulassungen, ***die bis zu fünf Jahre vor Beginn des Genehmigungsverfahrens gemäß diesem Artikel für das Vorhaben durchgeführt bzw. erteilt wurden,*** einschließlich Prüfungen zur Durchführung anderer Vorhaben, die relevant sind und erneut verwendet werden können, und verlangen keine unnötigen oder doppelten Studien, Prüfungen, Genehmigungen oder Zulassungen.	(7) Die zuständigen nationalen Behörden berücksichtigen bei dem Screening zur Festlegung der Anforderungen für das Genehmigungsverfahren alle Studien, Genehmigungen oder Zulassungen, einschließlich Prüfungen zur Durchführung anderer Vorhaben, die relevant sind und erneut verwendet werden können, und verlangen keine unnötigen oder doppelten Studien, Prüfungen, Genehmigungen oder Zulassungen.

Or. en

Begründung

The removal of the five-year time limit is intended to ensure a more proportionate and efficient application of the principle of reusing existing studies, permits and assessments. The relevance and usability of previous studies depend on their technical validity and on the absence of substantial changes in the regulatory or environmental context, rather than on a rigid temporal criterion. Maintaining an automatic five-year limit may result in the unnecessary duplication of analyses that remain valid and technically up to date, thereby creating unjustified administrative burdens and delays.

Änderungsantrag 589
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -11 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -11
	Unabhängiger europäischer Systemplaner
	(1) Bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten] richtet die Kommission einen unabhängigen europäischen Systemplaner (im Folgenden „Systemplaner“) als ständiges und unabhängiges Gremium ein, das gemäß diesem Artikel geschaffen wird.
	(2) Der Systemplaner handelt unabhängig, objektiv und im Interesse der Union. Er stellt die vollständige Verwirklichung der Klima- und Energieziele der Union für 2030 und 2040 sowie die Klimaneutralität spätestens bis 2050 sicher.
	(3) Dem Verwaltungsrat des Systemplaners gehören Vertreter der Kommission, des Parlaments, der Mitgliedstaaten, der Agentur und des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel an. Die Vertretung ist ausgewogen und die Teilnehmenden sind bei Entscheidungen gleichberechtigt.
	Der Verwaltungsrat genehmigt die in Artikel 11 dieser Verordnung genannten

zentralen Szenarien, bevor er sie der Kommission übermittelt.

(4) Der Systemplaner hat folgende Aufgaben:

a) Erhebung und Zusammenführung von Daten nationaler Regulierungsbehörden, Netzbetreiber und anderer Interessenträger zur Ausarbeitung der in Artikel 11 dieser Verordnung genannten zentralen Szenarien und der ihnen zugrunde liegenden Methodik;

b) Ausarbeitung des in Artikel 12 dieser Verordnung genannten Berichts über den Infrastrukturbedarf;

c) Konsultation in Bezug auf die in Artikel 14 dieser Verordnung genannte systemweite Kosten-Nutzen-Analyse und die in Artikel 17 dieser Verordnung genannte grenzüberschreitende Kostenaufteilung;

d) Mitwirkung durch seine Vertreter an der Ausarbeitung regionaler Listen von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse sowie Abgabe einer Stellungnahme zum in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Entwurf der Unionsliste.

(5) Bei der Wahrnehmung der in Absatz 4 festgelegten Aufgaben trifft der Systemplaner autonome Entscheidungen unabhängig von privaten und unternehmerischen Interessen.

(6) Der Systemplaner stellt sicher, dass die Öffentlichkeit und alle interessierten Parteien objektive, verlässliche und leicht zugängliche Informationen über seine Tätigkeit erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 590
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 591
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zentrales Szenario für die zehnjährigen Netzentwicklungspläne	***Szenarien*** für die zehnjährigen Netzentwicklungspläne ***und die Unionsliste***

Or. en

Änderungsantrag 592
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zentrales Szenario für die zehnjährigen Netzentwicklungspläne	***Zentrale Szenarien*** für die zehnjährigen Netzentwicklungspläne

Or. en

Begründung

Bei der Ausarbeitung des zentralen Szenarios sollten ein Referenzszenario sowie mindestens zwei Varianten (das „NECP-Szenario“ und das „Szenario ‚Trends und Projektionen‘“) berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 593
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zentrales Szenario ***für die zehnjährigen Netzentwicklungspläne***	***Strategisches*** Szenario ***der Union***

Or. en

Änderungsantrag 594
Tomas Tobé, François-Xavier Bellamy, Jörgen Warborn, Aura Salla, Eva Maydell, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zentrales Szenario für die zehnjährigen Netzentwicklungspläne	***Szenarien*** für die zehnjährigen Netzentwicklungspläne

Or. en

Änderungsantrag 595
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zentrales Szenario für die zehnjährigen Netzentwicklungspläne	***Szenarien*** für die zehnjährigen Netzentwicklungspläne

Or. en

Änderungsantrag 596

Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] und danach mindestens alle ***vier*** Jahre ***entwickelt*** die Kommission ein zentrales Szenario für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor***, das*** für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 ***und*** Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1789***, für das*** Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung***, für die energiesystemweite*** Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung ***und für die grenzüberschreitende*** Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung ***verwendet wird***.	(1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] und danach mindestens alle ***zwei*** Jahre ***entwickeln*** die Kommission ***, der europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber für Strom (ENTSO-E), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (ENTSOG) und das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH)*** ein zentrales Szenario für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor**.**
	ACER legt der Kommission nach Durchführung einer umfassenden Konsultation unter Beteiligung der Kommission, der Mitgliedstaaten, ENTSO-E, ENTSOG, der EU-VNBO und zumindest der Organisationen, die Verbände vertreten, die an den Märkten für Strom, Gas und Wasserstoff, Wärme und Kälte, CO_2-Abscheidung und -Speicherung und -Nutzung beteiligt sind, ferner unabhängige Aggregatoren, Laststeuerungsbetreiber, Organisationen, die an Energieeffizienzlösungen beteiligt sind, Energieverbraucherverbände und Vertreter der Zivilgesellschaft, aktualisierte Rahmenleitlinien für die von ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH zu entwickelnden gemeinsamen Szenarien zur Genehmigung vor. Die Kommission genehmigt die Entwürfe der Rahmenleitlinien innerhalb eines Monats oder fordert Änderungen an; in diesem Fall legt ACER der Kommission

innerhalb eines Monats eine geänderte Fassung vor. Nach der Genehmigung durch die Kommission veröffentlicht ACER die Rahmenleitlinien.

Diese Leitlinien werden regelmäßig, soweit erforderlich und mindestens alle vier Jahre, aktualisiert.

Dieses zentrale Szenario wird für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne ***verwendet, und zwar*** gemäß

i) Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943***;***

ii) Artikel ***32 und*** 59 der Verordnung (EU) 2024/1789***;***

iii) dem Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs ***und dem Verfahren zur Systembewertung*** gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung***;***

iv) der energiesystemweiten Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung***;***

v) der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung.

ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH veröffentlichen den Entwurf des zentralen Szenarios und übermitteln ihn der Kommission. Innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Entwurfs des zentralen Szenarios genehmigt die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme der TEN-E-Gruppe den Entwurf des zentralen Szenarios oder fordert ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH auf, diesen zu ändern. ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH begründen, wie etwaigen Änderungswünschen der Kommission nachgekommen wurde. Etwaige Änderungen sollten dem Grundsatz der Technologieneutralität entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 597
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] und danach ***mindestens*** alle ***vier*** Jahre ***entwickelt die Kommission*** ein zentrales Szenario für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor***, das*** für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und ***Artikel*** 59 der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, ***für die energiesystemweite*** Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung ***und für die grenzüberschreitende*** Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung ***verwendet wird***.	(1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] und danach alle ***zwei*** Jahre ***entwickeln der europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber für Strom (ENTSO-E), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (ENTSOG) und das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH)*** ein zentrales Szenario für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor**.**
	ACER legt der Kommission nach Durchführung einer umfassenden Konsultation unter Beteiligung der Kommission, der Mitgliedstaaten, ENTSO-E, ENTSOG, der EU-VNBO und zumindest der Organisationen, die Verbände vertreten, die an den Märkten für Strom, Gas und Wasserstoff, Wärme und Kälte, CO_2-Abscheidung und -Speicherung und -Nutzung beteiligt sind, ferner unabhängige Aggregatoren, Laststeuerungsbetreiber, Organisationen, die an Energieeffizienzlösungen beteiligt sind, Energieverbraucherverbände und Vertreter der Zivilgesellschaft, aktualisierte Rahmenleitlinien für die von ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH zu entwickelnden gemeinsamen Szenarien zur Genehmigung vor. Die Kommission genehmigt die Entwürfe der Rahmenleitlinien innerhalb eines Monats

oder fordert Änderungen an; in diesem Fall legt ACER der Kommission innerhalb eines Monats eine geänderte Fassung vor. Nach der Genehmigung durch die Kommission veröffentlicht ACER die Rahmenleitlinien. Diese Leitlinien werden regelmäßig, soweit erforderlich und mindestens alle vier Jahre, aktualisiert.

Dieses zentrale Szenario wird für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne ***verwendet, und zwar*** gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und ***den Artikeln 32 und*** 59 der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs ***und das Verfahren zur Systembewertung*** gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, ***der energiesystemweiten*** Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung ***sowie der grenzüberschreitenden*** Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung. ***ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH veröffentlichen den Entwurf des zentralen Szenarios und übermitteln ihn der Kommission. Innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Entwurfs des zentralen Szenarios genehmigt die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme der TEN-E-Gruppe den Entwurf des zentralen Szenarios oder fordert ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH auf, diesen zu ändern. ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH begründen, wie etwaigen Änderungswünschen der Kommission nachgekommen wurde. Etwaige Änderungen sollten dem Grundsatz der Technologieneutralität entsprechen.***

Or. en

Änderungsantrag 598
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] und danach ***mindestens*** alle ***vier*** Jahre entwickelt ***die Kommission*** ein zentrales Szenario für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor, das für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und ***Artikel*** 59 der Verordnung (EU) 2024/1789, ***für das*** Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, ***für die energiesystemweite*** Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung ***und für die grenzüberschreitende*** Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung ***verwendet wird***.	(1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] und danach alle ***zwei*** Jahre ***entwickeln der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber für Strom (ENTSO-E), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (ENTSOG) und das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH) in Absprache mit der Europäischen Organisation für die Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber in der Europäischen Union (EU-VNBO)*** ein zentrales Szenario für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor***.***
	ACER legt der Kommission nach Durchführung einer umfassenden Konsultation unter Beteiligung der Kommission, der Mitgliedstaaten, ENTSO-E, ENTSOG, der EU-VNBO und zumindest der Organisationen, die Verbände vertreten, die an den Märkten für Strom, Gas und Wasserstoff, Wärme und Kälte, CO_2-Abscheidung und -Speicherung und -Nutzung beteiligt sind, ferner unabhängige Aggregatoren, Laststeuerungsbetreiber, Organisationen, die an Energieeffizienzlösungen beteiligt sind, Energieverbraucherverbände und Vertreter der Zivilgesellschaft, aktualisierte Rahmenleitlinien für das von ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH in Abstimmung mit der EU-VNBO zu entwickelnde zentrale Szenario zur Genehmigung vor. Die Kommission genehmigt die Entwürfe der Rahmenleitlinien innerhalb eines Monats oder fordert Änderungen an; in diesem Fall legt ACER der Kommission innerhalb eines Monats eine geänderte

Fassung vor. Nach der Genehmigung durch die Kommission veröffentlicht ACER die Rahmenleitlinien.

Diese Leitlinien werden regelmäßig, soweit erforderlich und mindestens alle vier Jahre, aktualisiert.

Das zentrale Szenario wird für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne ***verwendet, und zwar*** gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und ***den Artikeln 32 und*** 59 der Verordnung (EU) 2024/1789, ***dem*** Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs ***und dem Verfahren zur Systembewertung*** gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, ***der energiesystemweiten*** Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung ***sowie der grenzüberschreitenden*** Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung.

Or. en

Begründung

Strengthening the Commission's role in creating a central scenario and a gap-filling mechanism may limit the influence of national regulators and operators on planning network development in the national electricity system, including by imposing top-down solutions preferred by the Commission. Such process would overlook the local needs in network development plans, and decrease role of NRAs and system operators having the best knowledge of network planning assumptions. MS must retain political decision-making, TSOs provide technical expertise and EC ensure coordination within TEN-E groups.

Änderungsantrag 599
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] und danach mindestens alle vier Jahre ***entwickelt die Kommission ein***	(1) ***Die Kommission veröffentlicht Leitlinien für die Ausarbeitung der europäischen Szenarien. Bei der***

zentrales Szenario für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor, ***das*** für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung und für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung verwendet ***wird***.

Ausarbeitung dieser Leitlinien konsultiert die Kommission die Mitgliedstaaten, ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH.

Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] und danach mindestens alle vier Jahre ***entwickeln ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Szenarien*** für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor, ***die*** für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung und für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung verwendet ***werden***.

Die Mitgliedstaaten, die nationalen Regulierungsbehörden und die Übertragungsnetzbetreiber haben das Recht, die Inputdaten, Modellierungsannahmen, Methoden und Parameter solcher Szenarien zu prüfen, zu genehmigen und Änderungen daran zu verlangen. Die Kommission stellt sicher, dass bei der Ausarbeitung solcher Szenarien den energiepolitischen Prioritäten der Mitgliedstaaten, der technischen Durchführbarkeit sowie der Tatsache, dass ausreichend Flexibilität sichergestellt werden muss, um

nationalen Gegebenheiten und neuen Herausforderungen Rechnung zu tragen, gebührend Rechnung getragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 600
Tomas Tobé, François-Xavier Bellamy, Jörgen Warborn, Aura Salla, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] und danach mindestens alle vier Jahre ***entwickelt die Kommission ein zentrales Szenario*** für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor, ***das*** für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel ***59*** der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung und für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung verwendet ***wird***.	(1) ***Die Kommission veröffentlicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung Leitlinien für die Ausarbeitung europäischer Szenarien. Bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien konsultiert die Kommission ENTSO-E, ENNOH, ENTSOG sowie die Mitgliedstaaten.*** Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] und danach mindestens alle vier Jahre ***entwickeln ENTSO-E und ENTSOG in Zusammenarbeit mit ENNOH mehrere Szenarien (mindestens drei)*** für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor, die für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel ***60*** der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung und für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung verwendet ***werden***.

Or. en

Änderungsantrag 601

Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten]*** und danach ***mindestens*** alle ***vier*** Jahre entwickelt die Kommission ein ***zentrales Szenario*** für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor, ***das*** für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung und für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung verwendet ***wird***.	(1) ***Spätestens bis zum 30. September 2029*** und danach alle ***zwei*** Jahre entwickelt die Kommission ein ***Hauptszenario und mindestens zwei Szenariovarianten*** für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor, ***die*** für die ***Erstellung der Unionsliste gemäß Artikel 3 und für die*** unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung und für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung verwendet ***werden***. ***Es werden mindestens ein Hauptszenario und zwei zusätzliche Szenarien entwickelt. Die Szenarien ersetzen die von ENTSO-E und ENTSOG im Rahmen des Verfahrens des zehnjährigen Netzentwicklungsplans gemäß der Verordnung (EU) 2022/869 entwickelten Szenarien.***

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Szenarien häufiger zu aktualisieren, um Entwicklungen auf den europäischen und nationalen Märkten sowie in der Politik Rechnung zu tragen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, zusätzliche Szenarien und Sensitivitätsanalysen verbindlich vorzuschreiben, damit die Infrastrukturplanung auf einer robusteren Grundlage steht.

Änderungsantrag 602

Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [***zwei*** Jahre nach Inkrafttreten] und danach mindestens alle ***vier*** Jahre entwickelt die Kommission ein ***zentrales*** Szenario für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor***, das für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung und für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung verwendet wird***.	(1) Bis zum [***drei*** Jahre nach Inkrafttreten] und danach mindestens alle ***zwei*** Jahre entwickelt die Kommission ***in enger Zusammenarbeit mit ENTSO-E, ENNOH, ENTSOG, der Agentur und den Mitgliedstaaten*** ein ***strategisches*** Szenario ***der Union*** für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor ***sowie für den CO_2-Transport und die CO_2-Speicherung. Die Kommission leitet und koordiniert diesen Prozess***.

Or. en

Begründung

Close cooperation with ENTSO for Electricity, ENNOH, ENTSO for Gas, the Agency and Member States ensures that the scenario is based on technical expertise and system realities and aligned with the Union's energy and climate objectives. Early and continuous involvement of all relevant actors throughout the process is necessary to ensure a more coordinated, realistic and implementable development of the scenario across the interconnected energy systems. A coordinating role for the Commission is necessary to ensure consistent Union-wide infrastructure planning across the electricity, hydrogen, gas and CO2 sectors.

Änderungsantrag 603
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] und danach mindestens alle vier Jahre entwickelt ***die Kommission*** ein ***zentrales Szenario*** für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor, ***das*** für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung ***und*** für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung verwendet ***wird***.	(1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] und danach mindestens alle vier Jahre entwickelt ***der Systemplaner*** ein ***Referenzszenario und mindestens zwei Varianten*** für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor, ***die*** für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung***,*** für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung ***sowie für die Erstellung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und der Vorhaben von gegenseitigem Interesse gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung*** verwendet ***werden***.

Or. en

Begründung

Die zentralen Szenarien sollten vom unabhängigen europäischen Systemplaner und nicht von der Kommission selbst entwickelt werden. Es ist wichtig, ein Referenzszenario zu entwickeln, das für das Verfahren zur Auswahl der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, die Kosten-Nutzen-Analyse und die grenzüberschreitende Kostenaufteilung verwendet wird. Darüber hinaus sollten zwei Varianten des Referenzszenarios entwickelt werden, um die nationalen Energie- und Klimapläne sowie die auf den derzeit in den Mitgliedstaaten umgesetzten politischen Maßnahmen beruhenden Trends und Projektionen zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 604
Christophe Grudler, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] und danach mindestens alle vier Jahre entwickelt die Kommission ***ein zentrales Szenario*** für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor***, das*** für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung und für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung verwendet ***wird***.	(1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] und danach mindestens alle vier Jahre entwickelt die Kommission ***in Zusammenarbeit mit ENTSO-E, ENNOH und ENTSOG mindestens drei Szenarien, die unterschiedliche und kontrastierende mögliche Entwicklungspfade*** für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor ***abbilden und*** für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung und für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung verwendet ***werden***.

Or. en

Änderungsantrag 605
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] und danach ***mindestens alle vier Jahre entwickelt die*** Kommission ***ein zentrales Szenario*** für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor, das für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung,	(1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] und danach ***jedes Jahr entwickeln ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH unter der Aufsicht der*** Kommission***, die insbesondere die Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität sicherstellt, einen Entwurf eines zentralen Szenarios*** für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor, das für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und

für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung und für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung verwendet wird.

Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung und für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung verwendet wird.

Or. en

Begründung

Mit der derzeitigen Governance-Struktur wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Rolle der Aufsichtsorgane und der Rolle der Infrastrukturbetreiber sichergestellt, die für den Bau und den Betrieb der Infrastruktur verantwortlich sind und die tatsächlichen Möglichkeiten sowie die technischen Beschränkungen kennen. Eine Verlagerung dieser Verantwortung auf die Kommission birgt die Gefahr, dass die Entwicklung der Szenarien von den Akteuren entkoppelt wird, die die technischen Beschränkungen der Infrastruktur am besten kennen, und dadurch die unmittelbare Einbindung der Netzbetreiber geschwächt wird.

Änderungsantrag 606
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] und danach mindestens alle ***vier*** Jahre entwickelt die Kommission ein zentrales Szenario für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor, ***das*** für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 ***und Artikel 59*** der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung und für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung	(1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] und danach mindestens alle ***zwei*** Jahre entwickelt die Kommission ein zentrales Szenario für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor ***sowie gegebenenfalls einschlägige Sensitivitätsanalysen***, ***die*** für die ***Erstellung der Unionsliste gemäß Artikel 3 und für die*** unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943***, den Artikeln 32, 59 und 60*** der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, für die

gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung verwendet ***wird***.	energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung und für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung verwendet ***werden***.

Or. en

Begründung

Das zentrale Szenario sollte häufiger aktualisiert werden, um politischen Veränderungen und Marktentwicklungen Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 607
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] und danach mindestens alle vier Jahre entwickelt die Kommission ein zentrales Szenario für den Strom-, Wasserstoff- ***und Gassektor***, das für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung und für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung verwendet wird.	(1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] und danach mindestens alle vier Jahre entwickelt die Kommission ein zentrales Szenario für den Strom-, Wasserstoff-***, Gas-, Wärme- und Kältesektor sowie den CO_2-Sektor***, das für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung und für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung verwendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 608

Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Bis zum [***zwei Jahre ***nach Inkrafttreten] und danach mindestens alle vier Jahre entwickelt die Kommission ein zentrales Szenario*** für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor, das für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung und für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung verwendet wird.	(1) ***Alle*** zwei Jahre ***erstellen ENTSO-E, ENNOH und ENTSOG einen Entwurf eines zentralen Szenarios*** für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor, das für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung und für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung verwendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 609
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Bis zum [***zwei Jahre ***nach Inkrafttreten] und danach mindestens alle vier Jahre entwickelt die Kommission*** ein zentrales Szenario für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor, das für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß	(1) ***Alle*** zwei Jahre ***erstellen ENTSO-E, ENNOH und ENTSOG einen Entwurf eines zentralen Szenarios*** für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor, das für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung,

Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung und für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung verwendet wird.	für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung und für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung verwendet wird.

Or. en

Begründung

The current governance structure provides a right balance on the roles of supervisory bodies and infrastructure operators as subjects responsible to build and operate infrastructure, knowing actual possibilities and technical constraints. The proposed model departs significantly from the established bottom-up approach to infrastructure planning and scenario development, which has so far respected Member States' competences on energy security and energy mix choices, while ensuring transparent, structured processes with full stakeholder consultation. Shifting the responsibility to the Commission introduces the risk of scenario-building process, that weaken the direct involvement of system operators who understand the technical constraints of infrastructures, having the responsibilities to build and operate them, and who are the only actors working closely alongside stakeholders involved in the whole value chain across upstream, midstream and downstream. Involvement of Member States and infrastructure operators is essential to build realistic scenarios, based on industries and citizens' needs. Finally, it's crucial to keeping the two-years cycle for the scenarios: a four-year cycle could be too long to represent up-to-date, realistic energy system evolutions.

Änderungsantrag 610
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH veröffentlichen den Entwurf des zentralen Szenarios und übermitteln ihn der Kommission, der TEN-E-Gruppe und ACER zur Stellungnahme. Innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Entwurfs des zentralen Szenarios und nach Vorlage der Stellungnahme der TEN-E-Gruppe sowie der Stellungnahme von ACER zur Übereinstimmung der Szenarien mit den Rahmenleitlinien

genehmigt die Kommission den Entwurf des zentralen Szenarios oder fordert ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH auf, diesen zu ändern. ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH begründen, wie etwaigen Änderungswünschen der Kommission nachgekommen wurde. Etwaige Änderungen sollten dem Grundsatz der Technologieneutralität entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 611
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das Hauptszenario steht mit den Energie- und Klimazielen der Union im Einklang und umfasst eine langfristige Perspektive bis mindestens 2050 entsprechend dem Ziel der Union, Klimaneutralität zu erreichen.
	Die zusätzlichen Szenarien und Sensitivitätsanalysen tragen dem tatsächlichen Fortschritt bei der Umsetzung der nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten Rechnung. Darin werden die beobachtete Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf der Grundlage der verfügbaren Erkenntnisse sowie die politischen Maßnahmen berücksichtigt, die durch konkrete Umsetzungsmaßnahmen untermauert werden.
	Die zusätzlichen Szenarien und Sensitivitätsanalysen decken insbesondere Abweichungen in Bezug auf Folgendes ab:
	– die Nachfrage in jedem Sektor und die Elektrifizierungspfade;

– die Entwicklungspfade für den Ausbau erneuerbarer Energien in jedem Sektor;

– die Verfügbarkeit des Angebots in jedem Sektor;

– Entwicklungen im Bereich der Energieeffizienz;

– die Annahmen zu Brennstoffpreisen und Technologiekosten.

Or. en

Begründung

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, zusätzliche Szenarien und Sensitivitätsanalysen verbindlich vorzuschreiben, damit die Infrastrukturplanung auf einer robusteren Grundlage steht.

Änderungsantrag 612
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das ***zentrale*** Szenario ***muss***	(2) Das ***strategische*** Szenario ***der Union umfasst i) ein erstes Szenario für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor sowie den Sektor für den CO_2-Transport und die CO_2-Speicherung, das für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 60 der Verordnung (EU) 2024/1789, für das Verfahren zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung, für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung und für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung verwendet wird, sowie ii) ein***

umfassendes Szenario.

Or. en

Begründung

Replacing "central scenario" with "Union strategic scenario" better reflects the broader scope and strategic nature of the exercise, which goes beyond a purely technical modelling scenario and progressively integrates infrastructure, resilience, financing and cross-sector planning elements. The initial scenario is needed at an early stage to provide a common basis for the infrastructure needs identification report, cost-benefit methodologies and related planning procedures, while the comprehensive scenario subsequently integrates additional elements such as resilience risks, cross-sector interdependencies, implementation phases and financing needs necessary for a more complete long-term assessment. The final Union strategic scenario would therefore bring together the different elements provided for under this Regulation into a single comprehensive strategic exercise, improving the coherence and long-term visibility of Union infrastructure planning.

Änderungsantrag 613
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das ***zentrale Szenario*** muss	(2) Das ***in Absatz 1 dieses Artikels genannte Referenzszenario*** muss:

Or. en

Änderungsantrag 614
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Das zentrale Szenario*** muss	(2) ***Der Entwurf des zentralen Szenarios*** muss

Or. en

Änderungsantrag 615
Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das zentrale Szenario muss	(2) ***Der Entwurf des zentralen Szenarios*** muss

Or. en

Änderungsantrag 616
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Das zentrale Szenario muss***	(2) ***Darüber hinaus müssen die Szenarien***

Or. en

Änderungsantrag 617
Tomas Tobé, François-Xavier Bellamy, Jörgen Warborn, Aura Salla, Eva Maydell, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Das zentrale Szenario muss***	(2) ***Die Szenarien müssen***

Or. en

Änderungsantrag 618

András Gyürk, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Das zentrale Szenario muss***	(2) ***Die Szenarien müssen***

Or. en

Änderungsantrag 619
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) mit den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union im Einklang stehen und gemäß dem Unionsziel der Klimaneutralität eine langfristige Perspektive bis mindestens 2050 umfassen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

In Absatz [1a] verschoben, da die Bestimmung auf das Hauptszenario Anwendung findet.

Änderungsantrag 620
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, András Gyürk, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) mit den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union im Einklang stehen und gemäß dem Unionsziel der Klimaneutralität eine	a) mit den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union im Einklang stehen und gemäß dem Unionsziel der Klimaneutralität eine

langfristige Perspektive bis mindestens 2050 umfassen;	langfristige Perspektive bis mindestens 2050 umfassen***, wobei die Versorgungssicherheit, die Bezahlbarkeit, die Technologieneutralität sowie nationale und regionale Besonderheiten berücksichtigt werden***;

Or. en

Änderungsantrag 621
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***mit den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union im Einklang stehen und gemäß dem Unionsziel der Klimaneutralität*** eine langfristige Perspektive ***bis mindestens 2050*** umfassen;	a) eine ***mittelfristige und eine*** langfristige Perspektive umfassen;

Or. en

Änderungsantrag 622
Jorge Martín Frías, Jana Nagyová, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) mit den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union im Einklang stehen ***und gemäß dem Unionsziel der Klimaneutralität eine langfristige Perspektive bis mindestens 2050 umfassen***;	a) mit den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union im Einklang stehen;

Or. en

Änderungsantrag 623
Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) mit ***den energie- und klimapolitischen Vorgaben*** der Union im Einklang stehen und gemäß dem Unionsziel der Klimaneutralität eine langfristige Perspektive bis mindestens 2050 umfassen;	a) mit ***dem Energiebedarf*** der Union im Einklang stehen und gemäß dem Unionsziel der Klimaneutralität ***sowie dem langfristigen Energiebedarf der Union*** eine ***mittelfristige und*** langfristige Perspektive bis mindestens 2050 umfassen;

Or. en

Begründung

Es ist von größter Bedeutung, dass das zentrale Szenario dem Energiebedarf Rechnung trägt und sich nicht ausschließlich an Zielvorgaben orientiert, damit die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, die Lebensfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen, die digitale Entwicklung und die Kaufkraft der Bürgerinnen und Bürger gewahrt bleiben.

Änderungsantrag 624
Bruno Tobback, Yannis Maniatis, Daniel Attard, Nicolás González Casares, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) mit den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union im Einklang stehen und gemäß dem Unionsziel der Klimaneutralität eine langfristige Perspektive bis mindestens 2050 umfassen;	a) mit den energie- und klimapolitischen Vorgaben ***sowie den Elektrifizierungszielen*** der Union im Einklang stehen und gemäß dem Unionsziel der Klimaneutralität eine langfristige Perspektive bis mindestens 2050 umfassen;

Or. en

Änderungsantrag 625

Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) mit den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union im Einklang stehen und gemäß dem Unionsziel der Klimaneutralität eine langfristige Perspektive bis mindestens 2050 umfassen;	a) mit den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union im Einklang stehen und gemäß dem Unionsziel der Klimaneutralität eine ***mittelfristige und*** langfristige Perspektive bis mindestens 2050 umfassen;

Or. en

Begründung

Zur Wahrung der Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu Absatz 1.

Änderungsantrag 626
András Gyürk, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) mit den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union im Einklang stehen und gemäß dem Unionsziel der Klimaneutralität eine langfristige Perspektive bis ***mindestens*** 2050 umfassen;	a) mit den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union im Einklang stehen und gemäß dem Unionsziel der Klimaneutralität eine langfristige Perspektive bis 2050 umfassen;

Or. en

Änderungsantrag 627
Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

aa) mit den jüngsten nationalen Energie- und Klimaplänen oder anderen einschlägigen nationalen Szenariodokumenten im Einklang stehen, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat oder der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde gebilligt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 628
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) mit den jüngsten nationalen Energie- und Klimaplänen oder anderen einschlägigen nationalen Szenariodokumenten im Einklang stehen, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat oder der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde gebilligt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 629
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) eine erhöhte unionsweite Elektrifizierungsquote berücksichtigen, die mit dem Übergang zu einer hocheffizienten und bis 2040 vollständig auf erneuerbaren Energien basierenden Wirtschaft vereinbar ist;

Or. en

Begründung

Über das „NEKP-Szenario“ und das „Prognose- und Projektionsszenario“ hinaus sollte das Referenzszenario ein ausreichendes Ambitionsniveau aufweisen, um die Energiewende durch eine beschleunigte Verbesserung der Energieeffizienz, einen beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien und eine beschleunigte Elektrifizierung zu vollenden. Dies sollte im Einklang mit den im Aktionsplan für die Elektrifizierung und dessen legislativer Folgemaßnahmen sowie bei der Überarbeitung der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz vorgesehenen Zielsetzungen erfolgen.

Änderungsantrag 630
Tomas Tobé, François-Xavier Bellamy, Jörgen Warborn, Aura Salla, Eva Maydell, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) der Vielfalt der nationalen Energiemixe und der in den nationalen Energie- und Klimaplänen der Mitgliedstaaten zum Ausdruck kommenden energiepolitischen Entscheidungen Rechnung tragen;

Or. en

Änderungsantrag 631
Tsvetelina Penkova, Giorgio Gori, Daniel Attard, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) der Vielfalt der nationalen Energiemixe und der in den nationalen Energie- und Klimaplänen der Mitgliedstaaten zum Ausdruck kommenden energiepolitischen Entscheidungen Rechnung tragen;

Or. en

Änderungsantrag 632
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) der Vielfalt der nationalen Energiemixe und der in den nationalen Energie- und Klimaplänen der Mitgliedstaaten zum Ausdruck kommenden energiepolitischen Entscheidungen Rechnung tragen;

Or. en

Änderungsantrag 633
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik, Ondřej Knotek, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) der Vielfalt der nationalen Energiemixe und den von den Mitgliedstaaten getroffenen energiepolitischen Entscheidungen Rechnung tragen;

Or. en

Änderungsantrag 634
Jorge Martín Frías, Jana Nagyová, Ondřej Knotek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

aa) der Vielfalt der nationalen Energiemixe und der energiepolitischen Entscheidungen Rechnung tragen;

Or. en

Änderungsantrag 635
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) mit den nationalen Energie- und Klimaplänen im Einklang stehen;

Or. en

Begründung

Das zentrale Szenario sollte mit den nationalen Energie- und Klimaplänen im Einklang stehen, damit die Netze der Verwirklichung der Energie- und Klimaziele der Union nicht entgegenstehen.

Änderungsantrag 636
Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) mit dem Ziel im Einklang stehen, die Verbundgrade der stärker isolierten Mitgliedstaaten und Regionen sowie der Mitgliedstaaten und Regionen, die die in der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegten Verbundsziele noch nicht erreicht haben, zu erhöhen;

Or. en

Änderungsantrag 637
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) die gemäß Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2024/1788 entwickelten gemeinsamen Szenarien berücksichtigen;

Or. en

Änderungsantrag 638
Tomas Tobé, François-Xavier Bellamy, Jörgen Warborn, Aura Salla, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen sektorübergreifenden Ansatz verfolgen, mit dem die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom, Wasserstoff und Gas sichergestellt und die Systemeffizienz optimiert wird;	b) einen sektorübergreifenden Ansatz verfolgen, mit dem die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom, Wasserstoff und Gas sichergestellt und die Systemeffizienz optimiert wird***, die in den gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 verabschiedeten integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass für alle Sektoren einheitliche Annahmen zugrunde gelegt werden müssen, wenn unterschiedliche Entwicklungsstände, unterschiedliche regulatorische Rahmenbedingungen oder unterschiedliche Infrastrukturbedarfe differenzierte Modellierungsansätze rechtfertigen***;

Or. en

Änderungsantrag 639
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen sektorübergreifenden Ansatz verfolgen, mit dem die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom, Wasserstoff und Gas sichergestellt und die Systemeffizienz optimiert wird;	b) einen sektorübergreifenden Ansatz verfolgen, mit dem die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom, Wasserstoff und Gas sichergestellt und die Systemeffizienz optimiert wird***, indem energieeffiziente Lösungen ermittelt werden, die die kosteneffizientesten Dekarbonisierungspfade ermöglichen, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen sowie netzunabhängiger und nicht auf fossilen Brennstoffen beruhender Flexibilitätslösungen optimieren und die Systemkosten senken***;

Or. en

Änderungsantrag 640
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik, Ondřej Knotek, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen sektorübergreifenden Ansatz verfolgen, mit dem die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom, Wasserstoff und Gas sichergestellt und die Systemeffizienz optimiert wird;	b) einen sektorübergreifenden Ansatz verfolgen, mit dem die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom, Wasserstoff und Gas sichergestellt und die Systemeffizienz optimiert wird***. Dieser Ansatz bedeutet jedoch nicht, dass für alle Sektoren einheitliche Annahmen zugrunde gelegt werden müssen, wenn unterschiedliche Entwicklungsstände, unterschiedliche regulatorische Rahmenbedingungen oder unterschiedliche Infrastrukturbedarfe differenzierte Ansätze rechtfertigen***;

Or. en

Änderungsantrag 641
Bruno Tobback, Yannis Maniatis, Nicolás González Casares, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen sektorübergreifenden Ansatz verfolgen, mit dem die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom, Wasserstoff und Gas sichergestellt und die Systemeffizienz optimiert wird;	b) einen sektorübergreifenden Ansatz verfolgen, mit dem die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom, Wasserstoff und Gas sichergestellt und die Systemeffizienz optimiert wird***, wobei Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich Elektrizität gemäß der in Anhang II Nummer 1 festgelegten Energieinfrastrukturkategorie vorbehaltlich ihrer Marktakzeptanz Vorrang eingeräumt wird***;

Or. en

Änderungsantrag 642
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen sektorübergreifenden Ansatz verfolgen, mit dem die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom, Wasserstoff und Gas sichergestellt und die Systemeffizienz optimiert wird;	b) einen sektorübergreifenden Ansatz verfolgen, mit dem die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom, Wasserstoff und Gas sichergestellt und die Systemeffizienz optimiert wird ***und bei dem die durch die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 gesetzten Vorgaben beachtet werden***;

Or. en

Änderungsantrag 643
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen sektorübergreifenden Ansatz verfolgen, mit dem die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom, Wasserstoff und Gas sichergestellt und die Systemeffizienz optimiert wird;	b) einen sektorübergreifenden Ansatz verfolgen, mit dem die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom, Wasserstoff und Gas sichergestellt und die Systemeffizienz ***im Rahmen der Vorgaben*** optimiert wird***, die in den gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 verabschiedeten integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt sind***;

Or. en

Änderungsantrag 644
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen sektorübergreifenden Ansatz verfolgen, mit dem die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom, Wasserstoff und Gas sichergestellt und die Systemeffizienz optimiert wird;	b) einen sektorübergreifenden Ansatz verfolgen, mit dem die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom, Wasserstoff***,*** Gas***, Heizung und Kühlung sowie CO_2*** sichergestellt und ***dadurch*** die Systemeffizienz optimiert wird;

Or. en

Änderungsantrag 645
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen sektorübergreifenden Ansatz	b) ***soweit wie möglich*** einen

verfolgen, mit dem die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom, Wasserstoff und Gas sichergestellt und die Systemeffizienz ***optimiert*** wird;	sektorübergreifenden Ansatz verfolgen, mit dem die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom, Wasserstoff und Gas sichergestellt und die Systemeffizienz ***verbessert*** wird;

Or. en

Änderungsantrag 646
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen sektorübergreifenden Ansatz verfolgen, mit dem die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom, Wasserstoff und Gas sichergestellt und die Systemeffizienz ***optimiert*** wird;	b) ***soweit wie möglich*** einen sektorübergreifenden Ansatz verfolgen, mit dem die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom, Wasserstoff und Gas sichergestellt und die Systemeffizienz ***verbessert*** wird;

Or. en

Änderungsantrag 647
Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen sektorübergreifenden Ansatz verfolgen, mit dem die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom, Wasserstoff und Gas sichergestellt und die ***Systemeffizienz*** optimiert wird;	b) einen sektorübergreifenden Ansatz verfolgen, mit dem die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom, Wasserstoff und Gas sichergestellt und die ***System- und Kosteneffizienz*** optimiert wird;

Or. en

Änderungsantrag 648
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Entwicklung und den Bedarf der Verteilernetze widerspiegeln, indem Beschränkungen auf Verteilnetzebene, die Nachfrage, dezentrale Erzeugungsmuster und der Flexibilitätsbedarf auf der Grundlage von Verteilernetzentwicklungsplänen und einschlägigen Daten der Verteilernetzbetreiber berücksichtigt werden;

Or. en

Begründung

Die Verteilernetzbetreiber führen bereits vorausschauende Planungen auf der Grundlage der Erfordernisse ihrer lokalen Netze durch, unter anderem im Hinblick auf das Nachfragewachstum, die dezentrale Erzeugung und das Engpassmanagement. Diese Bottom-up-Bewertungen liefern wesentliche Erkenntnisse, die erforderlich sind, damit Szenarien auf Unionsebene technisch belastbar sind und mit der tatsächlichen Entwicklung der Energiesysteme im Einklang stehen.

Änderungsantrag 649
Andreas Glück, Bart Groothuis, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) den Bedarf der Verteilernetze widerspiegeln, indem Verteilernetzentwicklungspläne und einschlägige Daten der Verteilernetzbetreiber einbezogen werden;

Or. en

Änderungsantrag 650
Tomas Tobé, François-Xavier Bellamy, Jörgen Warborn, Aura Salla, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gegebenenfalls Sensitivitätsanalysen umfassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 651
András Gyürk, Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gegebenenfalls Sensitivitätsanalysen umfassen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es besteht keine Notwendigkeit, Sensitivitätsanalysen einzubeziehen, wenn mehrere unterschiedliche und belastbare Szenarien entwickelt werden.

Änderungsantrag 652
Tsvetelina Penkova, Bruno Gonçalves, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo, Nicolás González Casares

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***gegebenenfalls*** Sensitivitätsanalysen umfassen.	c) Sensitivitätsanalysen umfassen***, die beispielsweise der zeitlichen Dimension der Energieströme ausdrücklich Rechnung tragen, die Energiespeicherung einbeziehen und tägliche, mehrtägige sowie saisonale Schwankungen bei der Erzeugung erneuerbarer Energien und der***

Nachfrage widerspiegeln.

Or. en

Begründung

Um eine umfassende und zukunftsorientierte Projektbewertung sicherzustellen, sollten Sensitivitätsanalysen der zeitlichen Dimension der Energiespeicherung ausdrücklich Rechnung tragen, einschließlich täglicher, mehrtägiger und saisonaler Muster bei der Erzeugung erneuerbarer Energien und der Nachfrage. Dies würde zu einer belastbareren Systemplanung und dazu beitragen, die Kohärenz sowie die Genauigkeit der Kosten-Nutzen-Analyse zu verbessern, insbesondere vor dem Hintergrund des zunehmenden Anteils variabler erneuerbarer Energien.

Änderungsantrag 653
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gegebenenfalls Sensitivitätsanalysen umfassen.	c) gegebenenfalls Sensitivitätsanalysen umfassen***, etwa zu Abweichungen zwischen den zur Verwirklichung der im zentralen Szenario festgelegten Ziele erforderlichen Entwicklungen und den aktuellen Markttrends sowie zu Einschränkungen der Verfügbarkeit von fossilem Gas***.

Or. en

Begründung

Da sich wandelnde Markttrends oder Störungen bei der Verfügbarkeit von Gas die den Szenarien zugrunde liegenden Annahmen und damit auch den Infrastrukturbedarf grundlegend verändern können, sollte die Kommission diese Entwicklungen gegebenenfalls durch die Einbeziehung von Sensitivitätsanalysen berücksichtigen.

Änderungsantrag 654
Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***gegebenenfalls*** Sensitivitätsanalysen umfassen.	c) Sensitivitätsanalysen ***und mehrere Alternativszenarien*** umfassen.

Or. en

Begründung

Es ist sinnvoll, über Alternativen zum zentralen Szenario zu verfügen, um eine fundiertere Entscheidungsfindung zu ermöglichen und auf künftige Entwicklungen vorbereitet zu sein, die eine Neubewertung des zentralen Szenarios erforderlich machen könnten.

Änderungsantrag 655
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gegebenenfalls Sensitivitätsanalysen umfassen.	c) gegebenenfalls ***höchstens zwei*** Sensitivitätsanalysen umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 656
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***gegebenenfalls*** Sensitivitätsanalysen umfassen.	c) Sensitivitätsanalysen umfassen;

Or. en

Änderungsantrag 657
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Bruno Gonçalves, Giorgio Gori, Elena Sancho Murillo, Nicolás González Casares

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die jüngsten Verteilernetzentwicklungspläne sowie die von den Verteilernetzbetreibern ermittelten lokalen Kapazitätsbedarfe auf der Grundlage eines Bottom-up-Ansatzes an den Kopplungspunkten zwischen Übertragungs- und Verteilernetzen berücksichtigen;

Or. en

Änderungsantrag 658
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, András Gyürk, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) alternative Bottom-up-Szenarien umfassen, um Entwicklungspfade für Energiesysteme und Infrastrukturen besser abzubilden;

Or. en

Änderungsantrag 659
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) alternative Bottom-up-Szenarien umfassen, um Entwicklungspfade für Energiesysteme und Infrastrukturen besser abzubilden;

Or. en

Änderungsantrag 660
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) alternative Bottom-up-Szenarien umfassen, um Entwicklungspfade für Energiesysteme und Infrastrukturen besser abzubilden;

Or. en

Änderungsantrag 661
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) mit der jüngsten verfügbaren Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene (European Resource Adequacy Assessment, ERAA) uneingeschränkt im Einklang stehen;

Or. en

Begründung

Die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene (ERAA) ist eine von ENTSO-E jährlich durchgeführte Bewertung der Risiken für die Stromversorgung in der Union im kommenden Jahrzehnt, mit der überprüft wird, ob ausreichende Ressourcen zur Deckung der Nachfrage zur Verfügung stehen. Sie dient dazu, potenzielle Risiken für die Angemessenheit der Stromversorgung zu ermitteln und die Festlegung der Maßnahmen zu unterstützen, die erforderlich sind, um die Stromversorgung in Europa zu sichern. Die Szenarien sollten daher uneingeschränkt mit der jüngsten verfügbaren ERAA im Einklang stehen.

Änderungsantrag 662
Nicolás González Casares, Bruno Tobback, Yannis Maniatis, Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Tsvetelina Penkova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die als Energieautobahnen ausgewiesenen Infrastrukturvorhaben umfassen;

Or. en

Begründung

Das zentrale Szenario sollte die Initiative „Energieautobahnen“ einbeziehen. Dabei handelt es sich um zentrale Engpässe in Europa, bei denen der Bedarf an Energieinfrastruktur am dringendsten ist.

Änderungsantrag 663
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) unter Verwendung von Open-Source-Software entwickelt werden;

Or. en

Begründung

Die Nutzung von Open-Source-Software und die Bereitstellung von Daten unter einer offenen Datenlizenz fördern Transparenz und die Beteiligung der Interessenträger. Dadurch können Interessenträger unabhängige und belastbare Modellierungen erstellen und zusätzliche Erkenntnisse bereitstellen, die die Entscheidungsfindung unterstützen.

Änderungsantrag 664
Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) nationale und regionale Besonderheiten berücksichtigen;

Or. en

Begründung

Im zentralen Szenario sollten zumindest nationale und regionale Besonderheiten berücksichtigt werden, damit es mit den Gegebenheiten und Herausforderungen vor Ort im Einklang steht.

Änderungsantrag 665
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) den gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 verabschiedeten integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen und, sofern diese veraltet sind, zusätzlichen Daten Rechnung tragen, die im Einklang mit den neuesten politischen Entwicklungen und der Entwicklung der Technologiekosten stehen und vom ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH erhoben wurden.

Or. en

Änderungsantrag 666
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) für den Onshore-Bereich auf einer räumlich aggregierten Ebene entwickelt werden, wobei die Aggregation auf Ebene der Mitgliedstaaten, der Gebotszonen, der Regelzonen oder einer NUTS-1- bzw. NUTS-2-äquivalenten Ebene erfolgt;

Or. en

Begründung

Um die Transparenz der Szenarioentwicklung sicherzustellen, sollten die Szenarien vollständig veröffentlicht werden, einschließlich offener Daten und des Modellcodes, damit die Interessenträger die Entwicklung der Szenarien und deren Ergebnisse nachvollziehen und auf dieser Grundlage leicht eigene Vorschläge unterbreiten können. Um Sicherheitsbedenken auszuräumen, wird der Detaillierungsgrad der Szenarien ausdrücklich auf die Ebene der Gebotszonen oder eine vergleichbare Ebene festgelegt, da die entsprechenden Daten für die derzeitigen zehnjährigen Netzentwicklungspläne bereits auf dieser Ebene veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 667
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die beiden in Absatz 1 dieses Artikels genannten Varianten umfassen:
	a) ein „NEKP-Szenario“, das auf den jüngsten nationalen Energie- und Klimaplänen basiert, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 erstellt wurden, einschließlich ihrer Aktualisierungen;
	b) ein „Prognose- und Projektionsszenario“, das den tatsächlichen Fortschritt der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der nationalen Energie- und Klimapläne Rechnung trägt. Darin werden die

beobachtete Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf der Grundlage der verfügbaren Erkenntnisse sowie die politischen Maßnahmen berücksichtigt, die durch konkrete Umsetzungsmaßnahmen untermauert werden.

Or. en

Änderungsantrag 668
Virgil-Daniel Popescu, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission koordiniert die Entwicklung des strategischen Szenarios der Union.

Or. en

Begründung

Die Kommission sollte die Gesamtkoordinierung des Prozesses zur Entwicklung des strategischen Szenarios der Union sicherstellen, um die Kohärenz zwischen den verschiedenen Sektoren sowie die Ausrichtung auf die energie- und klimapolitischen Ziele der Union zu gewährleisten.

Änderungsantrag 669
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Das erste Szenario wird von der Kommission bis [spätestens 12 Monate

nach Inkrafttreten] entwickelt und muss i) den Planungshorizont bis 2050 abdecken und innerhalb dieses Planungshorizonts zwei aufeinanderfolgende Zehnjahreszeiträume umfassen, nämlich den ersten bis 2040 und den folgenden bis 2050; ii) mit den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union im Einklang stehen und gemäß dem Unionsziel der Klimaneutralität eine langfristige Perspektive bis 2050 umfassen; iii) einen sektorübergreifenden Ansatz verfolgen, mit dem die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom, Wasserstoff und Gas sowie dem CO_2-Transport und der CO_2-Speicherung sichergestellt und die Systemeffizienz und Resilienz optimiert werden, wobei die durch die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 gesetzten Rahmenbedingungen beachtet werden; iv) Sensitivitätsanalysen und Vergleiche mit nationalen Alternativen umfassen; vi) für die Ausarbeitung des Berichts zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12, der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 und der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 verwendet werden.

Or. en

Begründung

Das erste Szenario ist erforderlich, um eine kohärente und zukunftsorientierte Grundlage für die unionsweite Infrastrukturplanung zu schaffen. Es sollte ENTSO-E, ENNOH, ENTSOG und anderen einschlägigen Stellen eine einheitliche sektorübergreifende Grundlage für die Ausarbeitung des Berichts zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12, der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 und der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 bieten und zugleich die Ausrichtung auf das Unionsziel der Klimaneutralität, die Integration des Energiesystems und die langfristige Resilienz sicherstellen.

Änderungsantrag 670

Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Das umfassende Szenario muss: i) den Planungshorizont bis 2050 abdecken und innerhalb dieses Planungshorizonts zwei aufeinanderfolgende Zehnjahreszeiträume umfassen, nämlich den ersten bis 2040 und den folgenden bis 2050; ii) auf einer Risikoanalyse beruhen, bei der unter anderem extreme klimabezogene und geostrategische Risiken, einschließlich Cyberangriffen und ähnlicher Risiken, berücksichtigt werden; iii) die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs auf Unionsebene umfassen, einschließlich vorrangiger grenzüberschreitender und strategisch relevanter interner Netzbedarfe sowie noch nicht gedeckter Bedarfe; iv) eine unionsweite Netzkarte umfassen, aus der die wichtigsten Korridore, Engpässe, Verstärkungsbedarfe und Wechselwirkungen zwischen Strom-, Wasserstoff- und Gasinfrastruktur sowie CO_2-Transport und CO_2-Speicherung hervorgehen, sowie die erwartete endgültige Architektur des sektorübergreifenden Energieinfrastrukturnetzes der Union, die innerhalb des jeweiligen Planungshorizonts erreicht werden soll; v) die indikativen Investitionskosten und den Finanzierungsbedarf für jedes Planungsfenster umfassen. Die Kommission kann geeignete Finanzierungsmechanismen und Unterstützungsinstrumente bewerten und vorschlagen, die die Durchführung der in diesem Absatz genannten Kosten-Nutzen-Analysen erleichtern, wobei dem Investitionsbedarf der Mitgliedstaaten und dem Ziel eines effizienten und

resilienten Energiesystems der Union Rechnung getragen wird und rechtzeitige und effiziente Investitionen in Energieinfrastruktur in der gesamten Union ermöglicht werden; vi) die Kosten-Nutzen-Analyse umfassen, einschließlich des erwarteten Nutzens für die Systemeffizienz, die Resilienz und die Versorgungssicherheit; vii) Umsetzungsphasen und Etappenziele für die Durchführung umfassen, mit einer indikativen Reihenfolge der Maßnahmen und Vorhaben; viii) den gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 verabschiedeten integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen und, sofern diese veraltet sind, zusätzlichen Daten Rechnung tragen, die im Einklang mit den neuesten politischen Entwicklungen und der Entwicklung der Technologiekosten stehen und vom ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH erhoben wurden.

Or. en

Begründung

The comprehensive scenario is necessary to complement the initial scenario by bringing together the full set of elements required for long-term Union infrastructure planning across the electricity, hydrogen, gas and CO2 sectors. It should reflect the identification of strategic corridors, infrastructure bottlenecks, system interdependencies, resilience risks and investment needs, including through Union-wide mapping of major infrastructure and cross-border network developments. It would also improve consistency between infrastructure planning, investment priorities and the Union's energy and climate objectives, while improving preparedness for cybersecurity, climate-related and geopolitical risks. In addition, it would support the effective implementation of the strategic scenario.

Änderungsantrag 671
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auf Anfrage die Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Entwicklung des in Absatz 1 genannten zentralen Szenarios erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten. Die Kommission setzt unter Berücksichtigung der Komplexität und Dringlichkeit der angeforderten Daten und Informationen eine angemessene Frist für deren Übermittlung. Wird eine von einem Adressaten verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann die Kommission die Information durch einen Beschluss anfordern. Die Kommission kann die Agentur ersuchen, die der Kommission übermittelten Daten zu überprüfen, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 672
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Europäische Verbund der	(3) Der Europäische Verbund der

Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und die Mitgliedstaaten stellen der Kommission ***auf Anfrage*** die Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Entwicklung des in Absatz 1 genannten ***zentralen*** Szenarios erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten. Die Kommission ***setzt*** unter Berücksichtigung der Komplexität und Dringlichkeit der angeforderten Daten und Informationen eine angemessene Frist für deren Übermittlung. Wird eine von einem Adressaten verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann die Kommission die Information durch einen Beschluss anfordern. Die Kommission kann die Agentur ersuchen, die der Kommission übermittelten Daten zu überprüfen, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.

Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG)***, die EU-VNBO*** und die Mitgliedstaaten stellen der Kommission die Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Entwicklung des in Absatz 1 genannten ***strategischen*** Szenarios ***der Union*** erforderlich sind. ***Die nationalen Daten und technischen Beiträge jedes Mitgliedstaats können über dessen nationale Infrastrukturkoordinierungsgruppen erstellt und übermittelt werden.*** Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten***, sofern die betreffenden Daten nicht vertraulich sind***. ***Vor der Übermittlung einer Anfrage konsultiert die Kommission den ENTSO-E, den ENTSOG und das ENNOH zu den für die Datenerhebung verwendeten Leitlinien und Vorlagen. Die Kommission erlässt Leitlinien und Muster, um sicherzustellen, dass die angeforderten Daten mit den Modellen vereinbar sind, die für die Entwicklung der Szenarien verwendet werden. In ihren Auskunftsverlangen oder Entscheidungen setzt*** die Kommission unter Berücksichtigung der Komplexität und Dringlichkeit der angeforderten Daten und Informationen eine angemessene Frist für deren Übermittlung ***fest und verlangt deren regelmäßige Aktualisierung***. Wird eine von einem Adressaten verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann die Kommission die Information durch einen Beschluss anfordern. ***Der Adressat stellt Informationen zur Verfügung, die mit vertretbarem Aufwand beschafft werden***

können. Die Kommission kann die Agentur ersuchen, die der Kommission übermittelten Daten zu überprüfen, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.

Or. en

Begründung

Commission should consult relevant stakeholders before finalising methodologies and data collection templates in order to ensure transparency, consistency and the practical data use. This would facilitate cooperation with national experts and system operators, improve the completeness and comparability of submitted data and reduce the risk of inconsistent or incomplete responses linked to technical, confidentiality or administrative constraints. Such coordination is particularly important for the development of the Union strategic scenario, given its cross-sectoral scope and its role in supporting both the initial and comprehensive scenarios.

Änderungsantrag 673
Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und die Mitgliedstaaten ***stellen*** der Kommission ***auf Anfrage die*** Daten und Informationen ***zur Verfügung***, die für die Entwicklung des in Absatz 1 genannten zentralen Szenarios erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten. Die Kommission ***setzt unter Berücksichtigung der***	(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und die Mitgliedstaaten ***legen*** der Kommission ***den Entwurf des zentralen Szenarios zur Genehmigung vor, einschließlich der*** Daten und Informationen, die für die Entwicklung des in Absatz 1 genannten zentralen Szenarios erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten. Die Kommission

Komplexität und Dringlichkeit der angeforderten Daten und Informationen eine angemessene Frist für deren Übermittlung. Wird eine von einem Adressaten verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann die Kommission die Information durch einen Beschluss anfordern. Die Kommission kann die Agentur ersuchen, die ***der Kommission übermittelten*** Daten zu überprüfen, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.

kann die Agentur ersuchen, die Daten zu überprüfen, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 674
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und die Mitgliedstaaten ***stellen*** der Kommission ***auf Anfrage die*** Daten und Informationen ***zur Verfügung***, die für die Entwicklung des in Absatz 1 genannten zentralen Szenarios erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten. Die Kommission ***setzt unter Berücksichtigung der Komplexität und Dringlichkeit der angeforderten Daten und Informationen eine angemessene Frist für deren***	(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und die Mitgliedstaaten ***legen*** der Kommission ***den Entwurf des zentralen Szenarios zur Genehmigung vor, einschließlich der*** Daten und Informationen, die für die Entwicklung des in Absatz 1 genannten zentralen Szenarios erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten. Die Kommission kann die Agentur ersuchen, ***alle*** Daten zu überprüfen, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen

Übermittlung. Wird eine von einem Adressaten verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann die Kommission die Information durch einen Beschluss anfordern. Die Kommission kann die Agentur ersuchen, ***die der Kommission übermittelten*** Daten zu überprüfen, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.

nationalen Regulierungsbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 675
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und die Mitgliedstaaten stellen der Kommission ***auf Anfrage die*** Daten und Informationen ***zur Verfügung***, die für die Entwicklung des in Absatz 1 genannten zentralen Szenarios erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten. Die Kommission ***setzt unter Berücksichtigung der Komplexität und Dringlichkeit der angeforderten Daten und Informationen eine angemessene Frist für deren Übermittlung. Wird eine von einem Adressaten verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist***	(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und die Mitgliedstaaten ***legen*** der Kommission ***den Entwurf des zentralen Szenarios zur Genehmigung vor, einschließlich der*** Daten und Informationen, die für die Entwicklung des in Absatz 1 genannten zentralen Szenarios erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten. Die Kommission kann die Agentur ersuchen, ***alle*** Daten zu überprüfen, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.

nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann die Kommission die Information durch einen Beschluss anfordern. Die Kommission kann die Agentur ersuchen, ***die der Kommission übermittelten*** Daten zu überprüfen, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 676
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auf Anfrage die Daten und Informationen zur Verfügung, die ***für die*** Entwicklung des in Absatz 1 genannten zentralen Szenarios ***erforderlich sind***. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten. Die Kommission setzt unter Berücksichtigung der Komplexität und Dringlichkeit der angeforderten Daten und Informationen eine angemessene Frist für deren Übermittlung. ***Wird eine von einem Adressaten verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann die Kommission die Information durch einen Beschluss anfordern. Die Kommission kann die Agentur ersuchen,***	(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auf Anfrage die Daten und Informationen zur Verfügung, die ***bei der*** Entwicklung des in Absatz 1 genannten zentralen Szenarios ***verwendet wurden***. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten. Die Kommission setzt unter Berücksichtigung der Komplexität und Dringlichkeit der angeforderten Daten und Informationen eine angemessene Frist für deren Übermittlung.

die der Kommission übermittelten Daten zu überprüfen, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 677
Tomas Tobé, François-Xavier Bellamy, Jörgen Warborn, Aura Salla, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) ***und die Mitgliedstaaten*** stellen der Kommission auf Anfrage die Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Entwicklung des in Absatz 1 genannten zentralen Szenarios ***erforderlich sind***. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten. ***Die Kommission setzt unter Berücksichtigung der Komplexität und Dringlichkeit der angeforderten Daten und Informationen eine angemessene Frist für deren Übermittlung. Wird eine von einem Adressaten verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann die Kommission die Information durch einen Beschluss anfordern.*** Die Kommission ***kann die Agentur ersuchen,*** die ***der Kommission*** übermittelten Daten ***zu*** überprüfen***, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen***	(3) ***Der ENTSO-E und der ENTSOG legen in Zusammenarbeit mit dem ENNOH dem Beschlussfassungsgremium der regionalen TEN-E-Gruppe die konsolidierten Inputdaten für die Erstellung des Szenarios zur Genehmigung vor, insbesondere zur Validierung der Konsolidierung der Daten aus den nationalen Energie- und Klimaplänen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 angenommen wurden.*** Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) stellen der Kommission ***oder den Mitgliedstaaten*** auf Anfrage die Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Entwicklung des in Absatz 1 genannten zentralen Szenarios ***verwendet wurden***. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten. Die ***Agentur kann auf begründetes Ersuchen der*** Kommission die ***methodische Kohärenz der*** übermittelten Daten überprüfen***, ohne***

nationalen Regulierungsbehörden.	***dabei in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihres Energiemixes und ihrer nationalen Planungsentscheidungen, der zugrunde liegenden politischen Annahmen oder ihrer nationalen Energiestrategien einzugreifen***. ***Datenanforderungen müssen verhältnismäßig sein und auf die Informationen beschränkt werden, die für die Modellierung auf Unionsebene unbedingt erforderlich sind; zudem ist eine Doppelung bestehender Berichtspflichten nach Unionsrecht zu vermeiden.***

Or. en

Änderungsantrag 678
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auf Anfrage die Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Entwicklung ***des*** in Absatz 1 genannten ***zentralen Szenarios*** erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten. Die Kommission ***setzt unter Berücksichtigung der Komplexität und Dringlichkeit der angeforderten Daten und Informationen eine angemessene Frist für deren Übermittlung. Wird eine von einem***	(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auf Anfrage die Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Entwicklung ***der*** in Absatz 1 genannten ***Szenarien*** erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten. Die Kommission kann die Agentur ersuchen, die der Kommission übermittelten Daten zu überprüfen, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.

Adressaten verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann die Kommission die Information durch einen Beschluss anfordern. Die Kommission kann die Agentur ersuchen, die der Kommission übermittelten Daten zu überprüfen, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.	***Datenanforderungen müssen verhältnismäßig sein und auf die Informationen beschränkt werden, die für die Modellierung auf Unionsebene unbedingt erforderlich sind; zudem ist eine Doppelung bestehender Berichtspflichten nach Unionsrecht zu vermeiden.***

Or. en

Änderungsantrag 679
Andreas Glück, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auf Anfrage die Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Entwicklung ***des*** in Absatz 1 genannten ***zentralen Szenarios*** erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten. Die Kommission setzt unter Berücksichtigung der Komplexität und Dringlichkeit der angeforderten Daten und Informationen eine angemessene Frist für deren Übermittlung. Wird eine von einem Adressaten verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann die Kommission die Information durch	(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG)***, die Europäische Organisation für die Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber in der Europäischen Union (EU-VNBO)*** und die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auf Anfrage die Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Entwicklung ***der*** in Absatz 1 genannten ***Szenarien*** erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten. Die Kommission setzt unter Berücksichtigung der Komplexität und Dringlichkeit der angeforderten Daten und Informationen eine angemessene Frist für deren Übermittlung. Wird eine von einem

einen Beschluss anfordern. Die Kommission kann die Agentur ersuchen, die der Kommission übermittelten Daten zu überprüfen, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.

Adressaten verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann die Kommission die Information durch einen Beschluss anfordern. Die Kommission kann die Agentur ersuchen, die der Kommission übermittelten Daten zu überprüfen, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 680
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auf Anfrage die Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Entwicklung ***des*** in Absatz 1 genannten ***zentralen Szenarios*** erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten. Die Kommission setzt unter Berücksichtigung der Komplexität und Dringlichkeit der angeforderten Daten und Informationen eine angemessene Frist für deren Übermittlung. Wird eine von einem Adressaten verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann	(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und die Mitgliedstaaten stellen der Kommission ***und der Agentur*** auf Anfrage ***der Kommission oder der Agentur*** die Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Entwicklung ***der*** in Absatz 1 genannten ***Szenarien*** erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten. Die Kommission setzt unter Berücksichtigung der Komplexität und Dringlichkeit der angeforderten Daten und Informationen eine angemessene Frist für deren Übermittlung. Wird eine von einem Adressaten verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist

die Kommission die Information durch einen Beschluss anfordern. ***Die Kommission kann*** die Agentur ***ersuchen,*** die der Kommission übermittelten Daten ***zu überprüfen***, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.	nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann die Kommission die Information durch einen Beschluss anfordern. Die Agentur ***überprüft*** die der Kommission übermittelten Daten, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden. ***Die Agentur unterrichtet die Kommission über die Ergebnisse der Datenüberprüfung.***

Or. en

Begründung

Mit der Einführung einer verpflichtenden Datenüberprüfung durch ACER soll sichergestellt werden, dass die Entwicklung der Szenarien auf validierten Daten beruht und die regulatorische Aufsicht gestärkt wird.

Änderungsantrag 681
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und die Mitgliedstaaten stellen der ***Kommission*** auf Anfrage die Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Entwicklung des in Absatz 1 genannten zentralen Szenarios erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten. Die Kommission setzt unter Berücksichtigung der Komplexität und Dringlichkeit der	(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und die Mitgliedstaaten stellen ***dem Systemplaner,*** der Kommission***, der Agentur und der Referenzgruppe der Interessenträger*** auf Anfrage die Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Entwicklung des in Absatz 1 genannten zentralen Szenarios erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen

angeforderten Daten und Informationen eine angemessene Frist für deren Übermittlung. Wird eine von einem Adressaten verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann die Kommission die Information durch einen Beschluss anfordern. Die ***Kommission kann die*** Agentur ***ersuchen,*** die ***der Kommission*** übermittelten Daten zu überprüfen, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.

sowie Klimajahrdaten. Die Kommission setzt unter Berücksichtigung der Komplexität und Dringlichkeit der angeforderten Daten und Informationen eine angemessene Frist für deren Übermittlung. Wird eine von einem Adressaten verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann die Kommission die Information durch einen Beschluss anfordern. Die Agentur ***überprüft*** die übermittelten Daten, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden***, und unterrichtet den Systemplaner und die Kommission darüber***.

Or. en

Änderungsantrag 682
Bruno Tobback, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auf Anfrage die Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Entwicklung des in Absatz 1 genannten zentralen Szenarios erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten. Die Kommission setzt unter Berücksichtigung der Komplexität und Dringlichkeit der	(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auf Anfrage die Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Entwicklung des in Absatz 1 genannten zentralen Szenarios ***und der dort genannten Sensitivitätsanalysen*** erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten. Die Kommission

angeforderten Daten und Informationen eine angemessene Frist für deren Übermittlung. Wird eine von einem Adressaten verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann die Kommission die Information durch einen Beschluss anfordern. Die Kommission kann die Agentur ersuchen, die der Kommission übermittelten Daten zu überprüfen, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.

setzt unter Berücksichtigung der Komplexität und Dringlichkeit der angeforderten Daten und Informationen eine angemessene Frist für deren Übermittlung. Wird eine von einem Adressaten verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann die Kommission die Information durch einen Beschluss anfordern. Die Kommission kann die Agentur ersuchen, die der Kommission übermittelten Daten zu überprüfen, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 683
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auf Anfrage die Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Entwicklung des in Absatz 1 genannten zentralen Szenarios erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten. Die Kommission setzt unter Berücksichtigung der Komplexität und Dringlichkeit der angeforderten Daten und Informationen eine angemessene Frist für deren	(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), der Europäische Verbund der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auf Anfrage ***der Kommission oder der Agentur*** die Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Entwicklung des in Absatz 1 genannten zentralen Szenarios ***und der dort genannten Sensitivitätsanalysen*** erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen sowie Klimajahrdaten. Die Kommission setzt unter Berücksichtigung der

Übermittlung. Wird eine von einem Adressaten verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann die Kommission die Information durch einen Beschluss anfordern. Die ***Kommission kann die*** Agentur ***ersuchen,*** die ***der Kommission übermittelten*** Daten ***zu überprüfen***, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.	Komplexität und Dringlichkeit der angeforderten Daten und Informationen eine angemessene Frist für deren Übermittlung. Wird eine von einem Adressaten verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann die Kommission die Information durch einen Beschluss anfordern. Die Agentur ***überprüft*** die Daten ***vor ihrer Übermittlung an die Kommission***, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.

Or. en

Begründung

ACER sollte beauftragt werden, sämtliche Daten vor ihrer Übermittlung an die Kommission zu validieren, um eine angemessene regulatorische Aufsicht sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die Arbeit der Kommission auf validierten Daten beruht.

Änderungsantrag 684
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auf Anfrage die Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Entwicklung des in Absatz 1 genannten zentralen Szenarios erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen	(3) Der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH), der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auf Anfrage die Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Entwicklung des in Absatz 1 genannten zentralen Szenarios erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Markt- und Netzdaten wie Nachfrage- und Angebotsprognosen, Merkmale der Stromerzeugung, der Wasserstofferzeugung und der Netze, Flexibilitätsquellen, Einfuhrannahmen

sowie Klimajahrdaten. Die Kommission setzt unter Berücksichtigung der Komplexität und Dringlichkeit der angeforderten Daten und Informationen eine angemessene Frist für deren Übermittlung. Wird eine von einem Adressaten verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann die Kommission die Information durch einen Beschluss anfordern. Die Kommission kann die ***Agentur*** ersuchen, die der Kommission übermittelten Daten zu überprüfen, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.	sowie Klimajahrdaten. Die Kommission setzt unter Berücksichtigung der Komplexität und Dringlichkeit der angeforderten Daten und Informationen eine angemessene Frist für deren Übermittlung. Wird eine von einem Adressaten verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann die Kommission die Information durch einen Beschluss anfordern. Die Kommission kann die ***TEN-E-Gruppe*** ersuchen, die der Kommission übermittelten Daten zu überprüfen, auch durch Überprüfung der nationalen Daten bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 685
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Sämtliche in den Szenarien verwendeten Inputdaten sowie sämtliche Outputdaten werden in aggregierter Form und unter einer offenen Datenlizenz veröffentlicht, und zwar mit einem Detaillierungsgrad, der ausreicht, damit unabhängige Dritte die Entwicklung der Szenarien nachvollziehen und alternative Szenarien entwickeln können.

Or. en

Begründung

Die Nutzung von Open-Source-Software und die Bereitstellung von Daten unter einer offenen Datenlizenz fördern Transparenz und die Beteiligung der Interessenträger. Dadurch können Interessenträger unabhängige und belastbare Modellierungen erstellen und zusätzliche Erkenntnisse bereitstellen, die die Entscheidungsfindung unterstützen.

Änderungsantrag 686
Tomas Tobé, François-Xavier Bellamy, Jörgen Warborn, Aura Salla, Eva Maydell, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission konsultiert die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, ENTSO-E, ENNOH, ENTSOG, die Europäische Organisation für die Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber in der Europäischen Union (EU-VNBO), die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Interessenträger zu den für die Zwecke der Entwicklung des zentralen Szenarios erhobenen Daten, einschließlich der Annahmen und ihrer Verwendung bei der Entwicklung des zentralen Szenarios.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 687
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission konsultiert die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, ENTSO-E, ENNOH, ENTSOG, die Europäische Organisation für die Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber in der Europäischen Union (EU-VNBO), die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Interessenträger zu den für die Zwecke der Entwicklung des zentralen Szenarios erhobenen Daten, einschließlich der	***entfällt***

Annahmen und ihrer Verwendung bei der Entwicklung des zentralen Szenarios.

Or. en

Änderungsantrag 688
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission konsultiert die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, ENTSO-E, ENNOH, ENTSOG, die Europäische Organisation für die Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber in der Europäischen Union (EU-VNBO), die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Interessenträger zu den für die Zwecke der Entwicklung des zentralen Szenarios erhobenen Daten, einschließlich der Annahmen und ihrer Verwendung bei der Entwicklung des zentralen Szenarios.	(4) Die Kommission konsultiert die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, ENTSO-E, ENNOH, ENTSOG, die Europäische Organisation für die Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber in der Europäischen Union (EU-VNBO), die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Interessenträger***, darunter Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber und andere Stromnetzbetreiber, Betreiber von Ladepunkten, Anbieter von Elektromobilitätsdiensten, Netznutzer, Verbraucher, die Wissenschaft und die Zivilgesellschaft,*** zu den für die Zwecke der Entwicklung des zentralen Szenarios erhobenen Daten, einschließlich der Annahmen und ihrer Verwendung bei der Entwicklung des zentralen Szenarios***, unter anderem durch die Einrichtung eines Verfahrens, das es den Interessenträgern ermöglicht, durch die Vorlage alternativer Szenarien Beiträge zu den Szenarien zu leisten, sofern diese ausreichend dokumentiert sind. Nach Abschluss der Konsultation veröffentlicht die Kommission einen Bericht, in dem erläutert wird, wie die eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden.***

Or. en

Begründung

Eine umfassende Einbeziehung der Interessenträger und die Anwendung bewährter Verfahren für deren Konsultation sind entscheidend, um den Planungsprozess zu verbessern und seine öffentliche Akzeptanz sicherzustellen.

Änderungsantrag 689
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die*** Kommission ***konsultiert die*** Agentur, ***die*** nationalen Regulierungsbehörden, ENTSO-E, ENNOH, ENTSOG, ***die Europäische*** Organisation für die Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber in der Europäischen Union (EU-VNBO)***, die*** Mitgliedstaaten ***und andere einschlägige*** Interessenträger zu den für die Zwecke der Entwicklung des ***zentralen*** Szenarios erhobenen Daten, einschließlich der Annahmen und ihrer Verwendung ***bei der Entwicklung des zentralen Szenarios***.	(4) ***Das strategische Szenario der Union wird von der*** Kommission ***gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 entwickelt; dabei übernimmt sie die Koordinierung und arbeitet mit der*** Agentur, ***den*** nationalen Regulierungsbehörden, ENTSO-E, ENNOH, ENTSOG, ***der Europäischen*** Organisation für die Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber in der Europäischen Union (EU-VNBO) ***und den*** Mitgliedstaaten ***zusammen. Alle einschlägigen*** Interessenträger ***werden erforderlichenfalls*** zu den für die Zwecke der Entwicklung des ***strategischen*** Szenarios ***der Union*** erhobenen Daten, einschließlich der Annahmen und ihrer Verwendung***, konsultiert***. ***Die Kommission und die Mitgliedstaaten können große Stromverbraucher konsultieren, die vertrauliche, nicht bindende und standortspezifische Schätzungen ihres voraussichtlichen Energiebedarfs, einschließlich Prognosen mit einem Zeithorizont von bis zu zehn Jahren, vorlegen können.***

Or. en

Begründung

This amendment strengthens the governance and coordination of the Union strategic scenario development process by ensuring structured cooperation between the Commission, Member States, regulatory authorities and relevant energy sector actors. It also introduces the possibility to consult large electricity users in order to improve the accuracy of long-term electricity demand projections, particularly in view of industrial electrification, strategic investments and emerging energy-intensive projects. This would support more reliable infrastructure planning, earlier identification of future network needs and better alignment between energy infrastructure development and industrial policy objectives.

Änderungsantrag 690
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission konsultiert die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, ENTSO-E, ENNOH, ENTSOG, die Europäische Organisation für die Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber in der Europäischen Union (EU-VNBO), die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Interessenträger zu den für die Zwecke der Entwicklung des zentralen Szenarios erhobenen Daten, einschließlich der Annahmen und ihrer Verwendung bei der Entwicklung des zentralen Szenarios.	(4) Die Kommission konsultiert die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, ENTSO-E, ENNOH, ENTSOG, die Europäische Organisation für die Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber in der Europäischen Union (EU-VNBO), die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Interessenträger***, einschließlich Organisationen, die Unternehmen vertreten, insbesondere Endverbraucher, die in den Sektoren Elektrizität, Erdgas, Wasserstoff, Heizung und Kühlung, CO_2-Abscheidung und -Speicherung sowie CO_2-Abscheidung und -Nutzung tätig sind,*** zu den für die Zwecke der Entwicklung des zentralen Szenarios erhobenen Daten, einschließlich der Annahmen und ihrer Verwendung bei der Entwicklung des zentralen Szenarios.

Or. en

Änderungsantrag 691
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission konsultiert die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, ***ENTSO-E, ENNOH, ENTSOG,*** die Europäische Organisation für die Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber in der Europäischen Union (EU-VNBO), die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Interessenträger ***zu den für die Zwecke der Entwicklung*** des zentralen Szenarios ***erhobenen Daten***, einschließlich der Annahmen und ihrer Verwendung bei der Entwicklung des zentralen Szenarios.	(4) Die Kommission konsultiert die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, die Europäische Organisation für die Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber in der Europäischen Union (EU-VNBO), die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Interessenträger ***zum Entwicklungsprozess des Entwurfs*** des zentralen Szenarios, einschließlich der Annahmen und ihrer Verwendung bei der Entwicklung des zentralen Szenarios.

Or. en

Änderungsantrag 692
Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission konsultiert die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, ENTSO-E, ENNOH, ENTSOG, die Europäische Organisation für die Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber in der Europäischen Union (EU-VNBO), die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Interessenträger zu den für die Zwecke der Entwicklung des zentralen Szenarios erhobenen Daten, einschließlich der Annahmen und ihrer Verwendung bei der Entwicklung des zentralen Szenarios.	(4) Die Kommission konsultiert die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, ENTSO-E, ENNOH, ENTSOG, die Europäische Organisation für die Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber in der Europäischen Union (EU-VNBO), die Mitgliedstaaten***, die TEN-E-Gruppe*** und andere einschlägige Interessenträger zu den für die Zwecke der Entwicklung des zentralen Szenarios erhobenen Daten, einschließlich der Annahmen und ihrer Verwendung bei der Entwicklung des zentralen Szenarios.

Or. en

Änderungsantrag 693

Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission konsultiert die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, ENTSO-E, ENNOH, ENTSOG, die Europäische Organisation für die Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber in der Europäischen Union (EU-VNBO), die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Interessenträger ***zu den für die Zwecke der Entwicklung*** des zentralen Szenarios ***erhobenen Daten***, einschließlich der Annahmen und ihrer Verwendung bei der Entwicklung des zentralen Szenarios.	(4) Die Kommission konsultiert die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, ENTSO-E, ENNOH, ENTSOG, die Europäische Organisation für die Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber in der Europäischen Union (EU-VNBO), die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Interessenträger ***zum Entwicklungsprozess des Entwurfs*** des zentralen Szenarios, einschließlich der Annahmen und ihrer Verwendung bei der Entwicklung des zentralen Szenarios.

Or. en

Änderungsantrag 694
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission konsultiert die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, ENTSO-E, ENNOH, ENTSOG, die Europäische Organisation für die Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber in der Europäischen Union (EU-VNBO), die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Interessenträger zu den für die Zwecke der Entwicklung des ***zentralen*** Szenarios erhobenen Daten, einschließlich der Annahmen und ihrer Verwendung bei der Entwicklung des zentralen Szenarios.	(4) Die Kommission konsultiert die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, ENTSO-E, ENNOH, ENTSOG, die Europäische Organisation für die Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber in der Europäischen Union (EU-VNBO), die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Interessenträger zu den für die Zwecke der Entwicklung des Szenarios erhobenen Daten, einschließlich der Annahmen und ihrer Verwendung bei der Entwicklung des zentralen Szenarios.

Or. en

Begründung

Angleichung an die Änderungen in Artikel 11 Absatz 1.

Änderungsantrag 695
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die Kommission*** konsultiert die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, ENTSO-E, ENNOH, ENTSOG, die Europäische Organisation für die Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber in der Europäischen Union (EU-VNBO), die Mitgliedstaaten ***und*** andere einschlägige Interessenträger zu den ***für die Zwecke der Entwicklung des zentralen Szenarios erhobenen*** Daten***, einschließlich der Annahmen und ihrer Verwendung bei*** der Entwicklung ***des zentralen Szenarios***.	(4) ***Der Systemplaner*** konsultiert die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, ENTSO-E, ENNOH, ENTSOG, die Europäische Organisation für die Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber in der Europäischen Union (EU-VNBO), die Mitgliedstaaten***, die Kommission, die Referenzgruppe der Interessenträger sowie*** andere einschlägige Interessenträger zu den Daten ***und Annahmen, die für die Zwecke*** der Entwicklung ***der zentralen Szenarien verwendet werden***.

Or. en

Änderungsantrag 696
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission konsultiert die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, ENTSO-E, ENNOH, ENTSOG, die Europäische Organisation für die Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber in der Europäischen Union (EU-VNBO), die Mitgliedstaaten	(4) Die Kommission konsultiert die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, ENTSO-E, ENNOH, ENTSOG, die Europäische Organisation für die Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber in der Europäischen Union (EU-VNBO), die Mitgliedstaaten

und andere einschlägige Interessenträger zu den für die Zwecke der Entwicklung ***des zentralen Szenarios*** erhobenen Daten, einschließlich der Annahmen und ihrer Verwendung bei der Entwicklung ***des zentralen Szenarios***.

und andere einschlägige Interessenträger zu den für die Zwecke der Entwicklung ***der Szenarien*** erhobenen Daten, einschließlich der Annahmen und ihrer Verwendung bei der Entwicklung ***der Szenarien***.

Or. en

Änderungsantrag 697
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Europäische Wissenschaftliche Beirat für Klimawandel (ESABCC) kann aus eigener Initiative eine Stellungnahme dazu abgeben, ob die Entwürfe der zentralen Szenarien und die ihnen zugrunde liegenden Annahmen mit den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union sowie mit dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziel der Klimaneutralität im Einklang stehen. Soweit verfügbar, wird diese Stellungnahme zusammen mit den Entwürfen der zentralen Szenarien veröffentlicht. Bei der Annahme der zentralen Szenarien wird eine Erklärung veröffentlicht, aus der hervorgeht, wie diese Stellungnahme berücksichtigt wurde bzw. gegebenenfalls aus welchen Gründen ihr nicht gefolgt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 698
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Sämtliche in dem Szenario und den Sensitivitätsanalysen verwendeten Inputdaten sowie sämtliche Outputdaten werden in aggregierter Form auf Ebene der Mitgliedstaaten, der Gebotszonen oder der Regelzonen und unter einer offenen Datenlizenz im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors veröffentlicht. Die Daten sind in einer Weise zu dokumentieren und zu formatieren, die es Dritten ermöglicht, die Entwicklung des Szenarios zu reproduzieren. Die Inputdaten umfassen mindestens Erzeugungspotenziale und -kapazitäten, Speicherkapazitäten, grenzüberschreitende Kapazitäten, Zeitreihen für Nachfrage und Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen mit mindestens stündlicher Auflösung für mehrere Wetterjahre, Technologieannahmen (Wirkungsgrade und Kosten), Wartungs- und Ausfallpläne, Annahmen zur Sektorkopplung, das zugrunde gelegte Preisbasisjahr, den sozialen Abzinsungssatz sowie Daten zu Nicht-EU-Ländern, die in die Analysen einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 699
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Im Rahmen des in Absatz 4 genannten Konsultationsverfahrens

berücksichtigt die Kommission alle von Dritten entwickelten alternativen Szenarien, sofern diese ausreichend dokumentiert sind. Die Kommission veröffentlicht einen Konsultationsbericht, in dem die eingegangenen Beiträge und gegebenenfalls die eingegangenen alternativen Szenarien zusammengefasst werden und erläutert wird, wie sie berücksichtigt wurden oder gegebenenfalls aus welchen Gründen sie nicht berücksichtigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 700
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die TEN-E-Gruppe und die Referenzgruppe der Interessenträger werden vom Systemplaner während der Entwicklung der zentralen Szenarien darüber informiert, wie ihre Stellungnahmen berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 701
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Sämtliche in den Szenarien verwendeten Inputdaten sowie sämtliche Outputdaten werden in aggregierter Form

auf Ebene der Mitgliedstaaten, der Gebotszonen, der Regelzonen oder einer NUTS-1- bzw. NUTS-2-äquivalenten Ebene und unter einer offenen Datenlizenz im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors veröffentlicht.

Die Daten sind ausreichend zu dokumentieren und zu versionieren, damit Dritte die Entwicklung der Szenarien reproduzieren können. Der gesamte Quellcode der Modelle sowie sämtliche Bibliotheken, die für die Entwicklung der Szenarien verwendet werden, werden unter einer Open-Source-Softwarelizenz veröffentlicht. Eine erste Version der Daten und des Codes wird mindestens sechs Monate vor der Fertigstellung der Szenarien veröffentlicht, damit Dritte ausreichend Zeit haben, die Daten zu prüfen und alternative Szenarien zu berechnen.

Die Inputdaten umfassen Erzeugungspotenziale und -kapazitäten, Speicherkapazitäten, grenzüberschreitende Kapazitäten, Zeitreihen für Nachfrage und Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen mit mindestens stündlicher Auflösung für mehrere Wetterjahre, Technologieannahmen (Wirkungsgrade und Kosten), Wartungs- und Ausfallpläne, Annahmen zur Sektorkopplung, das zugrunde gelegte Preisbasisjahr, den sozialen Abzinsungssatz sowie Daten zu Drittländern, die in die Analyse einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 702
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Sämtliche in den Szenarien verwendeten Inputdaten sowie sämtliche Outputdaten werden in aggregierter Form auf Ebene der Mitgliedstaaten, der Gebotszonen, der Regelzonen oder einer NUTS-1- bzw. NUTS-2-äquivalenten Ebene und unter einer offenen Datenlizenz im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors veröffentlicht. Die Daten sind ausreichend zu dokumentieren und zu versionieren, damit Dritte die Entwicklung der Szenarien reproduzieren können. Der gesamte Quellcode der Modelle sowie sämtliche Bibliotheken, die für die Entwicklung der Szenarien verwendet werden, werden unter einer Open-Source-Softwarelizenz veröffentlicht. Eine erste Version der Daten und des Codes wird mindestens sechs Monate vor der Fertigstellung der Szenarien veröffentlicht. Die Inputdaten umfassen Erzeugungspotenziale und -kapazitäten, Speicherkapazitäten, grenzüberschreitende Kapazitäten, Zeitreihen für Nachfrage und Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen mit mindestens stündlicher Auflösung für mehrere Wetterjahre, Technologieannahmen (Wirkungsgrade und Kosten), Wartungs- und Ausfallpläne, Annahmen zur Sektorkopplung, das zugrunde gelegte Preisbasisjahr, den sozialen Abzinsungssatz sowie Daten zu Nicht-EU-Ländern, die in die Analyse einbezogen werden.

Or. en

Begründung

Ein offenes Modell würde es den Interessenträgern, einschließlich der nationalen Regulierungsbehörden, ACER, der Mitgliedstaaten, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft, ermöglichen, Vorschläge zur Anpassung der Szenarien zu unterbreiten, Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen und innovative Technologien zu testen (z. B. nicht leitungsgebundene netzverbessernde Technologien, mehr Flexibilität oder unterschiedliche Marktdesigns).

Änderungsantrag 703
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Bei der Ausarbeitung der Sensitivitätsanalysen berücksichtigt die Kommission gegebenenfalls alle von Dritten entwickelten alternativen Analysen, sofern diese ausreichend dokumentiert sind. Die Kommission dokumentiert, wie die alternativen Analysen bei der Ausarbeitung ihrer Sensitivitätsanalysen berücksichtigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 704
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4c) Im Rahmen der Konsultation der Interessenträger prüft der Systemplaner alle von Dritten entwickelten alternativen Szenarien, sofern diese ausreichend dokumentiert sind und innerhalb einer angemessenen Frist vor der Fertigstellung der Szenarien vorgelegt

werden.

Or. en

Änderungsantrag 705
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4d) Der Systemplaner legt der Kommission die Entwürfe der zentralen Szenarien zusammen mit einer Erläuterung vor, aus der hervorgeht, wie die von Dritten entwickelten alternativen Szenarien im Referenzszenario oder in den beiden in Absatz 1 dieses Artikels genannten Varianten berücksichtigt wurden oder aus welchen Gründen sie nicht berücksichtigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 706
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission legt der TEN-E-Gruppe den Entwurf des zentralen Szenarios zusammen mit Informationen darüber vor, wie die im Rahmen der Konsultation gemäß Absatz 4 eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Die Mitglieder der TEN-E-Gruppe übermitteln etwaige Stellungnahmen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Entwurfs des zentralen	***entfällt***

Szenarios.

Or. en

Änderungsantrag 707
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission legt der TEN-E-Gruppe den Entwurf des zentralen Szenarios zusammen mit Informationen darüber vor, wie die im Rahmen der Konsultation gemäß Absatz 4 eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Die Mitglieder der TEN-E-Gruppe übermitteln etwaige Stellungnahmen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Entwurfs des zentralen Szenarios.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 708
Tomas Tobé, François-Xavier Bellamy, Jörgen Warborn, Aura Salla, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Die Kommission legt der TEN-E-Gruppe den Entwurf des zentralen Szenarios zusammen mit Informationen darüber*** vor***, wie die im Rahmen der Konsultation gemäß Absatz 4 eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden****. Die Mitglieder der TEN-E-Gruppe übermitteln etwaige Stellungnahmen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Entwurfs des zentralen Szenarios.***	(5) ***ENTSO-E und ENTSOG legen in Zusammenarbeit mit ENNOH dem TEN-E-Beschlussfassungsgremium die Entwürfe der Szenarien zur Genehmigung*** vor.

Or. en

Änderungsantrag 709
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission legt der TEN-E-Gruppe ***den Entwurf des zentralen Szenarios*** zusammen mit Informationen darüber vor, wie die im Rahmen der Konsultation gemäß Absatz 4 eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Die Mitglieder der TEN-E-Gruppe übermitteln etwaige Stellungnahmen innerhalb eines Monats nach Erhalt ***des Entwurfs des*** zentralen ***Szenarios***.	(5) Die Kommission legt der TEN-E-Gruppe ***und der Referenzgruppe der Interessenträger die Entwürfe der zentralen Szenarien*** zusammen mit Informationen darüber vor, wie die im Rahmen der Konsultation gemäß Absatz 4 eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Die Mitglieder der TEN-E-Gruppe ***und die Referenzgruppe der Interessenträger*** übermitteln etwaige Stellungnahmen innerhalb eines Monats nach Erhalt ***der Entwürfe der*** zentralen ***Szenarien***.

Or. en

Änderungsantrag 710
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission legt der TEN-E-Gruppe den Entwurf des ***zentralen Szenarios*** zusammen mit Informationen darüber vor, wie die im Rahmen der Konsultation gemäß Absatz 4 eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Die Mitglieder der TEN-E-Gruppe übermitteln etwaige Stellungnahmen innerhalb ***eines Monats***	(5) Die Kommission legt der TEN-E-Gruppe den Entwurf des ***Hauptszenarios, die zusätzlichen Szenarien und die Sensitivitätsanalysen*** zusammen mit Informationen darüber vor, wie die im Rahmen der Konsultation gemäß Absatz 4 eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Die Mitglieder der TEN-E-Gruppe übermitteln etwaige

nach Erhalt ***des Entwurfs des zentralen Szenarios***.	Stellungnahmen innerhalb ***von zwei Monaten*** nach Erhalt ***der Entwürfe der Szenarien und der Sensitivitätsanalysen***.

Or. en

Begründung

Angleichung an die Änderungen in Artikel 11 Absatz 1.

Änderungsantrag 711
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Die Kommission legt*** der TEN-E-Gruppe den Entwurf des zentralen Szenarios zusammen mit Informationen darüber vor, wie die im Rahmen der Konsultation gemäß Absatz 4 eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Die Mitglieder der TEN-E-Gruppe übermitteln etwaige Stellungnahmen innerhalb ***eines Monats*** nach Erhalt des Entwurfs des zentralen Szenarios.	(5) ***ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH legen*** der TEN-E-Gruppe den Entwurf des zentralen Szenarios zusammen mit Informationen darüber vor, wie die im Rahmen der Konsultation gemäß Absatz 4 eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Die Mitglieder der TEN-E-Gruppe übermitteln etwaige Stellungnahmen innerhalb ***von zwei Monaten*** nach Erhalt des Entwurfs des zentralen Szenarios.

Or. en

Änderungsantrag 712
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission legt der TEN-E-Gruppe den Entwurf des zentralen Szenarios zusammen mit Informationen darüber vor, wie die im Rahmen der Konsultation gemäß Absatz 4	(5) Die Kommission legt der TEN-E-Gruppe den Entwurf des zentralen Szenarios ***und gegebenenfalls die Sensitivitätsanalysen*** zusammen mit Informationen darüber vor, wie die im

eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Die Mitglieder der TEN-E-Gruppe übermitteln etwaige Stellungnahmen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Entwurfs des zentralen Szenarios.	Rahmen der Konsultation gemäß Absatz 4 eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Die Mitglieder der TEN-E-Gruppe übermitteln etwaige Stellungnahmen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Entwurfs des zentralen Szenarios.

Or. en

Änderungsantrag 713
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Die Kommission legt*** der TEN-E-Gruppe den Entwurf des zentralen Szenarios zusammen mit Informationen darüber vor, wie die im Rahmen der Konsultation gemäß Absatz 4 eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Die Mitglieder der TEN-E-Gruppe übermitteln etwaige Stellungnahmen innerhalb ***eines*** Monats nach Erhalt des Entwurfs des zentralen Szenarios.	(5) ***ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH legen*** der TEN-E-Gruppe den Entwurf des zentralen Szenarios zusammen mit Informationen darüber vor, wie die im Rahmen der Konsultation gemäß Absatz 4 eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Die Mitglieder der TEN-E-Gruppe übermitteln etwaige Stellungnahmen innerhalb ***von zwei Monaten*** nach Erhalt des Entwurfs des zentralen Szenarios.

Or. en

Begründung

Zur Angleichung an die Änderungen in Absatz 1.

Änderungsantrag 714
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission legt der TEN-E-Gruppe den Entwurf des ***zentralen*** Szenarios zusammen mit Informationen darüber vor, wie die im Rahmen der Konsultation gemäß Absatz 4 eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Die Mitglieder der TEN-E-Gruppe übermitteln etwaige Stellungnahmen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Entwurfs des ***zentralen*** Szenarios.	(5) Die Kommission legt der TEN-E-Gruppe den Entwurf des ***strategischen*** Szenarios ***der Union*** zusammen mit Informationen darüber vor, wie die im Rahmen der Konsultation gemäß Absatz 4 eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Die Mitglieder der TEN-E-Gruppe übermitteln etwaige Stellungnahmen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Entwurfs des ***strategischen*** Szenarios ***der Union***.

Or. en

Änderungsantrag 715
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Die Kommission legt*** der TEN-E-Gruppe ***den Entwurf des zentralen Szenarios*** zusammen mit Informationen darüber vor, wie die im Rahmen der Konsultation gemäß Absatz 4 eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Die Mitglieder der TEN-E-Gruppe übermitteln etwaige Stellungnahmen innerhalb eines Monats nach Erhalt ***des Entwurfs des zentralen Szenarios***.	(5) ***ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH legen*** der TEN-E-Gruppe ***die Entwürfe der Szenarien*** zusammen mit Informationen darüber vor, wie die im Rahmen der Konsultation gemäß Absatz 4 eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Die Mitglieder der TEN-E-Gruppe übermitteln etwaige Stellungnahmen innerhalb eines Monats nach Erhalt ***der Entwürfe der Szenarien***.

Or. en

Änderungsantrag 716
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung des zentralen Szenarios gemäß dem vorliegenden Artikel zu ergänzen. Die Kommission nimmt das zentrale Szenario unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der TEN-E-Gruppe an.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 717
Tomas Tobé, François-Xavier Bellamy, Jörgen Warborn, Aura Salla, Eva Maydell, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung des zentralen Szenarios gemäß dem vorliegenden Artikel zu ergänzen. Die Kommission nimmt das zentrale Szenario unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der TEN-E-Gruppe an.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 718
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte***	(6) Die Kommission nimmt ***die Szenarien erst nach ausdrücklicher***

Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung des zentralen Szenarios gemäß dem vorliegenden Artikel zu ergänzen. Die Kommission nimmt ***das zentrale Szenario unter Berücksichtigung der Stellungnahmen*** der TEN-E-Gruppe an.

Genehmigung durch die in der TEN-E-Gruppe ***vertretenen Mitgliedstaaten, nationalen Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreiber*** an ***und trägt deren Stellungnahmen gebührend Rechnung***. ***Werden von den Mitgliedstaaten, den nationalen Regulierungsbehörden oder den Übertragungsnetzbetreibern begründete Stellungnahmen oder Änderungsvorschläge vorgelegt, so überarbeitet die Kommission die Entwürfe der Szenarien entsprechend.***

Or. en

Änderungsantrag 719
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung des zentralen Szenarios gemäß dem vorliegenden Artikel zu ergänzen. Die*** Kommission ***nimmt das zentrale Szenario unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der TEN-E-Gruppe an***.	(6) ***Der Rat erlässt auf Vorschlag der*** Kommission ***einen Beschluss zur Genehmigung des strategischen Szenarios der Union***.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Annahme des strategischen Szenarios der Union gestärkt werden, da dieses unmittelbare Auswirkungen auf die Infrastrukturplanung, Investitionsentscheidungen und nationale energiepolitische Entscheidungen hat. Angesichts der strategischen und grenzüberschreitenden Auswirkungen dieser Szenarien würde ein Beschluss des Rates zu einer stärkeren politischen Mitverantwortung, mehr Transparenz und einem besseren institutionellen Gleichgewicht

beitragen und eine breitere Akzeptanz sowie eine reibungslosere Umsetzung in den Mitgliedstaaten fördern.

Änderungsantrag 720
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung des ***zentralen*** Szenarios gemäß dem vorliegenden Artikel zu ergänzen. Die Kommission nimmt das ***zentrale Szenario*** unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der TEN-E-Gruppe an.	(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung des Szenarios gemäß dem vorliegenden Artikel zu ergänzen. Die Kommission nimmt das ***Hauptszenario, die zusätzlichen Szenarien und die Sensitivitätsanalysen*** unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der TEN-E-Gruppe an.

Or. en

Begründung

Angleichung an die Änderungen in Artikel 11 Absatz 1.

Änderungsantrag 721
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung des zentralen Szenarios gemäß dem vorliegenden Artikel zu ergänzen. Die Kommission nimmt das zentrale Szenario unter Berücksichtigung der	(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung des zentralen Szenarios gemäß dem vorliegenden Artikel zu ergänzen. Die Kommission nimmt das zentrale Szenario unter Berücksichtigung der

Stellungnahmen der TEN-E-Gruppe an.	Stellungnahmen der TEN-E-Gruppe ***und der Referenzgruppe der Interessenträger*** an.

Or. en

Änderungsantrag 722
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung des ***zentralen*** Szenarios gemäß dem vorliegenden Artikel zu ergänzen. Die Kommission nimmt das zentrale Szenario unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der TEN-E-Gruppe an.	(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung des Szenarios gemäß dem vorliegenden Artikel zu ergänzen. Die Kommission nimmt das zentrale Szenario unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der TEN-E-Gruppe an.

Or. en

Änderungsantrag 723
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach der Veröffentlichung des delegierten Rechtsakts zum zentralen Szenario veröffentlicht die Kommission die ***zugrunde liegenden*** Input- und Outputdaten für das zentrale Szenario, vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen.	(7) Nach der Veröffentlichung des delegierten Rechtsakts zum zentralen Szenario veröffentlicht die Kommission die ***in Absatz 4a aufgeführten endgültigen*** Input- und Outputdaten für das zentrale Szenario ***und gegebenenfalls die Sensitivitätsanalysen***, vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen.

Or. en

Änderungsantrag 724
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach der Veröffentlichung des delegierten Rechtsakts zum zentralen Szenario ***veröffentlicht die Kommission*** die zugrunde liegenden Input- und Outputdaten für das zentrale Szenario, vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen.	(7) Nach der Veröffentlichung des delegierten Rechtsakts zum zentralen Szenario ***veröffentlichen ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH*** die zugrunde liegenden Input- und Outputdaten für das zentrale Szenario, vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen.

Or. en

Begründung

Zur Angleichung an die Änderungen in Absatz 1.

Änderungsantrag 725
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach der Veröffentlichung des delegierten Rechtsakts ***zum*** zentralen ***Szenario*** veröffentlicht ***die Kommission*** die ***zugrunde liegenden*** Input- und Outputdaten für ***das zentrale Szenario***, vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen.	(7) Nach der Veröffentlichung des delegierten Rechtsakts ***zu den*** zentralen ***Szenarien*** veröffentlicht ***der Systemplaner*** die ***in Absatz 4b dieses Artikels aufgeführten endgültigen*** Input- und Outputdaten für ***die zentralen Szenarien***, vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen.

Or. en

Änderungsantrag 726
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, András Gyürk, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach der Veröffentlichung des ***delegierten Rechtsakts zum*** zentralen ***Szenario veröffentlicht*** die ***Kommission*** die zugrunde liegenden Input- und Outputdaten für das zentrale Szenario, vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen.	(7) Nach der Veröffentlichung des ***Entwurfs des*** zentralen ***Szenarios veröffentlichen ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH*** die zugrunde liegenden Input- und Outputdaten für das zentrale Szenario, vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen.

Or. en

Änderungsantrag 727
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach der Veröffentlichung des ***delegierten Rechtsakts zum*** zentralen ***Szenario veröffentlicht*** die ***Kommission*** die zugrunde liegenden Input- und Outputdaten für das zentrale Szenario, vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen.	(7) Nach der Veröffentlichung des zentralen ***Szenarios veröffentlichen ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH*** die zugrunde liegenden Input- und Outputdaten für das zentrale Szenario, vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen.

Or. en

Änderungsantrag 728

Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach der Veröffentlichung des ***delegierten Rechtsakts zum*** zentralen ***Szenario veröffentlicht*** die ***Kommission*** die zugrunde liegenden Input- und Outputdaten für das zentrale Szenario, vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen.	(7) Nach der Veröffentlichung des zentralen ***Szenarios veröffentlichen ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH*** die zugrunde liegenden Input- und Outputdaten für das zentrale Szenario, vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen.

Or. en

Änderungsantrag 729
Tomas Tobé, François-Xavier Bellamy, Jörgen Warborn, Aura Salla, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach der Veröffentlichung des ***delegierten Rechtsakts zum zentralen Szenario veröffentlicht die Kommission*** die zugrunde liegenden Input- und Outputdaten für ***das zentrale Szenario***, vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen.	(7) Nach der Veröffentlichung des ***Beschlusses des TEN-E-Beschlussfassungsgremiums zur Genehmigung der Szenarien veröffentlichen ENTSO-E und ENTSOG*** die zugrunde liegenden Input- und Outputdaten für ***die Szenarien***, vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen.

Or. en

Änderungsantrag 730
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach der Veröffentlichung des ***delegierten Rechtsakts zum*** zentralen ***Szenario veröffentlicht die Kommission*** die zugrunde liegenden Input- und Outputdaten für das zentrale Szenario, vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen.	(7) Nach der Veröffentlichung des zentralen ***Szenarios veröffentlichen ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH*** die zugrunde liegenden Input- und Outputdaten für das zentrale Szenario, vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen.

Or. en

Änderungsantrag 731
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach der Veröffentlichung des delegierten Rechtsakts ***zum zentralen Szenario*** veröffentlicht die Kommission die zugrunde liegenden Input- und Outputdaten für ***das zentrale Szenario, vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen***.	(7) Nach der Veröffentlichung des ***in Absatz 6 genannten*** delegierten Rechtsakts veröffentlicht die Kommission die zugrunde liegenden ***endgültigen*** Input- und Outputdaten***, einschließlich der in [Absatz 4b – Inputdaten] genannten Daten,*** für ***die Szenarien und Sensitivitätsanalysen***.

Or. en

Änderungsantrag 732
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach der Veröffentlichung des ***delegierten Rechtsakts zum zentralen Szenario veröffentlicht die Kommission***	(7) Nach der Veröffentlichung des ***Beschlusses der TEN-E-Gruppe zur Genehmigung der Szenarien***

die zugrunde liegenden Input- und Outputdaten für ***das zentrale Szenario***, vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen.	***veröffentlichen die ENTSO*** die zugrunde liegenden Input- und Outputdaten für ***die Szenarien***, vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen.

Or. en

Änderungsantrag 733
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach der ***Veröffentlichung des delegierten Rechtsakts zum zentralen Szenario*** veröffentlicht die Kommission die zugrunde liegenden Input- und Outputdaten für das ***zentrale*** Szenario, vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen.	(7) Nach der ***Annahme des Beschlusses zur Genehmigung des strategischen Szenarios der Union*** veröffentlicht die Kommission die zugrunde liegenden Input- und Outputdaten für das ***strategische*** Szenario ***der Union***, vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Kohärenz mit Artikel 11 Absatz 6 sichergestellt, wonach das strategische Szenario der Union durch einen Beschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission genehmigt wird.

Änderungsantrag 734
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission kann unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger Sensitivitätsanalysen für das zentrale Szenario entwickeln, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist. Die Kommission kann den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ändern, um diese Sensitivitätsanalysen aufzunehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 735
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission ***kann unter Berücksichtigung der Standpunkte*** der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger Sensitivitätsanalysen ***für das zentrale Szenario entwickeln***, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist. Die Kommission kann den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ändern, um diese Sensitivitätsanalysen aufzunehmen.	(8) Die Kommission ***trägt den Standpunkten*** der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger ***Rechnung und pflegt die Szenarien und*** Sensitivitätsanalysen ***sowie aktualisiert diese gegebenenfalls***, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist ***oder wenn erhebliche politische, marktbezogene oder systembezogene Entwicklungen dies erfordern***. Die Kommission kann den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ändern, um diese Sensitivitätsanalysen aufzunehmen. ***Lassen aktualisierte Szenarien oder Sensitivitätsanalysen wesentlich andere Infrastrukturbedarfe erkennen, so prüft***

die Kommission nach Konsultation der Agentur, ob eine aktualisierte Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 736
Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission ***kann*** unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger Sensitivitätsanalysen ***für das zentrale Szenario entwickeln, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen*** erforderlich ***ist***. Die Kommission ***kann*** den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ***ändern***, um ***diese*** Sensitivitätsanalysen aufzunehmen.	(8) ***Mindestens alle 24 Monate nach der Annahme des zentralen Szenarios prüft*** die Kommission unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger***, ob aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen zusätzliche*** Sensitivitätsanalysen ***oder Aktualisierungen des zentralen Szenarios*** erforderlich ***sind***. Die Kommission ***unterrichtet das Europäische Parlament und die TEN-E-Gruppe über die Ergebnisse dieser Prüfung und ändert auf der Grundlage dieser Prüfung*** den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt, um ***solche*** Sensitivitätsanalysen ***oder Aktualisierungen des zentralen Szenarios*** aufzunehmen.

Or. en

Begründung

Das zentrale Szenario muss regelmäßig aktualisiert werden, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Daher sollte die Kommission verpflichtet werden, zu prüfen, ob zusätzliche Sensitivitätsanalysen erforderlich sind oder das zentrale Szenario aktualisiert werden muss, die TEN-E-Gruppe über die Ergebnisse dieser Prüfung zu unterrichten und das Szenario entsprechend anzupassen.

Änderungsantrag 737
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission kann unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger Sensitivitätsanalysen für das zentrale Szenario entwickeln, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist. Die Kommission kann den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ändern, um diese Sensitivitätsanalysen aufzunehmen.	(8) Die Kommission kann unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger***, darunter Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber und andere Stromnetzbetreiber, Betreiber von Ladepunkten, Anbieter von Elektromobilitätsdiensten, Netznutzer, Verbraucher, die Wissenschaft und die Zivilgesellschaft,*** Sensitivitätsanalysen für das zentrale Szenario entwickeln, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist. Die Kommission kann den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ändern, um diese Sensitivitätsanalysen aufzunehmen.

Or. en

Begründung

Eine umfassende Einbeziehung der Interessenträger ist entscheidend, um den Planungsprozess zu verbessern und seine öffentliche Akzeptanz sicherzustellen.

Änderungsantrag 738
Christophe Grudler, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission ***kann*** unter Berücksichtigung der Standpunkte der	(8) Die Kommission ***entwickelt in Zusammenarbeit mit den ENTSOs und***

Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger Sensitivitätsanalysen für ***das zentrale Szenario entwickeln, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist***. Die Kommission ***kann*** den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ***ändern***, um ***diese*** Sensitivitätsanalysen aufzunehmen.	unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger Sensitivitätsanalysen für ***die Szenarien***. ***In den Sensitivitätsanalysen werden die Auswirkungen der wichtigsten sozioökonomischen Parameter bewertet, darunter die Entwicklung der Nachfrage, das Tempo des Ausbaus erneuerbarer Energien, die Brennstoff- und CO_2-Preise sowie die Elektrifizierungsraten.*** Die Kommission ***ändert*** den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt, um Sensitivitätsanalysen aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 739
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Die*** Kommission kann unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger Sensitivitätsanalysen für das zentrale Szenario entwickeln, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist. Die Kommission kann den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ändern, um diese Sensitivitätsanalysen aufzunehmen.	(8) ***ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH können unter Aufsicht der*** Kommission***, die insbesondere die Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität sicherstellt, und*** unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger Sensitivitätsanalysen für das zentrale Szenario entwickeln, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist. Die Kommission kann den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ändern, um diese Sensitivitätsanalysen aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 740
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Die Kommission kann*** unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger Sensitivitätsanalysen für das zentrale Szenario entwickeln, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist. Die Kommission kann den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ändern, um diese Sensitivitätsanalysen aufzunehmen.	(8) ***ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH können*** unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger Sensitivitätsanalysen***, einschließlich alternativer Bottom-up-Szenarien,*** für das zentrale Szenario entwickeln, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist. Die Kommission kann den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ändern, um diese Sensitivitätsanalysen***, einschließlich solcher alternativen Bottom-up-Szenarien,*** aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 741
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, András Gyürk, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Die Kommission kann*** unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger Sensitivitätsanalysen für das zentrale Szenario entwickeln, wenn dies aufgrund	(8) ***ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH können*** unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger Sensitivitätsanalysen***, einschließlich***

von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist. Die Kommission kann den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ändern, um diese Sensitivitätsanalysen aufzunehmen.	***alternativer Bottom-up-Szenarien,*** für das zentrale Szenario entwickeln, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist. Die Kommission kann den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ändern, um diese Sensitivitätsanalysen***, einschließlich solcher alternativen Bottom-up-Szenarien,*** aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 742
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission ***kann unter Berücksichtigung der Standpunkte*** der Agentur***, der Mitgliedstaaten***, ***der*** nationalen Regulierungsbehörden ***und der einschlägigen Interessenträger*** Sensitivitätsanalysen für das ***zentrale*** Szenario ***entwickeln, wenn dies aufgrund*** von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen ***erforderlich ist***. ***Die Kommission kann den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ändern, um diese*** Sensitivitätsanalysen ***aufzunehmen***.	(8) Die Kommission ***entwickelt in enger Zusammenarbeit mit*** der Agentur, ***den*** nationalen Regulierungsbehörden***, ENTSO-E, ENNOH, ENTSOG, der EU-VNBO und den Mitgliedstaaten*** Sensitivitätsanalysen für das ***strategische*** Szenario ***der EU auf der Grundlage*** von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen. ***Haben solche*** Sensitivitätsanalysen ***wesentliche Auswirkungen auf den Infrastrukturbedarf, die Kosten, die zeitliche Abfolge oder die Netzabbildung, so werden die entsprechenden Umsetzungsphasen entsprechend aktualisiert. Die Kommission leitet und koordiniert diesen Prozess.***

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag werden die Governance und die Koordinierung von Sensitivitätsanalysen gestärkt, indem die strukturierte Einbeziehung aller relevanten Akteure

aus den Bereichen Netzbetrieb, Regulierung und Technik sichergestellt und zugleich die koordinierende Rolle der Kommission klargestellt wird. Zudem wird sichergestellt, dass wesentliche Änderungen, die sich aus solchen Analysen ergeben, konsequent in der Infrastrukturplanung und den Umsetzungsphasen berücksichtigt werden, wodurch die Kohärenz, die Vorhersehbarkeit und die grenzüberschreitende Koordinierung in der gesamten Union verbessert werden.

Änderungsantrag 743
Tomas Tobé, François-Xavier Bellamy, Jörgen Warborn, Aura Salla, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Die Kommission kann*** unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger Sensitivitätsanalysen für ***das zentrale Szenario entwickeln***, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist. ***Die Kommission kann den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ändern, um diese Sensitivitätsanalysen aufzunehmen.***	(8) ***ENTSO-E und ENTSOG entwickeln*** unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden***, der Kommission*** und der einschlägigen Interessenträger Sensitivitätsanalysen für ***die Szenarien***, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 744
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Die Kommission kann*** unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger Sensitivitätsanalysen für ***das zentrale***	(8) ***ENTSO-E und ENTSOG entwickeln*** unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur, der Mitgliedstaaten, ***der Kommission,*** der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger

Szenario entwickeln, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist. ***Die Kommission kann den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ändern, um diese Sensitivitätsanalysen aufzunehmen.***	Sensitivitätsanalysen für ***die Szenarien***, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 745
Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission kann unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger Sensitivitätsanalysen für das zentrale Szenario entwickeln, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist. Die Kommission kann den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ändern, um diese Sensitivitätsanalysen aufzunehmen.	(8) Die Kommission kann unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger ***ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH ersuchen, das zentrale Szenario zu aktualisieren oder*** Sensitivitätsanalysen für das zentrale Szenario ***zu*** entwickeln, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist. Die Kommission kann den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ändern, um diese Sensitivitätsanalysen aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 746
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(8) Die Kommission kann unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger Sensitivitätsanalysen für das zentrale Szenario entwickeln, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist. Die Kommission kann den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ändern, um diese Sensitivitätsanalysen aufzunehmen.	(8) Die Kommission kann unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger ***ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH ersuchen, das zentrale Szenario zu aktualisieren oder*** Sensitivitätsanalysen für das zentrale Szenario ***zu*** entwickeln, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist. Die Kommission kann den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ändern, um diese Sensitivitätsanalysen aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 747
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission kann unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger Sensitivitätsanalysen für das zentrale Szenario entwickeln, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist. Die Kommission kann den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ändern, um diese Sensitivitätsanalysen aufzunehmen.	(8) Die Kommission kann unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger ***höchstens zwei*** Sensitivitätsanalysen für das zentrale Szenario entwickeln, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist. Die Kommission kann den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ändern, um diese Sensitivitätsanalysen aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 748
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Die Kommission*** kann unter Berücksichtigung der Standpunkte der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger Sensitivitätsanalysen für ***das zentrale Szenario*** entwickeln, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist. Die Kommission kann den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ändern, um diese Sensitivitätsanalysen aufzunehmen.	(8) ***Der Systemplaner*** kann unter Berücksichtigung der Standpunkte ***der Kommission,*** der Agentur, der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der einschlägigen Interessenträger Sensitivitätsanalysen für ***die zentralen Szenarien*** entwickeln, wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen oder politischen Entwicklungen erforderlich ist. Die Kommission kann den in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt ändern, um diese Sensitivitätsanalysen aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 749
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Szenarien für die zehnjährigen Netzentwicklungspläne
	(1) Für die Zwecke der Ausarbeitung der unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne, der Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, der energiesystemweiten Kosten-Nutzen-Analyse und der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung entwickeln der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), der der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) und das Europäische Netzwerk der

Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den nationalen Regulierungsbehörden und den einschlägigen Netzbetreibern mehrere Szenarien für den Strom-, Wasserstoff- und Gassektor. Diese Szenarien tragen den integrierten nationalen Plänen in den Bereichen Energie und Klima, den nationalen Netzentwicklungsplänen, der Versorgungssicherheit, den Kosten für die Verbraucher und dem Recht der Mitgliedstaaten auf Selbstbestimmung in Bezug auf ihre Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung gemäß Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechnung.

(2) Die in Absatz 1 genannten Szenarien bedürfen vor jeglicher Verwendung für die Zwecke der vorliegenden Verordnung der Genehmigung durch die Mitgliedstaaten in dem Entscheidungsgremium der TEN-E-Gruppe. Die Kommission kann die Koordinierung erleichtern und unverbindliche Stellungnahmen abgeben; sie kann hingegen weder ein einheitliches zentrales Szenario entwickeln noch den Mitgliedstaaten ein Szenario vorschreiben oder bei der Beurteilung ihrer Energieentscheidungen, ihres nationalen Infrastrukturbedarfs oder ihrer Versorgungssicherheit an ihre Stelle treten.

(ersetzt Artikel 11)

Or. fr

Änderungsantrag 750
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 751
Christophe Grudler, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs	Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs ***und der Systempotenziale***

Or. en

Änderungsantrag 752
Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ENTSO-E bzw. ENNOH erstellen einen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, in dem sie Infrastrukturlücken ermitteln, die ***sich*** auf die Ziele der Union in Bezug auf Strom und Wasserstoff ***auswirken***.	(1) ENTSO-E bzw. ENNOH erstellen einen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, in dem sie Infrastrukturlücken ermitteln***. Für die Zwecke der Systemintegration erstellt ENTSOG einen Bericht zur Systembewertung, in dem*** die ***Auswirkungen*** auf die Ziele der Union in Bezug auf Strom, Wasserstoff***, Gas sowie andere erneuerbare und CO_2-arme Gase*** bewertet werden. ***Der Bericht zur Systembewertung ist vom ENTSO-E und vom ENNOH bei der Ermittlung des Infrastrukturbedarfs zu berücksichtigen.***

Or. en

Änderungsantrag 753
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ENTSO-E bzw. ENNOH erstellen einen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, in dem sie Infrastrukturlücken ermitteln, die ***sich*** auf die Ziele der Union in Bezug auf Strom und Wasserstoff ***auswirken***.	(1) ENTSO-E bzw. ENNOH erstellen einen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, in dem sie Infrastrukturlücken ermitteln***. Für die Zwecke der Systemintegration erstellt ENTSOG einen Bericht zur Systembewertung, in dem*** die ***Auswirkungen*** auf die Ziele der Union in Bezug auf Strom, Wasserstoff***, Gas sowie andere erneuerbare und CO_2-arme Gase*** bewertet werden. ***Der Bericht zur Systembewertung ist vom ENTSO-E und vom ENNOH bei der Ermittlung des Infrastrukturbedarfs zu berücksichtigen.***

Or. en

Begründung

Within the TEN-E proposal, repurposing is explicitly defined and specified in the hydrogen infrastructure category. However, there is a notable absence of considering the impact of repurposing and other gas system evolutions on the whole energy system. It is essential that security of supply needs be taken into account.This absence of a complete view of the whole energy system and its security of supply could potentially result in removing or not investing in essential infrastructure. For proper planning, meeting infrastructure development standards, and to address adequacy needs, the TEN-E Regulation should include a proper gas infrastructure assessment and monitoring at a full energy system level, not just at project levels. The conclusions of the 10th Energy Infrastructure Forum in Copenhagen (CEIF) in June 2024, required ENNOH and ENTSOG to develop a report on criteria for repurposing natural gas infrastructure for hydrogen, which was finalised in November 2025 as requested by the 11th CEIF in June 2025. The described process represents just one possibility to be considered by relevant competent authorities within the Member States for the needed flexibility during the planning process. The findings of this report will be taken into account in the Ten-Year Network Development Plan 2026, as requested by the Forum.

Änderungsantrag 754

Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ENTSO-E bzw. ENNOH ***erstellen*** einen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs***, in dem sie Infrastrukturlücken ermitteln, die sich auf die Ziele der Union in Bezug auf Strom und Wasserstoff auswirken***.	(1) ***Zum Zweck der Ermittlung von Infrastrukturlücken, die sich auf die Ziele der Union in Bezug auf Strom, Wasserstoff, Erdgas sowie andere erneuerbare und CO_2-arme Gase auswirken, erstellen*** ENTSO-E bzw. ENNOH einen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs. ***ENTSOG erstellt einen Systembewertungsbericht. Die Erstellung dieser Berichte erfolgt in enger Zusammenarbeit.***

Or. en

Begründung

Vom ENTSOG wird bereits ein Systembewertungsbericht erstellt, in dem Angebot, Nachfrage und Stresssituationen untersucht werden und bewertet wird, ob die Infrastruktur auf unterschiedliche Situationen vorbereitet ist. Dieser Bericht erfüllt einen ähnlichen Zweck wie der Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs von ENTSO-E und ENNOH. Um einen integrierten Überblick über das Energiesystem zu erhalten, sollten die Erkenntnisse aus dem Systembewertungsbericht von ENTSOG in den Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs von ENTSO-E und ENNOH einfließen.

Änderungsantrag 755
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ENTSO-E ***bzw.*** ENNOH ***erstellen einen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, in dem sie Infrastrukturlücken ermitteln, die sich*** auf die Ziele der Union in Bezug auf Strom und Wasserstoff auswirken.	(1) ENTSO-E ***und*** ENNOH ***ermitteln jeweils ungedeckte Infrastrukturbedarfe, die sich*** auf die Ziele der Union in Bezug auf Strom bzw. Wasserstoff auswirken***, und ENTSOG ermittelt nicht mehr benötigte Infrastrukturen, die zur Deckung des Gasbedarfs der Union nicht erforderlich sind und für die eine***

Umwidmung oder Stilllegung empfohlen wird, um gemeinsam einen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs zu erstellen.

Or. en

Begründung

Damit die Energie- und Klimaziele der Union erreicht werden können, ist ein schrittweiser Ausstieg aus der Nutzung von Gas und der entsprechenden Gasinfrastruktur erforderlich. Um sicherzustellen, dass dieser Prozess kosteneffizient erfolgt, sollte ENTSOG verpflichtet werden, zu ermitteln, welche Infrastrukturen aufgrund des rückläufigen Gasbedarfs entbehrlich werden, welche Infrastrukturen kosteneffizient für den Wasserstofftransport umgewidmet werden können und welche Infrastrukturen stattdessen stillgelegt werden müssen.

Änderungsantrag 756
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ENTSO-E bzw. ENNOH erstellen einen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, in dem sie Infrastrukturlücken ermitteln, die sich auf die Ziele der Union in Bezug auf Strom ***und*** Wasserstoff auswirken.	(1) ENTSO-E***, ENTSOG*** bzw. ENNOH erstellen einen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, in dem sie Infrastrukturlücken ermitteln, die sich auf die Ziele der Union in Bezug auf Strom***,*** Wasserstoff***, Erdgas sowie erneuerbare und CO_2-arme Gase*** auswirken. ***Nach seiner Genehmigung wird der Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs in das strategische Szenario der Union aufgenommen.***

Or. en

Begründung

Der Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs sollte auf einer genauen Ermittlung der Herausforderungen beruhen, die sich aus einer gründlichen Bewertung aller beteiligten Akteure aus den Bereichen Strom, Gas und Wasserstoff ergibt. Der Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs sollte sich nicht nur auf allgemeine übergeordnete Prognosen stützen,

sondern auf eine gründliche, technisch fundierte Bewertung des tatsächlichen Energiesystems und seiner Gesamtfunktion. Mithilfe einer fundierten Systembewertung lässt sich die Infrastruktur so ausbauen, dass die Integration emissionsarmer und emissionsfreier Energien besser unterstützt und die Umwelt- und Klimaschutzziele besser verwirklicht werden können.

Änderungsantrag 757
Christophe Grudler, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ENTSO-E bzw. ENNOH erstellen einen Bericht zur Ermittlung ***des Infrastrukturbedarfs, in dem sie Infrastrukturlücken ermitteln, die sich auf*** die Ziele der Union in Bezug auf Strom und Wasserstoff ***auswirken***.	(1) ENTSO-E bzw. ENNOH erstellen einen Bericht zur Ermittlung ***von Systempotenzialen, um Systempotenziale für*** die ***Verwirklichung der*** Ziele der Union in Bezug auf Strom bzw. Wasserstoff ***zu ermitteln***. ***Der Bericht zur Ermittlung von Systempotenzialen umfasst nicht die Ermittlung von Lösungen zur Deckung potenzieller Systembedarfe.***

Or. en

Änderungsantrag 758
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ENTSO-E bzw. ENNOH erstellen einen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, in dem sie ***Infrastrukturlücken*** ermitteln, die sich auf die Ziele der Union in Bezug auf Strom und Wasserstoff auswirken.	(1) ENTSO-E bzw. ENNOH erstellen einen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, in dem sie ***Systembedarfe*** ermitteln, die sich auf die Ziele der Union in Bezug auf Strom bzw. Wasserstoff auswirken. ***Der Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs umfasst nicht die Ermittlung von Lösungen zur Deckung von Systembedarfen.***

Or. en

Begründung

Im Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs sollten realistische Erwartungen festgelegt werden. Er dient der Ermittlung grenzüberschreitender Übertragungsbedarfe, d. h. der Kapazität zur Energieübertragung zwischen Ländern auf der Grundlage wirtschaftlicher Kriterien. Es handelt sich um eine übergeordnete Analyse zur Ermittlung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Netze, die einer weiteren Bewertung im Rahmen nationaler oder regionaler Studien bedürfen. Der Bericht enthält keine Ermittlung von Lösungen, da dies andere Methoden, detaillierte technische und umweltbezogene Bewertungen sowie politische Diskussionen auf nationaler oder regionaler Ebene erfordert.

Änderungsantrag 759
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ENTSO-E bzw. ENNOH ***erstellen*** einen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, in dem ***sie Infrastrukturlücken ermitteln***, die sich auf die Ziele der Union in Bezug auf Strom und Wasserstoff auswirken.	(1) ***Der Systemplaner erstellt in Zusammenarbeit mit*** ENTSO-E bzw. ENNOH einen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, in dem ***ungedeckte Infrastrukturbedarfe ermittelt werden***, die sich auf die Ziele der Union in Bezug auf Strom bzw. Wasserstoff auswirken.

Or. en

Änderungsantrag 760
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ENTSO-E bzw. ENNOH erstellen einen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, in dem sie Infrastrukturlücken ermitteln, die sich auf die Ziele der Union in Bezug auf Strom	(1) ENTSO-E***, ENTSOG*** bzw. ENNOH erstellen einen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, in dem sie Infrastrukturlücken ermitteln, die sich auf die Ziele der Union in Bezug auf Strom

und Wasserstoff auswirken.	und Wasserstoff auswirken.

Or. en

Änderungsantrag 761
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Morten Løkkegaard, Barry Andrews, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ENTSO-E bzw. ENNOH erstellen einen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, in dem sie ***Infrastrukturlücken*** ermitteln, die sich auf die Ziele der Union in Bezug auf Strom und Wasserstoff auswirken.	(1) ENTSO-E bzw. ENNOH erstellen einen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, in dem sie ***ungedeckte Infrastrukturbedarfe*** ermitteln, die sich auf die Ziele der Union in Bezug auf Strom und Wasserstoff auswirken.

Or. en

Begründung

Der Begriff „Infrastrukturlücken“ wird durch „ungedeckte Infrastrukturbedarfe“ ersetzt, da das Konzept der Infrastrukturlücken weder in diesem noch in anderen Artikeln verwendet wird.

Änderungsantrag 762
Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der in Absatz 1 genannte Bericht stützt sich auf eine von ENTSO-E bzw. ENNOH ausgearbeitete Methodik, die der Agentur zur Stellungnahme vorgelegt wird. Die Agentur gibt diese Stellungnahme innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Vorschlags für die Methodik ab. Die Methodik sieht

eine technische Netzmodellierung vor, einschließlich der internen Verstärkungen, die zur Unterstützung grenzüberschreitender Entwicklungen erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 763
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Berichte zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs müssen	(2) Die Berichte zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs ***und die Systembewertungsberichte*** müssen ***insbesondere***

Or. en

Begründung

Within the TEN-E proposal, repurposing is explicitly defined and specified in the hydrogen infrastructure category. However, there is a notable absence of considering the impact of repurposing and other gas system evolutions on the whole energy system. It is essential that security of supply needs be taken into account.This absence of a complete view of the whole energy system and its security of supply could potentially result in removing or not investing in essential infrastructure. For proper planning, meeting infrastructure development standards, and to address adequacy needs, the TEN-E Regulation should include a proper gas infrastructure assessment and monitoring at a full energy system level, not just at project levels. The conclusions of the 10th Energy Infrastructure Forum in Copenhagen (CEIF) in June 2024, required ENNOH and ENTSOG to develop a report on criteria for repurposing natural gas infrastructure for hydrogen, which was finalised in November 2025 as requested by the 11th CEIF in June 2025. The described process represents just one possibility to be considered by relevant competent authorities within the Member States for the needed flexibility during the planning process. The findings of this report will be taken into account in the Ten-Year Network Development Plan 2026, as requested by the Forum.

Änderungsantrag 764
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Berichte zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs müssen	(2) Die Berichte zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs ***und zur Systembewertung*** müssen

Or. en

Änderungsantrag 765
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die*** Berichte zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs müssen	(2) ***Diese*** Berichte zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs müssen

Or. en

Änderungsantrag 766
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) auf dem von der Kommission gemäß Artikel 11 entwickelten ***zentralen Szenario*** und dessen Sensitivitätsanalysen beruhen;	a) auf dem von der Kommission gemäß Artikel 11 entwickelten ***Ausgangsszenario*** und dessen Sensitivitätsanalysen beruhen***, wobei der langfristige Planungshorizont, die beiden zehnjährigen Planungszeiträume, die Netzabbildung, die geschätzten Investitionskosten und die gestaffelten Umsetzungsmeilensteine berücksichtigt werden und der Systemstabilität sowie der***

Versorgungssicherheit in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird;

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll sichergestellt werden, dass der Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs auf einem hinreichend detaillierten und operativ relevanten Szenario beruht. Zudem werden Aspekte der Versorgungssicherheit und der Systemstabilität stärker in die Infrastrukturplanung der Union integriert.

Änderungsantrag 767
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) auf dem von ***der Kommission*** gemäß Artikel 11 entwickelten zentralen Szenario und dessen Sensitivitätsanalysen beruhen;	a) auf dem von ***ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH*** gemäß Artikel 11 entwickelten zentralen Szenario und dessen Sensitivitätsanalysen ***sowie auf zusätzlichen von ENTSO-E bzw. ENNOH entwickelten Szenarien und Sensitivitätsanalysen*** beruhen;

Or. en

Begründung

Wenn der Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs den in Artikel 13 vorgesehenen Bedarfsabgleich unterstützen soll, ist es wichtig, die Möglichkeit vorzusehen, seine Analyse auf möglichst viele Szenarien zu stützen. Daher sollten Artikel 12 und Anhang VII Nummer 1 geändert werden, um die Möglichkeit zu eröffnen, dass sich der Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs zusätzlich zu den zentralen Szenarien der Kommission und deren Sensitivitätsanalysen auch auf weitere Szenarien und Sensitivitätsanalysen stützen kann, einschließlich der Szenarien und Sensitivitätsanalysen, die von ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH gemäß dem vorgeschlagenen neuen Artikel 11 Absatz 9 entwickelt werden.

Änderungsantrag 768
Andreas Glück, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) auf ***dem*** von der Kommission gemäß Artikel 11 ***entwickelten zentralen Szenario und dessen Sensitivitätsanalysen beruhen***;	a) auf ***den neuesten Szenarien und Sensitivitätsanalysen beruhen, die*** von der Kommission ***in enger Abstimmung mit ENTSO-E, ENTSOG, ENNOH, der EU-VNBO, den Mitgliedstaaten und der Agentur*** gemäß Artikel 11 ***entwickelt wurden***;

Or. en

Änderungsantrag 769
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) auf dem ***von der Kommission*** gemäß Artikel 11 entwickelten ***zentralen Szenario*** und dessen Sensitivitätsanalysen beruhen;	a) auf dem ***vom Systemplaner*** gemäß Artikel 11 entwickelten ***Referenzszenario*** und***, sofern verfügbar,*** dessen Sensitivitätsanalysen beruhen;

Or. en

Änderungsantrag 770
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, András Gyürk, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) auf ***dem*** von ***der Kommission*** gemäß Artikel 11 entwickelten ***zentralen Szenario und dessen Sensitivitätsanalysen*** beruhen;	a) auf ***den*** von ***ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH*** gemäß Artikel 11 entwickelten ***Szenarien*** beruhen;

Or. en

Änderungsantrag 771
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) auf dem von der Kommission gemäß Artikel 11 ***entwickelten*** zentralen Szenario und dessen Sensitivitätsanalysen beruhen;	a) auf dem von der Kommission gemäß Artikel 11 ***genehmigten*** zentralen Szenario und dessen Sensitivitätsanalysen beruhen;

Or. en

Änderungsantrag 772
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) auf ***dem*** von der Kommission gemäß Artikel 11 entwickelten ***zentralen Szenario und dessen*** Sensitivitätsanalysen beruhen;	a) auf ***den neuesten*** von der Kommission gemäß Artikel 11 entwickelten ***Szenarien und*** Sensitivitätsanalysen beruhen;

Or. en

Begründung

Angleichung an die Änderungen in Artikel 11 Absatz 1.

Änderungsantrag 773
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) auf dem ***von der Kommission*** gemäß Artikel 11 ***entwickelten zentralen Szenario*** und dessen Sensitivitätsanalysen beruhen;	a) auf dem ***zentralen Szenario*** gemäß Artikel 11 und dessen Sensitivitätsanalysen beruhen;

Or. en

Änderungsantrag 774
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) auf dem ***von der Kommission*** gemäß Artikel 11 ***entwickelten zentralen Szenario*** und dessen Sensitivitätsanalysen beruhen;	a) auf dem ***zentralen Szenario*** gemäß Artikel 11 und dessen Sensitivitätsanalysen beruhen;

Or. en

Änderungsantrag 775
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) auf ***dem von der Kommission*** gemäß Artikel 11 entwickelten ***zentralen Szenario*** und ***dessen*** Sensitivitätsanalysen beruhen;	a) auf ***den*** gemäß Artikel 11 entwickelten ***Szenarien*** und ***deren*** Sensitivitätsanalysen beruhen;

Or. en

Änderungsantrag 776
Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) den Infrastrukturbedarf durch eine kosteneffiziente Bewertung des Systembedarfs ermitteln, wobei Lösungen Vorrang eingeräumt wird, durch die die Gesamtsystemkosten minimiert werden;

Or. en

Änderungsantrag 777
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) auf den von ENTSO-E bzw. ENNOH bereitgestellten Inputdaten beruhen;

Or. en

Änderungsantrag 778
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der von der Agentur gemäß Absatz 11 entwickelten Methode entsprechen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 779
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***der*** von ***der Agentur*** gemäß Absatz 11 entwickelten ***Methode*** entsprechen;	b) ***den*** von ***ENTSO-E und ENNOH*** gemäß Absatz 11 entwickelten ***sektorspezifischen Methoden*** entsprechen;

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Klarheit im Zusammenhang mit der Änderung von Artikel 12 Absatz 11 hinsichtlich der Anpassungen des Verfahrens zur Ausarbeitung der Methodik. Die Zuständigkeiten sollten aufgeteilt werden, wobei ENTSO-E und ENNOH die Methodik ausarbeiten, die Agentur eine Stellungnahme abgibt und die Kommission die Methodik genehmigt, entsprechend dem Verfahren für die Methode für die Kosten-Nutzen-Analyse.

Änderungsantrag 780
Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***der*** von der Agentur gemäß Absatz 11 ***entwickelten Methode*** entsprechen;	b) ***den*** von ***ENTSO-E und ENNOH entwickelten und von*** der Agentur gemäß Absatz 11 ***genehmigten Methoden*** entsprechen;

Or. en

Änderungsantrag 781
Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) der von ***der Agentur*** gemäß Absatz 11 entwickelten Methode entsprechen;	b) den von ***ENTSO-E und ENNOH*** gemäß Absatz 11 entwickelten Methoden entsprechen;

Or. en

Änderungsantrag 782
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***der*** von der Agentur gemäß Absatz 11 entwickelten ***Methode*** entsprechen;	b) ***den*** von der Agentur gemäß Absatz 11 entwickelten ***Rahmenleitlinien*** entsprechen;

Or. en

Änderungsantrag 783
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Christophe Grudler, Katri Kulmuni, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) einen sektorübergreifenden Ansatz gewährleisten***, der*** die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom und Wasserstoff sowie gegebenenfalls Gas, Fernwärme und CO_2 ***sicherstellt***.	d) einen sektorübergreifenden Ansatz ***und*** die ***systemische*** Kohärenz zwischen den Sektoren Strom und Wasserstoff sowie gegebenenfalls Gas, Fernwärme und CO_2 ***sicherstellen, indem bei der Ermittlung des Infrastrukturbedarfs den Wechselwirkungen, Zielkonflikten und Synergieeffekten zwischen diesen Sektoren ausdrücklich Rechnung getragen wird***.

Or. en

Änderungsantrag 784
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) einen sektorübergreifenden Ansatz gewährleisten, der die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom ***und*** Wasserstoff sowie gegebenenfalls ***Gas,*** Fernwärme und CO_2 sicherstellt.	d) einen sektorübergreifenden Ansatz gewährleisten, der die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom***,*** Wasserstoff ***und Gas*** sowie gegebenenfalls Fernwärme und CO_2 sicherstellt ***und die Auswirkungen unterschiedlicher Klimazonen, saisonaler Schwankungen sowie lokaler und nationaler Gegebenheiten berücksichtigt***.

Or. en

Begründung

Dadurch kann bei der Ermittlung des Infrastrukturbedarfs regionalen und klimatischen Bedingungen, saisonalen Schwankungen und nationalen Besonderheiten besser Rechnung getragen werden. Dies ist wichtig, um unrealistische Planungsannahmen zu vermeiden und zu resilienteren, flexibleren und kosteneffizienteren Dekarbonisierungspfaden in der gesamten Union beizutragen.

Änderungsantrag 785
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) einen sektorübergreifenden Ansatz gewährleisten, der die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom und Wasserstoff sowie gegebenenfalls ***Gas,*** Fernwärme ***und*** CO_2 sicherstellt.	d) einen sektorübergreifenden Ansatz gewährleisten, der die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom und Wasserstoff sowie gegebenenfalls Fernwärme***,*** CO_2 ***und der Stilllegung des Gasnetzes*** sicherstellt.

Or. en

Änderungsantrag 786
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) einen sektorübergreifenden Ansatz gewährleisten, der die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom und Wasserstoff sowie gegebenenfalls ***Gas,*** Fernwärme und CO_2 sicherstellt.	d) einen sektorübergreifenden Ansatz gewährleisten, der die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom***, Erdgas*** und Wasserstoff sowie gegebenenfalls Fernwärme und CO_2 sicherstellt.

Or. en

Änderungsantrag 787
Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) einen sektorübergreifenden Ansatz gewährleisten, der die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom ***und*** Wasserstoff sowie gegebenenfalls ***Gas,*** Fernwärme und CO_2 sicherstellt.	d) einen sektorübergreifenden Ansatz gewährleisten, der die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom**,** Wasserstoff ***und Gas*** sowie gegebenenfalls Fernwärme und CO_2 sicherstellt.

Or. en

Änderungsantrag 788
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) einen sektorübergreifenden Ansatz gewährleisten, der die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom und Wasserstoff sowie gegebenenfalls ***Gas,*** Fernwärme und CO_2 sicherstellt.	d) einen sektorübergreifenden Ansatz gewährleisten, der die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom**,** Wasserstoff ***und Gas*** sowie gegebenenfalls Fernwärme und CO_2 sicherstellt.

Or. en

Änderungsantrag 789
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) einen sektorübergreifenden Ansatz gewährleisten, der die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom ***und*** Wasserstoff sowie gegebenenfalls ***Gas,*** Fernwärme und CO_2 sicherstellt.	d) einen sektorübergreifenden Ansatz gewährleisten, der die Kohärenz zwischen den Sektoren Strom**,** Wasserstoff ***und Gas*** sowie gegebenenfalls Fernwärme und CO_2 sicherstellt.

Or. en

Begründung

Within the TEN-E proposal, repurposing is explicitly defined and specified in the hydrogen infrastructure category. However, there is a notable absence of considering the impact of repurposing and other gas system evolutions on the whole energy system. It is essential that security of supply needs be taken into account.This absence of a complete view of the whole energy system and its security of supply could potentially result in removing or not investing in essential infrastructure. For proper planning, meeting infrastructure development standards, and to address adequacy needs, the TEN-E Regulation should include a proper gas infrastructure assessment and monitoring at a full energy system level, not just at project levels. The conclusions of the 10th Energy Infrastructure Forum in Copenhagen (CEIF) in June 2024, required ENNOH and ENTSOG to develop a report on criteria for repurposing natural gas infrastructure for hydrogen, which was finalised in November 2025 as requested by the 11th CEIF in June 2025. The described process represents just one possibility to be considered by relevant competent authorities within the Member States for the needed flexibility during the planning process. The findings of this report will be taken into account in the Ten-Year Network Development Plan 2026, as requested by the Forum.

Änderungsantrag 790
Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) einen sektorübergreifenden Ansatz	d) einen sektorübergreifenden Ansatz

gewährleisten, der die Kohärenz zwischen den Sektoren ***Strom und*** Wasserstoff ***sowie gegebenenfalls*** Gas, Fernwärme und CO_2 sicherstellt.	gewährleisten, der die Kohärenz zwischen ***dem Stromsektor und gegebenenfalls*** den Sektoren Wasserstoff***,*** Gas, Fernwärme und CO_2 sicherstellt.

Or. en

Änderungsantrag 791
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) im Falle des Berichts zur Systembewertung eine Bewertung der Auswirkungen der Umwidmung von Gasinfrastruktur für Wasserstoff und andere erneuerbare sowie CO_2-arme Gase oder anderer erforderlicher Infrastrukturvorhaben enthalten, insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die Stabilität des gesamten Energiesystems. Bei dieser Bewertung sind die einschlägigen Kriterien für die Umwidmung zu berücksichtigen.

Or. en

Begründung

Within the TEN-E proposal, repurposing is explicitly defined and specified in the hydrogen infrastructure category. However, there is a notable absence of considering the impact of repurposing and other gas system evolutions on the whole energy system. It is essential that security of supply needs be taken into account.This absence of a complete view of the whole energy system and its security of supply could potentially result in removing or not investing in essential infrastructure. For proper planning, meeting infrastructure development standards, and to address adequacy needs, the TEN-E Regulation should include a proper gas infrastructure assessment and monitoring at a full energy system level, not just at project levels. The conclusions of the 10th Energy Infrastructure Forum in Copenhagen (CEIF) in June 2024, required ENNOH and ENTSOG to develop a report on criteria for repurposing natural gas infrastructure for hydrogen, which was finalised in November 2025 as requested by the 11th CEIF in June 2025. The described process represents just one possibility to be considered by relevant competent authorities within the Member States for the needed

flexibility during the planning process. The findings of this report will be taken into account in the Ten-Year Network Development Plan 2026, as requested by the Forum.

Änderungsantrag 792
Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) im Falle des Berichts zur Systembewertung eine Bewertung der Auswirkungen der Umwidmung von Gasinfrastruktur für Wasserstoff und andere erneuerbare sowie CO_2-arme Gase oder anderer erforderlicher Infrastrukturvorhaben enthalten, insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die Stabilität des gesamten Energiesystems. Bei dieser Bewertung sind die einschlägigen Kriterien für die Umwidmung zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 793
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Darüber hinaus werden im Einklang mit Anhang VIII im Bericht zur Systembewertung die Auswirkungen der Umwidmung von Gasinfrastruktur für Wasserstoff und andere erneuerbare sowie CO_2-arme Gase oder anderer erforderlicher Infrastrukturvorhaben bewertet, insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die Stabilität des gesamten Energiesystems.

Or. en

Änderungsantrag 794
Sigrid Friis, Martin Hojsík, Barry Andrews, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) zukunftsorientierte Szenarien zu Klimarisiken und extremen Wetterereignissen sicherstellen, einschließlich des Potenzials nicht leitungsgebundener und digitaler Lösungen zur Vermeidung von Systemausfällen, und den Erfordernissen der Dekarbonisierung Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 795
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) den Möglichkeiten, die alle verfügbaren und neu entstehenden Technologien zur Verbesserung von Netzen bieten, Rechnung tragen;

Or. en

Begründung

Im Bericht über den Infrastrukturbedarf sollte dem Beitrag von Technologien zur Verbesserung von Netzen und neuen Lösungen angemessen Rechnung getragen werden, da durch diese die Netzeffizienz verbessert, die Nutzung bestehender Infrastruktur optimiert und unnötige Investitionskosten verringert werden können.

Änderungsantrag 796
Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) den Möglichkeiten, die verfügbare und neue Technologien zur Verbesserung von Netzen bieten, Rechnung tragen;

Or. en

Änderungsantrag 797
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) zukunftsorientierten Szenarien zu Klimarisiken und extremen Wetterereignissen Rechnung tragen, einschließlich des Potenzials nicht leitungsgebundener und digitaler Lösungen zur Vermeidung von Systemausfällen;

Or. en

Begründung

Im Bericht über den Infrastrukturbedarf sollte zukünftigen Klimarisiken und Risiken in Verbindung mit extremen Wetterereignissen stärker Rechnung getragen werden, um zu einer resilienteren Infrastrukturplanung beizutragen und die Vorsorge im Hinblick auf zunehmende Systemstörungen zu verbessern. Mit dieser Änderung wird zudem die Rolle nicht leitungsgebundener und digitaler Lösungen bei der Verbesserung der Systemzuverlässigkeit und -flexibilität anerkannt.

Änderungsantrag 798

Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) mit der Verordnung (EU) 2018/1999 im Einklang stehen, einschließlich der gemäß deren Artikel 3 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne;

Or. en

Begründung

Die Kohärenz zwischen dem Bericht über den Infrastrukturbedarf und den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen muss sichergestellt werden, um die Kohärenz zwischen der Infrastrukturplanung auf Unionsebene und den energie- und klimapolitischen Prioritäten der Mitgliedstaaten sicherzustellen und die Vorhersehbarkeit der Infrastrukturentwicklung und der Investitionsplanung zu verbessern.

Änderungsantrag 799
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ENTSO-E ***bzw.*** ENNOH konsultieren die einschlägigen Interessenträger zu den zusätzlichen Daten, Annahmen und deren Verwendung für die Ausarbeitung ihres Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.	(3) ENTSO-E**,** ENNOH ***bzw. ENTSOG*** konsultieren die einschlägigen Interessenträger***, darunter die EU-VNBO, ÜNB, VNB und andere Elektrizitätsnetzbetreiber, Betreiber von Ladepunkten, Anbieter von Elektromobilitätsdiensten, Netznutzer, Verbraucher, die Wissenschaft und Einrichtungen der Zivilgesellschaft,*** zu den zusätzlichen Daten, Annahmen und deren Verwendung für die Ausarbeitung ihres Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs. ***Nach Abschluss der Konsultation veröffentlichen ENTSO-E,***

	ENTSOG und ENNOH einen Bericht, in dem dargelegt wird, wie die eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden.

Or. en

Begründung

Eine umfassende Einbeziehung der Interessenträger und die Anwendung bewährter Verfahren für deren Konsultation sind entscheidend, um den Planungsprozess zu verbessern und seine öffentliche Akzeptanz sicherzustellen.

Änderungsantrag 800
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Morten Løkkegaard, Barry Andrews, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ENTSO-E bzw. ENNOH ***konsultieren die einschlägigen*** Interessenträger zu ***den zusätzlichen*** Daten, Annahmen ***und*** deren Verwendung für die Ausarbeitung ihres Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.	(3) ENTSO-E bzw. ENNOH ***sorgen für eine transparente und strukturierte Konsultation aller*** Interessenträger zu Daten, Annahmen ***und Modellierungsansätzen, die über die von der Kommission gemäß Artikel 11 bereits konsultierten Daten, Annahmen und Modellierungsansätze der Szenarien hinausgehen, sowie zu*** deren Verwendung für die Ausarbeitung ihres Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs. ***Sämtliche Annahmen, Datenquellen, Modellierungsansätze, Parameter und Bewertungskriterien werden in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht.***

Or. en

Begründung

Zur Verbesserung der Transparenz.

Änderungsantrag 801

Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ENTSO-E bzw. ENNOH konsultieren die einschlägigen Interessenträger zu den zusätzlichen Daten, Annahmen und deren Verwendung für die Ausarbeitung ihres Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.	(3) ENTSO-E bzw. ENNOH konsultieren die einschlägigen Interessenträger***, insbesondere diejenigen, die Endenergieverbraucher vertreten,*** zu den zusätzlichen Daten, Annahmen und deren Verwendung für die Ausarbeitung ihres Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.

Or. en

Änderungsantrag 802
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ENTSO-E ***bzw.*** ENNOH konsultieren die einschlägigen Interessenträger zu den zusätzlichen Daten, Annahmen und deren Verwendung für die Ausarbeitung ***ihres Berichts*** über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.	(3) ENTSO-E***,*** ENNOH ***bzw. ENTSOG*** konsultieren die einschlägigen Interessenträger zu den zusätzlichen ***Szenarien,*** Daten, Annahmen und deren Verwendung für die Ausarbeitung ***ihrer Berichte*** über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs ***und ihrer Systembewertungsberichte***.

Or. en

Begründung

Added a reference to additional scenarios, for consistency with the proposal on Art 12(2) (a).Within the TEN-E proposal, repurposing is explicitly defined and specified in the hydrogen infrastructure category. However, there is a notable absence of considering the impact of repurposing and other gas system evolutions on the whole energy system. It is essential that security of supply needs be taken into account.This absence of a complete view of the whole energy system and its security of supply could potentially result in removing or not investing in essential infrastructure. For proper planning, meeting infrastructure

development standards, and to address adequacy needs, the TEN-E Regulation should include a proper gas infrastructure assessment and monitoring at a full energy system level, not just at project levels. The conclusions of the 10th Energy Infrastructure Forum in Copenhagen (CEIF) in June 2024, required ENNOH and ENTSOG to develop a report on criteria for repurposing natural gas infrastructure for hydrogen, which was finalised in November 2025 as requested by the 11th CEIF in June 2025. The described process represents just one possibility to be considered by relevant competent authorities within the Member States for the needed flexibility during the planning process. The findings of this report will be taken into account in the Ten-Year Network Development Plan 2026, as requested by the Forum.

Änderungsantrag 803
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ENTSO-E bzw. ENNOH konsultieren die einschlägigen Interessenträger zu den zusätzlichen Daten, Annahmen und deren Verwendung für die Ausarbeitung ***ihres Berichts*** über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.	(3) ENTSO-E***, ENTSOG*** bzw. ENNOH konsultieren die einschlägigen Interessenträger zu den zusätzlichen Daten, Annahmen und deren Verwendung für die Ausarbeitung ***ihrer Berichte*** über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs ***und ihrer Systembewertungsberichte***.

Or. en

Änderungsantrag 804
Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ENTSO-E ***bzw.*** ENNOH konsultieren die einschlägigen Interessenträger zu den zusätzlichen Daten, Annahmen und deren Verwendung für die Ausarbeitung ihres Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.	(3) ENTSO-E***,*** ENNOH ***bzw. ENTSOG*** konsultieren die einschlägigen Interessenträger zu den zusätzlichen Daten, Annahmen und deren Verwendung für die Ausarbeitung ihres Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.

Or. en

Änderungsantrag 805
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***ENTSO-E bzw. ENNOH konsultieren*** die einschlägigen Interessenträger zu den zusätzlichen Daten, Annahmen und deren Verwendung für die Ausarbeitung ihres Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.	(3) ***Der Systemplaner konsultiert*** die einschlägigen Interessenträger***, einschließlich des ESABCC und der Referenzgruppe der Interessenträger,*** zu den zusätzlichen Daten, Annahmen und deren Verwendung für die Ausarbeitung ihres Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.

Or. en

Änderungsantrag 806
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ENTSO-E und ENNOH übermitteln der TEN-E-Gruppe innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung eines ***zentralen*** Szenarios gemäß Artikel 11 ihren jeweiligen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, einschließlich einer Bewertung, wie die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen, es sei denn, die Veröffentlichung beschränkt sich auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse. Beschränkt sich die Veröffentlichung auf	(4) ENTSO-E***, ENTSOG*** und ENNOH übermitteln der TEN-E-Gruppe innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung eines ***ersten*** Szenarios gemäß Artikel 11 ihren jeweiligen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, einschließlich einer Bewertung, wie die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen, es sei denn, die Veröffentlichung beschränkt sich auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse. Beschränkt sich die Veröffentlichung auf

die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse, kann die Kommission ENTSO-E und ENNOH auffordern, nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren einen neuen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs zu erstellen.	die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse, kann die Kommission ENTSO-E und ENNOH auffordern, nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren einen neuen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs zu erstellen. ***Gegebenenfalls sind Vorhaben zur Umwidmung von Gasinfrastruktur für Wasserstoff sowie erneuerbare und CO2-arme Gase als den ermittelten Bedarf deckend anzusehen und gelten als gültig, wobei die Sicherheit der Gasversorgung zu berücksichtigen ist.***

Or. en

Begründung

Die Umwidmung bestehender Infrastruktur kann erhebliche Auswirkungen auf den CO_2-Fußabdruck des Energiesystems und dessen Fähigkeit zur Integration erneuerbarer Energiequellen haben. Da jedoch keine umfassende Bewertung der Auswirkungen der Umwidmung und anderer Entwicklungen im Gasnetz vorliegt, wird die Gelegenheit verpasst, vollständig zu beurteilen, inwiefern diese Veränderungen zur Emissionsminderung beitragen und die ökologische Nachhaltigkeit fördern könnten. Es ist unerlässlich, die Versorgungssicherheit zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 807
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ENTSO-E und ENNOH übermitteln der TEN-E-Gruppe innerhalb von ***sechs*** Monaten nach der Veröffentlichung eines zentralen Szenarios gemäß Artikel 11 ihren jeweiligen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, einschließlich ***einer Bewertung***, wie die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen, es sei denn, die	(4) ENTSO-E und ENNOH übermitteln der TEN-E-Gruppe innerhalb von ***zwölf*** Monaten nach der Veröffentlichung eines zentralen Szenarios gemäß Artikel 11 ihren jeweiligen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, einschließlich ***eines Vergleichs***, wie die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen, es sei denn, die

Veröffentlichung beschränkt sich auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse. Beschränkt sich die Veröffentlichung auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse, kann die Kommission ENTSO-E und ENNOH auffordern, nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren einen neuen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs zu erstellen.	Veröffentlichung beschränkt sich auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse. Beschränkt sich die Veröffentlichung auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse, kann die Kommission ENTSO-E und ENNOH auffordern, nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren einen neuen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs zu erstellen. ***Gegebenenfalls sind Vorhaben zur Umwidmung von Gasinfrastruktur für Wasserstoff sowie erneuerbare und CO2-arme Gase als den ermittelten Bedarf deckend anzusehen und gelten als gültig, wobei die Sicherheit der Gasversorgung zu berücksichtigen ist.***

Or. en

Begründung

The Infrastructure needs identification report cannot realistically be delivered within six months; therefore, the deadline should be extended to one year. About the part 'including the assessment of how projects submitted for inclusion in the Union wide ten-year network development plan match the needs identified': this sentence should not imply identifying solutions to the needs, but only comparing existing projects with the needs per border, without concluding that these projects are the solutions. ||| Within the TEN-E proposal, repurposing is explicitly defined and specified in the hydrogen infrastructure category. However, there is a notable absence of considering the impact of repurposing and other gas system evolutions on the whole energy system. It is essential that security of supply needs be taken into account. This absence of a complete view of the whole energy system and its security of supply could potentially result in removing or not investing in essential infrastructure. For proper planning, meeting infrastructure development standards, and to address adequacy needs, the TEN-E Regulation should include a proper gas infrastructure assessment and monitoring at a full energy system level, not just at project levels. The conclusions of the 10th Energy Infrastructure Forum in Copenhagen (CEIF) in June 2024, required ENNOH and ENTSOG to develop a report on criteria for repurposing natural gas infrastructure for hydrogen, which was finalised in November 2025 as requested by the 11th CEIF in June 2025. The described process represents just one possibility to be considered by relevant competent authorities within the Member States for the needed flexibility during the planning process. The findings of this report will be taken into account in the Ten-Year Network Development Plan 2026, as requested by the Forum.

Änderungsantrag 808
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ENTSO-E und ENNOH übermitteln der TEN-E-Gruppe innerhalb von ***sechs*** Monaten nach der Veröffentlichung eines zentralen Szenarios gemäß Artikel 11 ihren jeweiligen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, einschließlich einer Bewertung***, wie die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen***, es sei denn, die Veröffentlichung beschränkt sich auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse. Beschränkt sich die Veröffentlichung auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse, kann die Kommission ENTSO-E und ENNOH auffordern, nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren einen neuen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs zu erstellen.	(4) ENTSO-E und ENNOH übermitteln der TEN-E-Gruppe innerhalb von ***zwölf*** Monaten nach der Veröffentlichung eines zentralen Szenarios gemäß Artikel 11 ihren jeweiligen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, einschließlich einer Bewertung ***potenzieller Sensitivitäten, die sich aus dem Zusammenspiel verschiedener Entwicklungspfade für Strom und Wasserstoff ergeben***, es sei denn, die Veröffentlichung beschränkt sich auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse. Beschränkt sich die Veröffentlichung auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse, kann die Kommission ENTSO-E und ENNOH auffordern, nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren einen neuen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs zu erstellen. ***Gegebenenfalls sind Vorhaben zur Umwidmung von Gasinfrastruktur für Wasserstoff sowie erneuerbare und CO_2-arme Gase als den ermittelten Bedarf deckend anzusehen und gelten als gültig, wobei die Sicherheit der Gasversorgung zu berücksichtigen ist.***

Or. en

Änderungsantrag 809
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ENTSO-E ***und*** ENNOH übermitteln der TEN-E-Gruppe innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung eines zentralen Szenarios gemäß Artikel 11 ihren jeweiligen Entwurf	(4) ENTSO-E***,*** ENNOH ***und ENTSOG*** übermitteln der TEN-E-Gruppe ***und der Agentur*** innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung eines zentralen Szenarios gemäß Artikel 11 ***sowie***

des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs***, einschließlich einer Bewertung***, wie die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen***, es sei denn, die Veröffentlichung beschränkt sich auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse***. ***Beschränkt sich die Veröffentlichung auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse, kann die Kommission ENTSO-E und ENNOH auffordern, nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren einen neuen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs zu erstellen.***	***anschließend alle zwei Jahre*** ihren jeweiligen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs***. In den Berichten wird bewertet***, wie die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen***, und es werden Gasinfrastrukturen ermittelt, die aufgrund bestehender oder zu erwartender Redundanz umgewidmet oder stillgelegt werden sollten***.

Or. en

Begründung

Die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs sollte häufiger erfolgen, um sich wandelnden Markttrends Rechnung zu tragen, die Auswirkungen auf den Infrastrukturbedarf haben könnten.

Änderungsantrag 810
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ENTSO-E und ENNOH ***übermitteln der*** TEN-E-Gruppe ***innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung eines zentralen Szenarios gemäß Artikel 11 ihren jeweiligen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, einschließlich einer Bewertung***, ***wie*** die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben ***dem ermittelten*** Bedarf entsprechen***, es sei denn, die Veröffentlichung beschränkt sich auf die***	(4) ***Innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung des delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 11 veröffentlichen*** ENTSO-E und ENNOH ***ihren jeweiligen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs und setzen die*** TEN-E-Gruppe ***sowie die Agentur davon in Kenntnis. In den Berichten wird der Infrastrukturbedarf auf der Grundlage der gemäß Artikel 11 veröffentlichten Szenarien und Sensitivitätsanalysen bewertet und beurteilt, inwieweit*** die zur

Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse**. **Beschränkt sich die Veröffentlichung auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse, kann die Kommission ENTSO-E und ENNOH auffordern, nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren einen neuen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs zu erstellen.

Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben ***diesem*** Bedarf entsprechen. ***Die Berichte stützen sich auf die aktuellsten verfügbaren Informationen über bestehende Infrastrukturen und Vorhaben***.

Or. en

Änderungsantrag 811
Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ENTSO-E und ENNOH übermitteln der TEN-E-Gruppe innerhalb von ***sechs*** Monaten nach der Veröffentlichung eines zentralen Szenarios gemäß Artikel 11 ihren jeweiligen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, einschließlich ***einer Bewertung, wie die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen***, es sei denn, die Veröffentlichung beschränkt sich auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse. Beschränkt sich die Veröffentlichung auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse, kann die Kommission ENTSO-E und ENNOH auffordern, nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren einen neuen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs zu erstellen.	(4) ENTSO-E und ENNOH übermitteln der TEN-E-Gruppe innerhalb von ***zwölf*** Monaten nach der Veröffentlichung eines zentralen Szenarios gemäß Artikel 11 ihren jeweiligen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, einschließlich ***potenzieller Wechselwirkungen zwischen den jeweiligen Entwicklungspfaden des Strom- und des Wasserstoffsektors sowie der sich daraus ergebenden möglichen Auswirkungen***, es sei denn, die Veröffentlichung beschränkt sich auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse. Beschränkt sich die Veröffentlichung auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse, kann die Kommission ENTSO-E und ENNOH auffordern, nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren einen neuen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs zu erstellen.

Or. en

Änderungsantrag 812

Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ENTSO-E und ENNOH übermitteln der TEN-E-Gruppe innerhalb von ***sechs*** Monaten nach der Veröffentlichung eines zentralen Szenarios gemäß Artikel 11 ihren jeweiligen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, einschließlich ***einer Bewertung, wie die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen***, es sei denn, die Veröffentlichung beschränkt sich auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse. Beschränkt sich die Veröffentlichung auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse, kann die Kommission ENTSO-E und ENNOH auffordern, nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren einen neuen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs zu erstellen.	(4) ENTSO-E und ENNOH übermitteln der TEN-E-Gruppe innerhalb von ***zwölf*** Monaten nach der Veröffentlichung eines zentralen Szenarios gemäß Artikel 11 ihren jeweiligen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, einschließlich ***möglicher Sensitivitäten hinsichtlich der Frage, wie sich unterschiedliche Entwicklungstrends im Strom- und Wasserstoffsektor gegenseitig beeinflussen könnten***, es sei denn, die Veröffentlichung beschränkt sich auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse. Beschränkt sich die Veröffentlichung auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse, kann die Kommission ENTSO-E und ENNOH auffordern, nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren einen neuen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs zu erstellen.

Or. en

Änderungsantrag 813
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ENTSO-E und ENNOH übermitteln der TEN-E-Gruppe innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung ***eines zentralen Szenarios*** gemäß Artikel 11 ihren jeweiligen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs,	(4) ENTSO-E und ENNOH übermitteln der TEN-E-Gruppe innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung ***von Szenarien*** gemäß Artikel 11 ihren jeweiligen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, einschließlich einer

einschließlich einer Bewertung, wie die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen, es sei denn, die Veröffentlichung beschränkt sich auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse. Beschränkt sich die Veröffentlichung auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse, kann die Kommission ENTSO-E und ENNOH auffordern, nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren einen neuen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs zu erstellen.

Bewertung, wie die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen, es sei denn, die Veröffentlichung beschränkt sich auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse. Beschränkt sich die Veröffentlichung auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse, kann die Kommission ENTSO-E und ENNOH auffordern, nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren einen neuen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs zu erstellen.

Or. en

Änderungsantrag 814
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***ENTSO-E und ENNOH übermitteln*** der TEN-E-Gruppe innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung eines zentralen Szenarios gemäß Artikel 11 ***ihren jeweiligen Entwurf des Berichts*** über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, einschließlich einer Bewertung, wie die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen, es sei denn, die Veröffentlichung beschränkt sich auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse. Beschränkt sich die Veröffentlichung auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse, kann die Kommission ***ENTSO-E und ENNOH*** auffordern, nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren einen neuen Bericht zur Ermittlung des	(4) ***Der Systemplaner übermittelt*** der TEN-E-Gruppe ***und der Referenzgruppe der Interessenträger*** innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung eines zentralen Szenarios gemäß Artikel 11 ***die Entwürfe der Berichte*** über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs ***für Strom und Wasserstoff***, einschließlich einer Bewertung, wie die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen, es sei denn, die Veröffentlichung beschränkt sich auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse. Beschränkt sich die Veröffentlichung auf die Hinzufügung einer Sensitivitätsanalyse, kann die Kommission ***den Systemplaner*** auffordern, nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren einen neuen Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs zu

Infrastrukturbedarfs zu erstellen.	erstellen.

Or. en

Änderungsantrag 815
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs bei der TEN-E-Gruppe bewertet die Agentur, ob die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, ***einschließlich der Bewertung,*** inwieweit die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen***, mit der in Absatz 12 genannten Methode und den in Anhang VII dargelegten Grundsätzen im Einklang stehen, und*** unterrichtet die TEN-E-Gruppe.	(5) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs bei der TEN-E-Gruppe bewertet die Agentur, ob die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs ***den Anforderungen gemäß Artikel 12 Absatz 2 entsprechen. Die Agentur bewertet ferner,*** inwieweit die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen. ***Stellt die Agentur Abweichungen oder eine unzureichende Einhaltung der Anforderungen dieses Artikels fest, so ist sie befugt, die Änderung der Entwürfe der Berichte zu verlangen, sofern dies ordnungsgemäß begründet wird. ENTSO-E und ENNOH ändern den Entwurf des Berichts entsprechend. Wurden von der Agentur Änderungen verlangt, so übermitteln ENTSO-E und ENNOH innerhalb einer in dem Ersuchen der Agentur festgelegten Frist einen geänderten Entwurf des Berichts, in dem die verlangten Änderungen berücksichtigt werden. Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Entwurfs des Berichts oder des geänderten Entwurfs des Berichts genehmigt die Agentur diesen oder ändert ihn. Beabsichtigt die Agentur, den Bericht zu ändern, so konsultiert sie die betreffende Vereinigung, die Kommission und die TEN-E-Gruppe. Wird innerhalb***

eines Monats keine Aufforderung zur Änderung ausgesprochen, so übermitteln ENTSO-E und ENNOH die Berichte der Agentur zur Genehmigung. Die Agentur unterrichtet die TEN-E-Gruppe.

Or. en

Begründung

Clarification and simplification: ACER is already tasked assessing compliance with the methodology in Paragraph 12 and Annex VII, which are laid out in Article 12(2) (b) and (c). It is unclear why (a) and (d) are of Article 12(2) are not included here as they are mentioned in Annex VII. Article 12(7) allows the TEN-E group to provide comments, which adds another layer of assessment (duplication). Article 12(8) enable the Commission to request updates. These multiple, partially overlapping checks by ACER, TEN-E group and the Commission and unclear references may lead to inconsistencies and procedural inefficiencies. The amendment provides a single, coherent compliance framework.

Änderungsantrag 816
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs ***bei der TEN-E-Gruppe*** bewertet die Agentur, ob die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, ***einschließlich der Bewertung, inwieweit die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen,*** mit der in Absatz 12 genannten Methode ***und den in Anhang VII dargelegten Grundsätzen*** im Einklang stehen***, und unterrichtet die*** TEN-E-Gruppe.	(5) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs bewertet die Agentur, ob die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs mit der in Absatz 12 genannten Methode im Einklang stehen***, und kann nach Konsultation der Kommission, der*** TEN-E-Gruppe***, der Mitgliedstaaten und der einschlägigen Interessenträger Änderungen verlangen, falls die Berichte diesen Anforderungen nicht entsprechen***. ***Die Agentur legt den Umfang und die Gründe der verlangten Änderungen dar und setzt eine Frist fest, bis zu der ein aktualisierter Bericht vorzulegen ist. Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Entwurfs des Berichts oder des geänderten Entwurfs des Berichts genehmigt die Agentur***

diesen oder ändert ihn. Beabsichtigt die Agentur, den Bericht zu ändern, so konsultiert sie die betreffende Stelle, die Kommission und die TEN-E-Gruppe. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Artikel hat die Agentur zudem uneingeschränkten Zugang zu den Inputdaten und Modellierungsinstrumenten, die für die Ausarbeitung der Berichte verwendet wurden.

Or. en

Begründung

Das Verfahren zur Erstellung des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs sollte gestrafft werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen und die regulatorische Aufsicht zu stärken, was wichtig ist, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass Infrastrukturentscheidungen kosteneffizient sind. Der Vorschlag der Kommission sieht zahlreiche Verfahrensschritte sowie die Beteiligung zahlreicher Gremien an der Aufsicht vor, wodurch sich das Genehmigungsverfahren verlängert und die Verantwortung für die Bewertung der Berichte nicht eindeutig einer einzigen Stelle zugewiesen wird.

Änderungsantrag 817
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs bei der TEN-E-Gruppe bewertet die Agentur, ob die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs***, einschließlich der Bewertung, inwieweit die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen,*** mit der in Absatz 12 genannten Methode und den in Anhang VII dargelegten Grundsätzen im Einklang stehen, und unterrichtet die TEN-E-Gruppe.	(5) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs bei der TEN-E-Gruppe bewertet die Agentur, ob die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs mit der in Absatz 12 genannten Methode und den in Anhang VII dargelegten Grundsätzen im Einklang stehen, und unterrichtet die TEN-E-Gruppe.

Or. en

Änderungsantrag 818
Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs bei der TEN-E-Gruppe bewertet die Agentur, ob die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs***, einschließlich der Bewertung, inwieweit die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen,*** mit der in Absatz 12 genannten Methode und den in Anhang VII dargelegten Grundsätzen im Einklang stehen, und unterrichtet die TEN-E-Gruppe.	(5) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs bei der TEN-E-Gruppe bewertet die Agentur, ob die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs mit der in Absatz 12 genannten Methode und den in Anhang VII dargelegten Grundsätzen im Einklang stehen, und unterrichtet die TEN-E-Gruppe.

Or. en

Änderungsantrag 819
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs bei der TEN-E-Gruppe bewertet die Agentur, ob die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, einschließlich der Bewertung, inwieweit die zur Aufnahme in den unionsweiten	(5) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs bei der TEN-E-Gruppe bewertet die Agentur, ob die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, einschließlich der Bewertung, inwieweit die zur Aufnahme in den unionsweiten

zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen, mit der in Absatz 12 genannten Methode und den in Anhang VII dargelegten Grundsätzen im Einklang stehen, und unterrichtet die TEN-E-Gruppe.	zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen, mit der in Absatz 12 genannten Methode und den in Anhang VII dargelegten Grundsätzen im Einklang stehen, und unterrichtet die TEN-E-Gruppe ***und die Referenzgruppe der Interessenträger***.

Or. en

Änderungsantrag 820
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs bei der TEN-E-Gruppe bewertet die Agentur, ob die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, einschließlich der Bewertung, inwieweit die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen, mit ***der in Absatz 12 genannten Methode und*** den in Anhang VII dargelegten Grundsätzen im Einklang stehen, und unterrichtet die TEN-E-Gruppe.	(5) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs bei der TEN-E-Gruppe bewertet die Agentur, ob die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, einschließlich der Bewertung, inwieweit die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen, mit den in Anhang VII dargelegten Grundsätzen im Einklang stehen, und unterrichtet die TEN-E-Gruppe.

Or. en

Änderungsantrag 821
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs bei der TEN-E-Gruppe bewertet die Agentur, ob die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, einschließlich der Bewertung, inwieweit die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen, mit ***der*** in Absatz 12 genannten ***Methode*** und den in Anhang VII dargelegten Grundsätzen im Einklang stehen, und unterrichtet die TEN-E-Gruppe.	(5) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs bei der TEN-E-Gruppe bewertet die Agentur, ob die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, einschließlich der Bewertung, inwieweit die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen, mit ***den*** in Absatz 12 genannten ***Rahmenleitlinien*** und den in Anhang VII dargelegten Grundsätzen im Einklang stehen, und unterrichtet die TEN-E-Gruppe.

Or. en

Änderungsantrag 822
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs bei der TEN-E-Gruppe bewertet die Agentur, ob die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, einschließlich ***der Bewertung, inwieweit*** die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen, mit der in Absatz 12 genannten Methode und den in Anhang VII dargelegten Grundsätzen im Einklang stehen, und unterrichtet die TEN-E-Gruppe.	(5) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs bei der TEN-E-Gruppe bewertet die Agentur, ob die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs, einschließlich ***des Vergleichs, inwieweit*** die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereichten Vorhaben dem ermittelten Bedarf entsprechen, mit der in Absatz 12 genannten Methode und den in Anhang VII dargelegten Grundsätzen im Einklang stehen, und unterrichtet die TEN-E-Gruppe.

Or. en

Begründung

Im Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs sollten bestehende Vorhaben lediglich mit dem ermittelten grenzüberschreitenden Bedarf verglichen werden, ohne daraus den Schluss zu ziehen, dass diese Vorhaben die entsprechenden Lösungen darstellen. Die vorgeschlagene Änderung steht im Einklang mit dem Vorschlag zu Artikel 12 Absatz 5.

Änderungsantrag 823
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Agentur über die Konformität der Entwürfe der Berichte zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs unterrichtet wurden, können die Mitglieder der TEN-E-Gruppe unter Berücksichtigung der Beiträge der Agentur zur Konformität Stellung nehmen und ENTSO-E bzw. ENNOH entsprechend unterrichten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Text sollte gestrichen werden, um das Verfahren im Einklang mit der vorgeschlagenen Änderung von Absatz 5 zu straffen.

Änderungsantrag 824
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Agentur über die Konformität der Entwürfe der Berichte zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs unterrichtet wurden, können die Mitglieder der TEN-E-Gruppe unter Berücksichtigung der	***entfällt***

Beiträge der Agentur zur Konformität Stellung nehmen und ENTSO-E bzw. ENNOH entsprechend unterrichten.

Or. en

Begründung

Angleichung an die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 12 Absatz 5.

Änderungsantrag 825
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Agentur über die Konformität der Entwürfe der Berichte zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs unterrichtet wurden, können die Mitglieder der TEN-E-Gruppe unter Berücksichtigung der Beiträge der Agentur zur Konformität Stellung nehmen und ENTSO-E bzw. ENNOH ***entsprechend*** unterrichten.	(6) Innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Agentur über die Konformität der Entwürfe der Berichte zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs unterrichtet wurden, können die Mitglieder der TEN-E-Gruppe unter Berücksichtigung der Beiträge der Agentur zur Konformität Stellung nehmen und ENTSO-E***, ENTSOG*** bzw. ENNOH unterrichten.

Or. en

Änderungsantrag 826
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Stellungnahmen der Mitglieder der TEN-E-Gruppe passen ENTSO-E und ENNOH die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des	***entfällt***

Infrastrukturbedarfs unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der TEN-E-Gruppe und der Agentur an, um die vollständige Einhaltung der Anforderungen aus Absatz 2 sicherzustellen, und übermitteln der Kommission den endgültigen Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.

Or. en

Begründung

Der Text sollte gestrichen werden, um das Verfahren im Einklang mit der vorgeschlagenen Änderung von Absatz 5 zu straffen.

Änderungsantrag 827
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Stellungnahmen der Mitglieder der TEN-E-Gruppe passen ENTSO-E und ENNOH die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der TEN-E-Gruppe und der Agentur an, um die vollständige Einhaltung der Anforderungen aus Absatz 2 sicherzustellen, und übermitteln der Kommission den endgültigen Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Angleichung an die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 12 Absatz 5.

Änderungsantrag 828

Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Innerhalb von ***zwei*** Monaten nach Eingang der Stellungnahmen der Mitglieder der TEN-E-Gruppe passen ENTSO-E und ENNOH die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der TEN-E-Gruppe und der Agentur an, um die vollständige Einhaltung der Anforderungen aus Absatz 2 sicherzustellen, und übermitteln der Kommission den endgültigen ***Bericht*** über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.	(7) Innerhalb von ***drei*** Monaten nach Eingang der Stellungnahmen der Mitglieder der TEN-E-Gruppe passen ENTSO-E und ENNOH die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der TEN-E-Gruppe und der Agentur an, um die vollständige Einhaltung der Anforderungen aus Absatz 2 sicherzustellen, und übermitteln ***der TEN-E-Gruppe und*** der Kommission den endgültigen ***Entwurf des Berichts*** über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs ***zur Billigung***.

Or. en

Begründung

Nach dem Vorschlag der Kommission würde die Überprüfung und Genehmigung des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs mindestens sieben Monate in Anspruch nehmen. Dies ist übermäßig komplex und überschreitet den Zeitraum, der für die Durchführung der Studie vorgesehen ist. Der Mehrwert einer Übermittlung des Berichts an die Kommission ist unklar, da den Stellungnahmen der TEN-E-Gruppen bereits Rechnung getragen werden muss. Das Verfahren sollte daher vereinfacht werden, indem ENTSO-E und ENNOH die aktualisierten Berichte unmittelbar den TEN-E-Gruppen übermitteln und ein Zeitraum von drei Monaten für die Prüfung und Umsetzung ihrer Stellungnahmen vorgesehen wird.